

SONDERDRUCK AUS

**Handbuch
des Fachanwalts**

Halm – Engelbrecht - Krahe

Versicherungsrecht

5. Auflage

Kapitel 13

Betriebsunterbrechungsversicherung

Morongowski / Reichard

Luchterhand Verlag

Übersicht	Rdn.	Rdn.
A. Einführung	1	
I. Geschichtliche Entwicklung	2	
II. Aktueller Stand der BUV in Deutschland	7	
III: Formen der BUV	10	
B. Rechtliche und betriebswirt- schaftliche Grundlagen	11	
I. Gesetzliche Grundlagen	11	
II. Vertragliche Grundlagen	12	
III. Betriebswirtschaftliche Grundlagen.....	17	
C. Inhalt und Umfang des Ver- sicherungsschutzes	21	
I. Versichertes Interesse	22	
1. Gewinn und Kosten	23	
2. Der Ertrag als versicherter Gegenstand der FBU-Versicherung ...	26	
3. Versichertes Interesse bei Verlust- betrieben	29	
II. Voraussetzungen der Leistungspflicht des VRs	32	
1. Versicherte Gefahren	33	
2. Sachschaden	35	
a) Einschränkungen des Sach- schadenbegriffes, Ausschlüsse....	35	
b) Dem Betrieb dienende Sachen	35	
3. Versicherter Betrieb	39	
a) Betriebsbegriff	39	
b) Betrieb des VN	42	
4. Der Unterbrechungsschaden	43	
a) Inhalt	43	
b) Beginn und Ende des Unter- brechungsschadens	47	
5. Der Kausalzusammenhang in der Betriebsunterbrechungs- versicherung	48	
a) Überholende Kausalität	50	
b) Weitere Vorschriften zum Kausalzusammenhang	52	
III. Versicherungswert und Versicherungs- summe	55	
1. Allgemeines	55	
2. Prämienabrechnung gem. § 9 FBUB 56	64	
3. Nachhaftungsvereinbarungen	65	
IV. Vorschriften im Schadenfall	66	
1. Obliegenheiten vor und nach dem Schadenfall	66	
2. Sachverständigenverfahren	69	
3. Zahlung der Entschädigung, Verzinsung	72	
D. Schadenberechnung in der FBU- Versicherung	74	
I. Allgemeines	74	
II. Der Leistungsausfall als Basis der Schadenberechnung	75	
III. Berechnung des Ausfallschadens	77	
1. Umsatzerlöse	77	
2. Produktionsleistung	78	
3. Kriterien zur Durchführung eines Soll-Ist-Vergleiches	79	
4. Ermittlung der Brutto-Gewinn- quote (versicherter Anteil)	81	
5. Einsparungen	83	
6. Erwirtschaftungen	85	
IV. Schadenminderungsmaßnahmen und Ersatz der Schadenminderungskosten	86	
1. Definition	86	
2. Schema der Schaden- minderungsmöglichkeiten	88	
3. Ersatz von Schadenminderungs- maßnahmen	89	
V. Beispiele zur Schadenberechnung	92	
1. Ausfallschaden in einer Gaststätte bei 14-tägiger Unterbrechung nach einem Wasserschaden (Fall 1).....	94	
2. Ausfallschaden in einer Gaststätte bei achtmonatiger Unterbrechung nach einem Brand (Fall 2)	95	
E. Besonderheiten in der Betriebs- unterbrechungsversicherung	97	
I. Vertragliche Gestaltung	97	
1. Versicherung von Forschungs- und Entwicklungskosten	97	
2. Mehrkosten, die nicht Schaden- minderungskosten sind	98	
3. Aufwendungen zur Erhaltung des Marktanteiles	101	
4. Umsatzpolicen	102	
5. Steuerliche Aspekte	104	
a) Behandlung der Ertrags-, Ver- kehrs- und Verbrauchssteuern der FBU-Versicherung	104	
b) Leistungen aus der Betriebs- unterbrechungsversicherung als Betriebseinnahme	106	

6. Mitversicherung bestimmter Unterbrechungsschäden ohne Voraussetzung eines Sachschadens.....	106
II. Einzelaspekte bei der Schadenberechnung	109
1. Spezielle Kostenarten	109
2. Schadenberechnung im Konzern ..	115
3. Schadenberechnung bei Betriebsaufgabe	116
F. Spezielle Formen der Betriebsunterbrechungsversicherung	117
I. Klein-Betriebsunterbrechungsversicherung	117
II. Die Mittlere BU-Versicherung nach den MFBU	119
G. Allgemeine Feuerbetriebsunterbrechungsversicherungsbedingungen (FBUB 2010)	120a
I. Gegenstand der Versicherung	120a
II. Pflichten des VN im Schadenfall und Ersatz der Aufwendungen zur Schadenminderung	140

Literaturverzeichnis:

Das Literaturverzeichnis finden Sie unter

www.morongowski.de

- Literatur – Bedingungen
- Literaturverzeichnis

Verfasser:

Günter Morongowski

Diplomkaufmann

von der IHK Bonn/Rhein-Sieg öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Betriebsunterbrechungs- und Warenschäden

Herchenrath 74
53804 Much

Rita Reichard

Rechtsanwältin

Hülchenrather Straße 15
50670 Köln

A. Einführung

Die Betriebsunterbrechungsversicherung (BUV) ist eine Schadensversicherung.¹ Damit sind die **§§ 74 ff. VVG** anzuwenden. Die BUV ist keine Versicherung der fortlaufenden Kosten und des entgehenden Gewinnes, wie fälschlicherweise in den **§§ 3 bis 5 der FBUB 56 in der Fassung Januar 1995**² und erneuert in den Musterbedingungen des GDV³ in **§ 1 Nr. 2 der FBUB 2010** festgestellt wird, sondern eine – Ertragsausfallversicherung.⁴ Vom Schaden betroffen sind nicht fortlaufende Kosten (die im Schaden nämlich fortlaufend sind), sondern Erträge zur Deckung dieser Kosten, im Wesentlichen also der Umsatz, der nach einer Betriebsunterbrechung ausfällt. Dies gilt letztlich auch für den Gewinn, da dieser nur deshalb ausfällt, weil die Erträge (Umsätze) zur Erzielung des Gewinnes nicht mehr anfallen.

Die derzeit in Deutschland gebräuchlichen Formen der BUV knüpfen immer an einen Sachschaden an, der durch eine genau bestimmte versicherte Gefahr (in der Regel Feuer, Blitzschlag, Explosion) verursacht worden sein muss. Neben die klassischen Feuergefahren treten heute in zunehmendem Maße weitere einzeln benannte Gefahren, die unter dem Oberbegriff EC (Extended Coverage)-Deckung zusammengefasst werden. Darüber hinaus ist auch eine Erweiterung auf Allgefahrendeckungen zu beobachten, die in der Maschinen-BU-Versicherung als Spezialform schon seit Jahren bekannt ist. Im Vordergrund dieses Beitrages stehen nicht die versicherten Gefahren. Es bietet sich deshalb an, die Darstellung der BUV erst mit dem Sachschaden als zweitem Glied der Kausalkette zu beginnen. Aus diesem Grund wird der Punkt „versicherte Gefahren“ unter III.2.a. nur kurz angesprochen. Eine vertiefte Darstellung erfolgt im Rahmen der Kommentierung der versicherten Gefahren in der Feuer-Sachversicherung (siehe 9. Kapitel Rn. 4 ff.).

I. Geschichtliche Entwicklung

Basierend auf dem Versicherungsvertragsgesetz aus dem Jahr 1908 entwickelten die deutschen FeuerVR innerhalb ihres Verbandes bereits im Jahr 1911 Bedingungen für die Versicherung gegen Schäden durch Betriebsunterbrechung durch Brand, Blitzschlag oder Explosion (**BUB 1911**), die am 14. März 1911 genehmigt wurden. Diese Bedingungen waren geprägt durch den damals vorherrschenden Kameralismus und damit nicht ertrags-, sondern kostenorientiert. Kern der Bedingungen war die Einzeldeklaration bestimmter Kostenarten und des Gewinnes. Es war also nicht Voraussetzung, dass in einem Schadenfall versicherte Kosten auch verdient worden wären, sondern Kosten wurden vorbehaltlos versichert und auch im Schadenfall entschädigt.

Die Abkehr vom Kameralismus in Deutschland wurde u. a. eingeleitet von dem Kölner Betriebswirtschaftler Eugen Schmalenbach in den Zwanzigerjahren des letzten Jahrhunderts.⁵ Schmalenbach rückte damals die Erfolgsrechnung in den Focus der betriebswirtschaftlichen Forschung. Obwohl also bei der Neufassung der **FBUB 56** im Jahr 1956 diese Erkenntnisse vorlagen, waren die **FBUB 56** 1956 immer noch stark geprägt durch die Vorgaben der **BUB 1911** mit ihrer Kostenorientierung. Zwar wird erstmals in den Bedingungen davon gesprochen, dass Kosten nur versichert sind, soweit sie auch erwirtschaftet worden wären, dies erfolgt jedoch völlig unsystematisch

¹ Siehe etwa FA-Kommentar Studinger/Halm/Wendt-Spallino/Schnepp. S. 817 Ra.5.

² Abgedruckt unter www.morongowski.de und im Folgenden FBUB 56 genannt.

³ Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. mit Sitz in Berlin

⁴ Hax (1965), S. 114

⁵ Eugen Schmalenbach, Dynamische Bilanz

und an einer eher versteckten Stelle. Trotzdem ist inzwischen unbestritten, dass es sich bei der BUV um eine Ertragsausfallversicherung handelt.⁶

Bis 2007 wurden die **FBUB 56** nur geringfügig und dies auch nur in Randbereichen verändert. Sie werden trotz der Neufassung durch den GDV Ende 2007 immer noch verwendet. Damit gilt im Kern noch das Bedingungsrecht aus den frühen 50er Jahren. Im Gegensatz zu Bedingungen anderer Sachversicherungssparten zeichnen sich die FBUB 56 damit durch ein großes Beharrungsvermögen aus. Dies dürfte wohl nicht zuletzt an der hohen Komplexität liegen, weil drei Fachbereiche, nämlich Versicherungstechnik, Betriebswirtschaft und Versicherungsrecht kombiniert werden müssen.

- 3 Allein durch die Tatsache, dass die **FBUB 56** über 50 Jahre alt sind, ergibt sich, dass sie kaum noch den heutigen Gegebenheiten einer stark arbeitsteiligen und internationalen Wirtschaft Rechnung tragen können. Die Verfasser der **FBUB 56** hatten ein traditionelles und nationales Rechnungswesen vor Augen, das bestimmt wurde durch die Prinzipien kaufmännischer Vorsicht und Gläubigerschutz. Inzwischen sind mehrere Reformen im Bereich der Rechnungslegungsvorschriften erfolgt. Dazu gehören national die Änderungen des Aktienrechts im Jahr 1965 und im Jahr 1992 sowie die Reformen der EU-Ebene.

Auch der Entwurf der **FBUB 2008** in der mittlerweile vorliegenden Fassung **FBUB 2010** (Version vom 01.01.2011) zeigt bei einer ersten Durchsicht, dass die Chance auf eine grundlegende Reform der Bedingungen wiederum vertan wurde. Es reicht nicht aus, Begriffe wie Ertragsausfall und Ertragsausfallschaden mit den alten Texten zu kombinieren.

- 4 Inzwischen hat sich gezeigt (eigene Recherche des Verfassers bei den führenden deutschen VRn), dass die **FBUB 2010** von den VRn kaum angenommen worden sind. Bereits vor dem Neuentwurf haben viele VR eigene Bedingungen entwickelt, die sich jedoch alle im Kern an den **FBUB 56** orientieren. Bei dieser Entwicklung besteht langfristig die Gefahr, dass die offene Mitversicherung im Industrieversicherungsgeschäft durch die Verwendung unterschiedlicher Bedingungen bei den Konsortialpartnern unübersichtlich wird. Hinzu kommt, dass vielfach Maklerwordings bei Industrieverträgen zugrunde gelegt werden, die ebenfalls abweichen. Im Rahmen der Konsortialversicherung beteiligt sich also ein VR an einem Vertrag, dem zwar im Kern die **FBUB 56** zugrunde liegen, der im konkreten Fall jedoch eine Vielzahl von größeren und kleineren formellen und materiellen Abweichungen beinhaltet. Vor dem Hintergrund, dass zum einen die Gerichte im Bereich der FBU-Versicherungen gerne zu Vergleichen neigen und zum Anderen die Vertragsparteien eher Kompromisse finden als sich streiten, besteht hier die Gefahr, dass die Unsicherheiten in der Auslegung der FBUB in Zusammenhang mit einer komplexen Materie in Zukunft weiter zunehmen werden.

Für die weitere Bearbeitung des Themas werden hier die **FBUB 56** in der Fassung von Januar 1995 (ehemals VDSI20) zugrunde gelegt.

Zu den **FBUB 2010** wird ab Rn. 120 gesondert Stellung genommen.

- 5 Die Harmonisierungsbestrebungen innerhalb der EU haben insbesondere auch dazu geführt, dass die Gewinn- und Verlustrechnung nicht mehr nur ausschließlich nach dem Gesamtkostenverfahren zu erstellen ist, sondern auch das Umsatzkostenverfahren als gleichrangige Methode verwendet werden kann. Das Gesamtkostenverfahren stellt ab auf die Gesamtleistung eines Unternehmens, bestehend aus Umsatzerlösen,

⁶ Hax, 1965, S. 113 ff. mit weiteren Nachweisen.

Bestandsveränderungen und aktivierten Eigenleistungen, der zur Ermittlung des Gewinns die gesamten Kosten gegenüber gestellt werden, während das Umsatzkostenverfahren allein auf den Umsatz als Betriebsleistung abstellt und nur die dem Umsatz zurechenbaren Kosten diesem zur Gewinnermittlung gegenüberstellt. Das versicherte Interesse der **FBUB 56**-Versicherung und auch die Methoden zur Versicherungswertminderung knüpfen aber an die Gesamtleistung des Unternehmens an. Die Versicherungswertermittlung ist deshalb bei Unternehmen, die nach dem Umsatzkostenverfahren bilanzieren, erheblich erschwert.

Hinzu kommt, dass die **FBUB 56** erhebliche Mängel aufweisen.⁷ Insbesondere wird kritisiert, dass die **FBUB 56** immer noch von einer Versicherung fortlaufender Kosten und des entgehenden Gewinns sprechen, obwohl heute allgemein anerkannt ist, dass es sich bei dieser Versicherung um eine Ertragsausfallversicherung handelt. Darüber hinaus enthalten die **FBUB 56** Deckungslücken bei Kosten, die im Schadenfall zusätzlich entstehen, aber nicht der Schadenminderung dienen. Es gibt Auslegungsprobleme bei der Bewertung und Erfassung der Kosteneinsparungen, insbesondere auch deshalb, weil die **FBUB 56** keinerlei Bewertungsvorschriften beinhalten, und auch nicht auf andere Rechenwerte wie z. B. den handelsrechtlichen Jahresabschluss verweisen. 6

Auf viele dieser Probleme hatte Hax bereits in seiner ersten Auflage 1949 hingewiesen, ohne dass sie bei der Neufassung der Bedingungen im Jahr 1955 berücksichtigt wurden. In der Schadenregulierungspraxis hat sich ergeben, dass die Vorschriften zu den eingesparten Abschreibungen mehrdeutig sind. Die derzeit herrschende Meinung stimmt nicht mehr überein mit den Grundideen der Verfasser der Bedingungen im Jahr 1955. Wir haben uns also auseinander zu setzen mit einem antiquierten Bedingungswerk, das eine relativ komplexe Versicherungsform nur unzulänglich beschreibt und eine Vielzahl von Auslegungsproblemen enthält.

An dieser Problematik ändern auch die **FBUB 2010** nichts Wesentliches. Nach wie vor wird auch hier angeknüpft an die Begriffe „fortlaufende Kosten und Betriebsgewinn“. Darüber hinaus enthalten diese Bedingungen eine Vielzahl handwerklicher Fehler und Mängel, so dass an einer Übernahme durch die Praxis erhebliche Zweifel bestehen.

Auch die Rechtsprechung kann bei der Klärung der offenen Fragen nicht weiterhelfen, da es kaum zu Entscheidungen zur BUV kommt und wenn, dann auch noch zu falschen.⁸ Hinzu kommt, dass es aufgrund der im Vordergrund stehenden Versicherung von Kosten und Gewinn immer wieder zu Falschberatungen durch VR, Makler und Agenten kommt.⁹

II. Aktueller Stand der BUV in Deutschland

Durch den Wegfall der Genehmigungspflicht für Versicherungsbedingungen durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen ab dem 1. Juli 1994 wurden im Inland tätige VR frei in der Gestaltung und Wahl der Vertragsbedingungen. Seitdem ist es zu einer inflatorischen Entwicklung von Versicherungsbedingungen gekommen. Interessanterweise übernimmt jedoch die Mehrzahl der Bedingungsentwürfe zur BUV die oben kritisierten Vorschriften der **FBUB 56** mit ihrer Orientierung an fortlaufenden Kosten und Gewinn. Zwar wurden inzwischen auch Deckungslücken geschlossen; Klarstellungen im Hinblick auf Bewertungsvorschriften, Berechnung von Kostenein- 7

⁷ Vgl. Farny, S. 401 ff

⁸ Siehe Anm. Verfasser zu BGH IV ZR 308/07 in r+s 2014, 237 ff.

⁹ Vgl. beispielsweise BGH IV ZR 308/07 – Anmerkungen des Verfassers in r+s 2014, 237.

sparungen etc. sucht man dagegen vergeblich. Eine positive Ausnahme innerhalb der Vielzahl der neuen Bedingungswerke sind die Allgemeinen Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen, ein Entwurf der GenRe und des Verfassers aus dem Jahr 2000 (siehe hierzu www.fbu.de). Dieser Bedingungsentwurf befreit sich konsequent von den Altlasten der FBUB 56 und stellt den Ertrag als versichertes Interesse in den Vordergrund. Darüber hinaus wird auf den Umsatz als Prämienbemessungsgrundlage und Versicherungssumme abgestellt. Damit entfallen Probleme bei der Versicherungssummenbildung aus dem Umsatzkostenverfahren.

- 8 Eine weitere positive Ausnahme bilden die Musterbedingungen zur Ertragsausfallversicherung in der Landwirtschaft (ABL 2010)¹⁰, die erstmalig den Deckungsbeitrag als versichertes Interesse definieren.¹¹ Hier hat sich die Versicherungswirtschaft von dem Kostenbegriff und der Aussage, dass Kosten versichert sind, verabschiedet, wenn es dort heißt:

§ 8 – Ertragsausfallversicherung

(Nr. 2) Der Ertragsausfallschaden entspricht dem entgangenen Deckungsbeitrag. Der Deckungsbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen Erlös und produktionsabhängigen Kosten.

- 9 Neben dem Markt für BUVen hat sich auch der Bereich der – Mehrkostenversicherung stark entwickelt. Bei dieser Form der BUV handelt es sich im Grunde um die Versicherung von Schadenminderungskosten, die zur Vermeidung oder zur Reduzierung eines Betriebsunterbrechungsschadens aufgewendet werden. Diese Versicherung ist vor allem von Bedeutung im Dienstleistungsbereich, z. B. bei Banken, Versicherungen, Anwälten, Steuerberatern etc.

Der Verfasser hat außerdem einen Vorschlag für eine Neufassung der FBUB vorgelegt in Versicherung, Recht und Schaden, Festschrift für Johannes Wälder zum 75. Geburtstag.¹² Offensichtlich ist dieser Vorschlag der Verbandskommission zur Überarbeitung entgangen.

III. Formen der BUV

- 10 Folgende Formen der BU-Versicherung sind heute in Deutschland gebräuchlich, wobei das in Klammern Gesetzte Musterbedingungen des GdV sind:
- Feuerbetriebsunterbrechungsversicherungen (**FBUB 2010** und ergänzend dazu die „Klauseln für die Betriebsunterbrechungs-Versicherung“ in den **SK BU 2010**).
 - EC-Versicherungen, Abkürzung für extended coverage, eine Versicherung zusätzlicher Gefahren zur BUV (**ECBUB 2010** und ergänzend dazu die „Klauseln für die FCBU-Versicherung“ in den **SK BU 2010**).
 - AllRisk-BU-Versicherungen im industriellen Bereich.
 - Sach-BU-Versicherungen im gewerblichen Bereich für die versicherten Gefahren Feuer, Einbruch-Diebstahl, Leitungswasser, Sturm, in der Regel als Klein-BU-Versicherung,¹³ als Anhang zur Sachversicherung, etwa der **AFB (ZKUB 2010)**.
 - Mittlere Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung für mittelständische Betriebe mit einer vereinfachten Summenermittlung (**MFBU 2010**).

¹⁰ Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe, Wirtschaftsgebäude und deren Inhalt sowie Wohngebäude

¹¹ Offensichtlich findet keine Abstimmung statt zwischen den verschiedenen Bedingungskommissionen des VDS

¹² C.H. Beck, München, 2009. S. 193 ff. Ein Konzept für die Betriebsunterbrechungsversicherung.

¹³ Siehe hierzu Rdn 117.

- Mietausfallversicherungen (**ABM 2010**, ergänzt durch die „Klauseln für die Mietverlustversicherung“ in den **SK BU 2010**).
- Maschinen-BU-Versicherungen als Allgefahrendeckung (**AMBUB 2011** und **TK AMBUB 2011**).
- Betriebsschließungsversicherungen nach Seuchen.
- Tier-BU-Versicherungen.
- BU-Versicherungen im Rahmen technischer Versicherungen.
- BU-Versicherungen im Zusammenhang mit Transportversicherungen.
- Veranstaltungsausfallversicherungen.
- Landwirtschaftliche BU-Versicherungen (**ABL 2010**)

B. Rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen

I. Gesetzliche Grundlagen

- 11 Die FBUB wird im VVG nicht erwähnt; trotzdem sind sich die Kommentatoren einig, dass das VVG und insbesondere die Vorschriften zur Schadensversicherung anwendbar sind, soweit diese den besonderen Regelungen in der FBUB nicht entgegenstehen. Nach herrschender Meinung sind auch die **§§ 305 E BGB** anzuwenden.¹⁴ In der Literatur ist jedoch strittig, welche Fehler der **§§ 305 E BGB** anwendbar sind und insbesondere, inwieweit eine Inhaltskontrolle gemäß **§ 307 BGB** zulässig ist.

II. Vertragliche Grundlagen

- 12 Die wichtigste vertragsrechtliche Grundlage für die FBU-Versicherung sind derzeit immer noch die Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (FBUB 56) in ihrer neuesten Fassung von Januar 2010.

Diese Bedingungen sind in Deutschland auf Verbandsebene formuliert und weiter entwickelt worden. Sie werden ergänzt durch die Zusatzbedingungen zu den FBUB (**ZFBUB**)¹⁵ sowie Klauseln für die Groß-Betriebsunterbrechungs-Versicherung.

Bei der Versicherung zusätzlicher, über den Deckungsumfang der Feuerversicherung hinausreichender Gefahren, finden die Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung für Industrie- und Handelsbetriebe und die dazugehörigen Klauseln Anwendung. Zur EC-BU-Versicherung liegt inzwischen auch eine GDV-Empfehlung (in der neusten Fassung **ECBUB 2010**) vor, die sich bis auf die Hinzufügung der entsprechenden Gefahrenbausteine im Wesentlichen nicht von den **FBUB 2008** unterscheidet.

- 13 Von Bedeutung sind auch die Sonderbedingungen für die Mittlere Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung (**MFBU**),¹⁶ die auf der Basis der **FBUB 56** die Vorschriften zur Versicherungswertermittlung und zur Prämienabrechnung vereinfachen. Bei dieser mittleren BU-Versicherung handelt es sich auch um einen selbständigen Versicherungsvertrag, dem neben der **MFBU** auf jeden Fall die **FBUB 56** zugrunde liegen (neu: **MFBU 2010**).

- 14 Eine weitere, jedoch unselbstständige Form der BU-Versicherung wird auf dem deutschen Markt als Anhang zur Sachversicherung angeboten. Der vertragsrechtliche Rahmen ist in den Zusatzbedingungen für die einfache Betriebsunterbrechungs-Versicherung (**ZKBU**)¹⁷ geregelt. (neu: **ZKBU 2010**).

Weitere Einzelheiten zur Mittleren und Klein-BU-Versicherung vgl. Rdn. 117 und 118.

- 15 Abschließend sei nochmals auf die diversen AVG zur BU-Versicherung hingewiesen, die von einzelnen VRn am Markt eingeführt wurden. Diese Bedingungen können naturgemäß hier nicht weiter besprochen werden; andererseits enthalten sie in der Regel Formulierungen, die aus den **FBUB 56** übernommen wurden, so dass für diese Teilbereiche die nachfolgenden allgemeinen Ausführungen ebenfalls gelten.

- 16 In der Regel erfolgt eine Auslegung von Versicherungsbedingungen aus Sicht eines durchschnittlichen, aufmerksamen, um Verständnis bemühten VN ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse.¹⁸ Dieser Grundsatz erfährt in der BU-Versicherung

¹⁴ Schneider, S. 34 m.w.N.

¹⁵ Abgedruckt unter www.morongowski.de → Literatur – Bedingungen.

¹⁶ MFBU 89 abgedruckt unter www.morongowski.de → Literatur – Bedingungen.

¹⁷ ZKBU 87 abgedruckt unter www.morongowski.de → Literatur – Bedingungen.

¹⁸ BGH NJW 1993, 2369 – IV ZR 135/92 m.w.N.

und deren Bedingungen aufgrund der beteiligten Kreise eine Abwandlung. Die Auslegung richtet sich hier nach dem Verständnis, wie es in Unternehmerkreisen zu erwarten ist.¹⁹

III. Betriebswirtschaftliche Grundlagen

Die **FBUB 56** wie auch die **FBUB 2008** zeichnen sich dadurch aus, dass sie weder betriebswirtschaftliche Begriffe wie Gewinn, Kosten, Aufwand, Ertrag, etc. definieren noch festlegen, welche betriebswirtschaftlichen oder handels-/steuerrechtlichen Rechenwerte (Abschlüsse) für die Zwecke der Versicherungswertermittlung und der Schadenberechnung zugrunde gelegt werden sollen. Gewisse Hinweise zur Beantwortung dieser Frage ergeben sich aus **§ 13 FBUB 56**, Umfang der Feststellung der Sachverständigen und **§ 7, Buchführungspflicht**. 17

§ 13 Nr. 1 FBUB 56 fordert von den Sachverständigen im Schadenfall, verschiedene Gewinn- und Verlustrechnungen zu erstellen. In **§ 13 Nr. 2 FBUB 56** wird gesagt, dass diese Gewinn- und Verlustrechnungen im Sinne des **§ 4 FBUB 46** aufzustellen sind. Der Verweis führt jedoch nicht zur Lösung des Problems, da **§ 4** hauptsächlich die nicht versicherten Kosten beschreibt, aber ansonsten keinerlei weitere Aussagen beinhaltet. Indirekt könnte man jedoch aus **§ 7 FBUB 56** einen Hinweis ableiten:

Der VN ist verpflichtet, Bücher zu führen, Inventuren und Bilanzen für die drei Vorjahre sicher oder zum Schutz gegen gleichzeitige Versicherung voneinander getrennt aufzuführen.

Offensichtlich hat man im Jahr 1955 dabei an die handelsrechtliche Buchführungsverpflichtung gedacht; inwieweit steuerrechtliche Vorschriften relevant sind, bleibt offen. Fußhoeller/John (1957) stellen fest, dass die Bücher, Inventuren und Bilanzen gemäß **§ 7 FBUB 56** Grundlage für die Feststellung der Sachverständigen sind. Hiernach ist zu vermuten, dass wohl die handelsrechtliche Buchführung gemeint ist, obwohl die Frage letztlich offenbleibt.

Fraglich ist, ob die handelsrechtliche Gewinnermittlung, die auf dem Anschaffungswertprinzip beruht und sich damit am Prinzip der nominalen Kapitalerhaltung orientiert, als Grundlage der Schadenberechnung tatsächlich den Interessen der VN gerecht wird. Nach der moderneren Betriebswirtschaftslehre ist es bei der Gewinnermittlung erforderlich, insbesondere bei Inflation zunächst die Erhaltung des betriebsnotwendigen Kapitals (Substanz) zu sichern und die Bewertung auf diese Sicherungsfunktion abzustellen. So sollen inflationsbedingte Scheingewinne eliminiert werden. Darüber hinaus ist die Berücksichtigung kalkulatorischer Kosten nach dem in der Betriebswirtschaft inzwischen anerkannten wertmäßigen Kostenbegriff erforderlich. Werden diese beiden Kriterien nicht berücksichtigt, kommt es zu einem zu hohen Gewinnausweis. Die moderne Betriebswirtschaftslehre kritisiert an der handelsrechtlichen Gewinnermittlung, dass nach Handelsrecht Scheingewinne ausgewiesen und diese entsprechend dem Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz auch mit Ertragssteuern belegt werden. 18

Bereits Hax hat dieses Problem erkannt,²⁰ bietet jedoch keine abschließende Lösung an. In jüngerer Zeit hat sich u. a. Hardt sehr intensiv mit diesem Problem auseinandergesetzt und kommt überzeugend zu dem Ergebnis, dass insbesondere nach Analyse des Zwecks der FBU-Versicherung Schäden auf der Basis von Wiederbeschaffungswerten bzw. des tatsächlichen wertmäßigen Güterverzehr zu berechnen sind.²¹ Danach umfasst der Kostenbegriff der **FBUB 56** im Sinne der betriebswirtschaftlichen 19

¹⁹ BGH NJW-RR 2010, 1540 – IV ZR 308/07; OLG Hamm, NJW-RR 2004, 1104 – 20 U 199/03

²⁰ Hax, S. 25 ff.

²¹ Hardt, S. 143 m.w. umfangreichen Nachweisen.

Systematik auch kalkulatorische Kosten, die damit auch bei der Bewertung ersparter und erwirtschafteter Kosten zugrunde gelegt werden müssen.

Bis auf den Problembereich „Abschreibungen“ hat sich diese Auffassung jedoch noch nicht in der Praxis durchgesetzt. So wird bei der Berechnung eines konkreten BU-Schadens immer noch auf der Basis der handelsrechtlichen oder auch steuerlichen Gewinn- und Verlustrechnung gearbeitet, wobei jedoch teilweise Anpassungen vorgenommen werden.

Gerade in diesem Zusammenhang wird also deutlich, dass die **FBUB 56** und ihre Nachfolger nicht unproblematisch sind. Insbesondere die weiterentwickelte Betriebswirtschaft und die neueren Erkenntnisse, wobei „neuere“ immerhin einen Zeitraum von 50 Jahren umfasst, müssten dringend berücksichtigt werden. Auch neu formulierte Bedingungen einzelner Wettbewerber im Zuge der Bedingungsfreiheit, also ab ca. 1997, und auch der GDV-Entwurf werden diesen Ansprüchen kaum gerecht.

- 20 Andererseits ist inzwischen auch die Gestaltung der BUV als Ertragsausfallversicherung infrage zu stellen. In der heutigen Zeit können auch ertragsstarke Unternehmen insolvent werden und Liquiditätsprobleme entstehen. Liquiditätsprobleme sind auch ein besonders häufig auftretendes Problem bei einem Unterbrechungsschaden. In der neuesten Literatur hat erstmals Seicht auf die Notwendigkeit einer „Cash-Flow“-Betrachtung hingewiesen (Cash-Flow = Zahlungsfluss, Summe der Ausgaben und Einnahmen). Zwar ist eine „Cash-Flow“-Betrachtung eher kurzfristig orientiert; andererseits ist in der Regel eine Unterbrechung in einem auf unbestimmte Zeit angelegten Unternehmen ebenfalls kurzfristig. Damit könnte eine Orientierung des versicherten Interesses am fehlenden „Cash-Flow“ den Interessen eines Unternehmens vielleicht besser gerecht werden als eine Orientierung am Ertragsausfall. Es bedarf dringend weiterer Forschung in diesem Bereich, um den Versicherungsbedarf der Unternehmen bei einer Betriebsunterbrechung zu optimieren. Gerade der Liquidität kommt ein hoher Stellenwert zu, der bisher im Zusammenhang mit der BUV noch nicht ausreichend erkannt wurde .

C. Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes

- 21 Gemäß **§ 1 FBUB 56** ist der Gegenstand der FBU-Versicherung wie folgt definiert:

Wird der Betrieb des VN infolge eines Sachschadens unterbrochen, so ersetzt der VR nach den folgenden Bestimmungen den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.

I. Versichertes Interesse

- 22 Wie in der Einführung bereits angedeutet, leiden die **FBUB 56** unter einer gewissen Unsystematik und teilweise auch falschen Beschreibung des versicherten Interesses, da sie besonders auf die Begriffe „Gewinn und Kosten“ abstellen.

1. Gewinn und Kosten

- 23 In **§ 3 Nr. 1 FBUB 56** heißt es:

§ 3 – Unterbrechungsschaden, Versicherungsort, Haftzeit

Nr. 1 – Unterbrechungsschaden ist der entgehende Betriebsgewinn und der Aufwand an fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb ...

Eine ähnliche Formulierung findet sich in **§ 4 Nr. 1 FBUB 56**:

§ 4 – Betriebsgewinn und –kosten

Nr. 1 Versichert sind der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse und der gehandelten Waren sowie der Gewinn aus Dienstleistungen und die Kosten des versicherten Betriebes.

Bei beiden Formulierungen fehlt es an der Voraussetzung, dass versicherte Kosten auch ohne Unterbrechung verdient worden wären.

Würde im Schadenfall auf der Basis der **§ 3 Nr. 1 bzw. § 4 Nr. 1 FBUB 56** reguliert, so wäre die Frage der Erwirtschaftung ohne Bedeutung, die Kosten würden immer voll entschädigt, auch wenn sie bei einem Verlustbetrieb nicht verdient worden wären. Damit wäre der Betrieb besser gestellt als ohne Schaden. Dies widerspricht jedoch dem Zweck der FBU-Versicherung und ihrer Konzeption als Schadensversicherung. Korrigiert werden die unvollständigen **§§ 3 Nr. und 4 Nr. 1 FBUB 56** in den Bedingungen an einer ganz anderen Stelle, nämlich in **§ 6 Nr. 1 FBUB 56**:

Hier heißt es:

*Nr. 1 Zu ersetzen sind der Betriebsgewinn und die Kosten, die der VN infolge der Betriebsunterbrechung im Bewertungszeitraum **nicht erwirtschaften konnte**.*

*Nr. 2 Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die **Unterbrechung erwirtschaftet worden wären**.*

Aufgrund der Tatsache, dass die notwendige Voraussetzung der Kostenerwirtschaftung an zentraler Stelle, nämlich in **§ 3 und § 4 FBUB 56** nicht erscheint, sind eine Menge Irritationen entstanden. Insbesondere die erläuternden Broschüren vieler VR unterschlagen die Voraussetzung der Kostenerwirtschaftung und stellen die vorbehaltlose Versicherung des Gewinnes und der fortlaufenden Kosten in den Vordergrund. Dass damit Beratungsfehler quasi vorprogrammiert sind, ist zwangsläufig.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, dass bereits Domizlaff bei der Konzeption der **BUB 1911** vorgeschlagen hat, Gewinn und Geschäftskosten sollten nur in einer Summe versichert werden, und zwar unter der Bezeichnung „Entgang an Bruttobetriebsertrag“ oder „Ausfall an Betriebseinnahmen“ (zitiert nach Hax, S. 114). Hax, der sich diese Auffassung von Domizlaff zu eigen macht, wird allerdings dafür von den Verfassern der FBUB 56 (Fußholler/John) wie folgt kritisiert:

Wollte man Hax folgen, ließe sich der Gegenstand der BUV umschreiben als Deckung des Ertrages, der zur Bestreitung von Geschäftskosten und zur Erzielung des Geschäftsgewinns erforderlich ist. Zu einer solchen Formulierung würde es aber noch mancherlei Erklärung bedürfen. Allein für den Ertragsbegriff gibt es eine Reihe von Deutungen. Ähnlich verhält es sich mit dem Deckungsbegriff. Solche Definitionen sind daher wenig geeignet.

Hätten die Verfasser der Bedingungen im Jahr 1955 und erneut im Jahr 2007 die Kritik ernst genommen und den Mut gehabt, den Ertrag als versichertes Interesse in die Bedingungen hineinzuschreiben, so wäre sicherlich eine Vielzahl von Missverständnissen erst gar nicht entstanden. Mit anderen Worten: Die Versicherungswirtschaft hat es in 50 Jahren angewandter FBU-Versicherung immer noch nicht verstanden, maßgebliche Erkenntnisse der Betriebswirtschaft und der Fachliteratur in ein modernes Bedingungsnetzwerk umzusetzen.

Auch die Verfasser der FBUB 2010 lassen den Mut vermissen, den Übergang zur echten Ertragsausfallversicherung zu vollziehen. Es wird inzwischen häufig der Begriff „Ertragsausfallschaden“ verwendet, die Definition zum Ertragsausfallschaden stellt jedoch nach wie vor auf die bekannten „fortlaufenden Kosten und den entgehenden

Betriebsgewinn“ ab. Zwar wird im Gegensatz zu den FBUB 56 bei allen Definitionen in einem nachgeschalteten Nebensatz auf die Notwendigkeit der Erwirtschaftung hingewiesen, die ja in den FBUB 56 teilweise fehlte, aber dies reicht für eine wirkliche Reform eben nicht aus.

2. Der Ertrag als versicherter Gegenstand der FBU-Versicherung

- 26 Nach inzwischen gefestigter Meinung in Schriftform und Rechtsprechung – in der Literatur in dieser deutlichen Form u. a. vertreten von Karl Hax und Jürgen Harth²² – sind nicht etwa Gewinne und Kosten in der FBU-Versicherung versichert, sondern Erträge, und zwar die Teile der Erträge (Umsätze), die zur Deckung der fortlaufenden Kosten und des Gewinnes nach einem Unterbrechungsschaden fehlen. Damit wird auch wieder der Bezug der FBU-Versicherung zur Schaden-Versicherung deutlich. Schaden erleiden nicht etwa die fortlaufenden Kosten, diese laufen ja schließlich „unbeschädigt“ weiter und beeinträchtigen deshalb besonders die Liquidation des VN. Vom Schaden betroffen sind vielmehr die Erträge, da keine Umsatzerlöse mehr aus der Produktion bzw. dem Verkauf anfallen und damit die Liquidität fehlt.
- 27 Das versicherte Interesse in der FBU-Versicherung besteht in den Ertragsanteilen, die der VN zur Deckung der fortlaufenden Kosten und des Gewinnes im Schadenfall benötigt. In der modernen Betriebswirtschaftslehre werden diese Ertragsanteile auch gleichgesetzt mit dem so genannten „**Deckungsbeitrag**“ oder „**Bruttogewinn**“. Da ein Ertragsanteil im Schadenfall für eingesetztes Material oder Energie nicht mehr erforderlich ist – diese Aufwendungen fallen ja nicht mehr weiter an – ist nur die Versicherung des Deckungsbeitrages erforderlich. Die Formulierung des versicherten Interesses in den BUB könnte folgendermaßen lauten:

- 28 *Versichert sind die betrieblichen Erträge in Form von **Deckungsbeiträgen** aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse (inkl. Handel und Dienstleistungen).*

Für die Berechnung des Betriebs(brutto-)gewinns sind die Berechnungsgrundsätze des **§ 252 BGB** heranziehbar, freilich unter Beachtung der versicherungsrechtlichen Maßgaben der **§§ 5, 3 Nr. 3 FBUB 56**.²³ So kann für eine Prognose des entgangenen Gewinns und insbesondere zum anzusetzenden Maßstab der Wahrscheinlichkeit auf umfangreiche Rechtsprechung zurückgegriffen werden.²⁴

3. Versichertes Interesse bei Verlustbetrieben

- 29 Die vorstehende Klarstellung des versicherten Interesses führt dazu, dass die Schadenfeststellung und Definition des versicherten Interesses bei Verlustbetrieben erst möglich wird. Verzichtet man auf die Kostenerwirtschaftung als notwendige Bedingung bei einem Verlustbetrieb, so würden bei einem Verlust alle weiterlaufenden Kosten zu 100% entschädigt. Damit wäre aber der Verlustbetrieb im Schadenfall besser gestellt als ohne Schaden. Denn gerade der Verlustbetrieb zeichnet sich dadurch aus, dass er die fortlaufenden Kosten nur zu einem Teil erwirtschaftet. Der Betrag, um den die

²² Hax, S. 113 ff.; Hardt, S. 21 ff.m.w.N.

²³ Ebenso FA-Kommentar Staudinger/Halm/Wendt-Spallino/Schnepp, S. 819 Rn.6.

²⁴ BGH NJW 2005, 3348f. – XZR 134/04 (Gewinnerwartung bei Verkauf neu entwickelter Geräte); BGH NJW-RR 1992, 997 F. – IX ZR 104/91 (Ermittlung entgangenen Unternehmensgewinns bei untersagtem Räumungsverkauf); BGH NJW-RR 1996, 1077 – XII ZR 186/94 (Schätzung eines Mindestschadens bei nicht möglicher Schätzung des gesamten Schadens); BGH NJW 1993, 2673 – VIZR 228/92 (Anforderungen an die Darstellung der hypothetischen Entwicklung eines neu gegründeten Unternehmens bei unfallbedingtem Verdienstaustausch); BGH NJW 1997, 2943 – VIZR 208/96 (Berücksichtigung getätigter Investitionen); BGH NJW 1998, 1633 – VIZR 342/96 (Prognosenentscheidung über zu erwartende Entwicklung bei Laufbahnbeginn).

Erwirtschaftung geringer ist als die Kosten, entspricht nämlich dem Verlust. Wenn also nur die ausgefallenen Ertragsanteile entschädigt werden, die den um den Verlust gekürzten Kosten entsprechen (Gewinne fallen sowieso nicht an), wird ein VN so gestellt, wie wenn der Schaden nicht eingetreten wäre. Die Versicherung des Ertrages, insbesondere auch bei Verlustbetrieben, soll anhand der nachstehenden schematischen Gewinn- und Verlustrechnungen kurz näher untersucht werden.

Betrachten wir zunächst eine Gewinn- und Verlustrechnung eines Unternehmens nach dem Gesamtkostenverfahren, das einen Gewinn erwirtschaftet hat:

Gewinn- und Verlustrechnung

Aufwand		Ertrag	
Material	50	Umsatzerlöse	100
Löhne	20		
Miete	10		
Abschreibung	5		
Zinsen	10		
Gewinn	5		
Summe	100	Summe	100

Die Aufwandseite zeigt verschiedene Kostenarten und den Gewinn als resultierende Größe, d. h. die Aufwandpositionen sind geringer als der Ertrag aus dem Umsatz (rechte Seite), so dass ein Gewinn übrig bleibt, der als Saldo auf der Aufwandseite erscheint.

Bei einem Betriebsunterbrechungsschaden, der mit einem Produktionsstillstand verbunden ist, benötigt das Unternehmen keine Materialien mehr für die Produktion, so dass dieser Posten komplett wegfällt. Die übrigen Kosten bestehen fort. Durch die Produktionsunterbrechung kommt es zu einem kompletten Ausfall der Umsätze. Der Ertrag erleidet einen Schaden. Er fällt aus. Das versicherte Interesse bezieht sich nun nicht etwa auf den gesamten Ertrag entsprechend dem Umsatz, sondern nur auf die Restgröße, die erforderlich ist, um die verbleibenden Kosten und den Gewinn abzudecken, im Beispiel also auf den »Brutto«-Ertrag von 50 Einheiten. Dieser Wert wird auch als »Deckungsbeitrag« bezeichnet. 30

Gewinn- und Verlustrechnung

Aufwand		Ertrag	
Material	50	Umsatzerlöse	50
Löhne	20	Fehlende Umsatzerlöse	50
Miete	10		
Abschreibung	5		
Zinsen	10		
Gewinn	5		
Summe	100	Summe	100

Betrachten wir nun die Situation bei einem Verlustbetrieb:

Gewinn- und Verlustrechnung

Aufwand	Ertrag
Material 50	Umsatzerlöse 80
Löhne 20	
Miete 10	
Abschreibung 5	
Zinsen 10	Verlust 15
Summe 95	Summe 95

Auch hier erscheinen auf der Aufwandsseite wiederum die Kosten wie im ersten Beispiel. Es fehlt jedoch der Gewinn. Eine Änderung ergibt sich auf der Ertragsseite; die Umsätze betragen nur noch 80 Einheiten. Die Umsätze sind geringer als die Kosten auf der Aufwandsseite. Der Saldo zwischen Umsatz und Kosten beträgt 15 und entspricht dem Verlust, der hier auf der Habenseite erscheint.

Betrachten wir nun wiederum die Situation im Schadenfall:

Gewinn- und Verlustrechnung

Aufwand	Ertrag
Material 50	Umsatzerlöse 80
Löhne 20	(fehlender Deckungsbeitrag = 30)
Miete 10	
Abschreibung 5	
Zinsen 10	Verlust 15
Summe 95	Summe 95

- 31 Die Umsätze fallen komplett weg. Proportional nicht benötigt wird der Umsatzanteil für den Einsatz von Material entsprechend 50 Einheiten. Damit bleibt ein Restertrag von 30 Einheiten übrig, auch Deckungsbeitrag genannt, der zur Deckung der fortlaufenden Kosten auf der Aufwandsseite zur Verfügung steht. Die fortlaufenden Kosten betragen 45 Einheiten, der Deckungsbeitrag 30 Einheiten. Bei einem Totalschaden über die komplette Haftzeit würden (unter Vernachlässigung von Kosteneinsparungen etc.) im vorliegenden Fall 30 Einheiten entschädigt. Dies wäre der Betrag gewesen, den der Betrieb zur Deckung seiner fortlaufenden Kosten auch ohne Schaden erwirtschaftet

hätte. Damit wird deutlich, dass Kosten nicht voraussetzungslos versichert werden können, sondern nur unter dem Vorbehalt der Erwirtschaftung.

II. Voraussetzungen der Leistungspflicht des VRs

Wesentliche Teile der Kausalkette sind geregelt in **§ 1 FBUB 56**: 32

Wird der Betrieb des VN infolge eines Sachschadens unterbrochen, so ersetzt der VR nach den folgenden Bestimmungen den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.

Diese Kausalkette wird ergänzt durch **§ 2 FBUB 56**, in dem vorgeschrieben wird, dass der Sachschaden durch eine bestimmte, versicherte Gefahr eintreten muss. Die Definition des Unterbrechungsschadens findet sich in **§ 6 Nr. 1 FBUB 56** und nicht, wie die Überschrift vermuten ließe, in **§ 3 FBUB 56**.

1. Versicherte Gefahren

Traditionell orientiert sich die FBU-Versicherung an der Feuerversicherung und wiederholt im Wesentlichen die Ereignisse, die nach den AFB als schadenverursachend anerkannt werden. Insoweit kann auf die Literatur zu den versicherten Gefahren in der Feuer-Sachversicherung verwiesen werden. 33

Die Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Feuer-BUV für die Industrie- und Handelsbetriebe (**ECBUB 87**) ergänzen die klassischen Flexa-Gefahren²⁵ um weitere, einzeln benannte Gefahren wie:

- Einbruch-Diebstahl,
- Leitungswasser,
- Sturm,
- böswillige Beschädigung
- Innere Unruhe,
- Streik,
- Aussperrung,
- Überschwemmung,
- Erdbeben.

Bei All-Risk-Deckungen wird auf die konkrete Benennung einzelner Gefahren verzichtet. Man stellt in der Regel auf den plötzlichen Eintritt eines beliebigen, aber zufälligen Ereignisses ab, das einen Sachschaden auslösen muss. Darüber hinaus wird der Versicherungsschutz durch Ausschlüsse eingegrenzt. Beispiele für All-Risk-Deckungen aus der Sachversicherung sind die Maschinenbruchversicherung und die Schwachstromversicherung. 34

2. Sachschaden

Der Sachschaden als zentrale Voraussetzung für eine Betriebsstörung und ein daraus resultierender Betriebsunterbrechungsschaden ist aus versicherungstechnischer Sicht unverzichtbares Merkmal für die Versicherbarkeit von Unterbrechungsrisiken. Verzichtet man z. B. bei einer Allgefahrendeckung auf die Voraussetzung eines Sachschadens, so würde der Versicherungsschutz ausgedehnt auf wirtschaftliche, insbesonde-

²⁵ Kurzbegriff für die in der Feuerversicherung gedeckten Risiken Feuer, Blitzschlag, Explosion, Anprall/Absturz Luftfahrzeug, Abhandenkommen.

re konjunkturelle und auch ordnungspolitische Einflüsse, die sich negativ auf das Ergebnis des Betriebes auswirken.

Die Definition **des Sachschadens** finden sich in **§ 2 Nr. 1 FBUB 56**:

Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch

- a. *Brand, Blitzschlag oder Explosion*
- b. *Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile und seiner Ladung*
- c. *Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei einem dieser Ereignisse.*

Der Begriff der »Zerstörung oder Beschädigung von Sachen« wird in der Literatur inzwischen weit gefasst. Diese weite Auslegung geht zurück auf Esser, »Das Kernenergiewagnis in der laufenden Schadensversicherung mit besonderer Berücksichtigung der Feuerversicherung«.²⁶ Nach Esser gilt als Beschädigung einer Sache jede Beeinträchtigung des bestimmungsgemäßen Gebrauches durch physikalische (mechanische, elektrische) Strahlungs- oder chemische Einwirkung auf die Sache selbst. Dabei ist es nicht notwendig, dass die Sache in ihrer Substanz verändert oder auch nur angegriffen ist. Eine Verschmutzung oder Verseuchung genügt.

a) **Einschränkungen des Sachschadenbegriffes, Ausschlüsse**

- 36 Der Sachschadenbegriff wird eingeschränkt durch allgemeine Gefahrenausschlüsse in **§ 2 Nr. 4 lit. a) FBUB 56** und durch einen auf die versicherte Gefahr »Feuer« ausgerichteten Ausschluss im **§ 2 Nr. 4 lit. c) FBUB 56** (Schäden an elektrischen Einrichtungen durch Strom). Bei der Versicherung weiterer Einzelgefahren über die Flexa-Gefahren hinaus und insbesondere bei einer All-Risk-Versicherung werden weitere Ausschlüsse zur Abgrenzung des Risikos erforderlich.

In **§ 2 Nr. 4 lit. b) FBUB 56** sind Schäden an Bargeld, Wertpapieren und einer Reihe von Geschäftsunterlagen bzw. Datenträgern aus dem Begriff des Sachschadens ausgeklammert. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Gegenstände den Sachenbegriff erfüllen. Der Ausschluss erfolgte in den 50er Jahren aus Gründen der Gefahrtragung und hat inzwischen seine Bedeutung verloren. In modernen Industrieversicherungsverträgen ist dieser Ausschluss entweder gestrichen oder aber es ist eine zusätzliche Versicherung für Schäden aus dem Untergang der Daten durch ein versichertes Ereignis eingeschlossen.

b) **Dem Betrieb dienende Sachen**

- 37 Gemäß **§ 2 Nr. 1 FBUB 56**, muss sich der Sachschaden auf **dem Betrieb dienende Sachen** erstrecken. Darüber hinaus muss sich die Sache auf dem Versicherungsgrundstück befinden, was sich wiederum aus **§ 3 Nr. 1 FBUB 56** ergibt.

Nach weitgehender übereinstimmender Auffassung in der Praxis ist der Begriff »dem Betrieb dienend« weit auszulegen. Dies zeigt sich z. B. darin, dass einzelne VR in ihren Bedingungen eine entsprechende Formulierung verwendet haben.²⁷ So fallen z. B. auch Anlagen im Bau hierunter, da sie dem Betrieb zu dienen bestimmt sind. Zwar kann eine im Bau befindliche Sache zunächst keinen Ausfallschaden verursachen, da Sachen im Bau keine produktiven Leistungen erbringen können. Es ist jedoch denkbar, dass die Inbetriebnahme herausgezögert wird und geplante Erträge

²⁶ VW 1958, Sonderbeilage zu Nr. 1. S.VIII.

²⁷ HDL Allgemeine Bedingungen für die Betriebsunterbrechungsversicherung.

deshalb erst später realisiert werden können. Daraus kann, sofern noch innerhalb der Haftzeit, ein Ausfallschaden entstehen.

Darüber hinaus ist der Begriff der »dem Betrieb dienenden Sache« von Bedeutung für die notwendige Kausalkette. Dies hängt damit zusammen, dass es »versicherte Sachen« in der BUV nicht gibt, andererseits jedoch der Sachschaden ein notwendiger Bestandteil der Kausalkette ist. Deshalb ist es erforderlich, Sachen zu bezeichnen, an denen sich ein Sachschaden ereignen muss. Durch die Formulierung »dem Betrieb dienend« wird auf der einen Seite eine gewisse Beziehung zu einer Sache gefordert, zum anderen spielt es aber keine Rolle, in welchem rechtlichen Verhältnis Sachen zum VN stehen. Dem Betrieb dienende Sachen können also

- Eigentum,
- gemietet oder gepachtet,
- zum Gebrauch überlassen oder
- geleast sein.

Eine Duldung der dem Betrieb dienenden Sache auf dem Versicherungsgrundstück reicht jedoch allein nicht aus, der VN muss zumindest den Besitz innehaben.

3. Versicherter Betrieb

a) Betriebsbegriff

In der Literatur hat der Begriff um den »versicherten Betrieb« eine vielfältige Diskussion erfahren, ohne dass diese Problemen der Praxis besondere Schwierigkeiten bereitet hätten. Zur Verdeutlichung sollen in Anlehnung an Hax²⁸ die Möglichkeiten aufgeführt werden, die eine betriebliche Einheit sein können:

1. Eigentümereinheit (Unternehmereinheit):
Es zählen dazu alle Betriebsstellen, die dem gleichen Eigentümer gehören.
2. Räumliche Einheit:
Es zählen dazu alle Betriebseinrichtungen, die auf einem Betriebsgrundstück vereinigt sind.
3. Technische Einheit:
Es zählen dazu alle Betriebseinrichtungen, die durch einen zusammenhängenden technischen Prozess miteinander verbunden sind.
4. Wirtschaftliche Einheit:
Es zählen dazu alle Betriebs- und Unternehmensteile, die durch gemeinsame wirtschaftliche Einrichtungen miteinander verbunden sind.
5. Vertragseinheit:
Es zählen dazu alle Betriebs- und Unternehmensteile, die durch eine einzige Versicherungsurkunde gemeinsam versichert sind.

In den FBUB 56 wird der Betriebsbegriff nicht definiert. In der Literatur besteht weitgehende Übereinstimmung dahingehend, dass der Betrieb sowohl als technische als auch wirtschaftliche Einheit beschrieben werden kann.

Der Betriebsbegriff in der BUV ist in erster Linie Anknüpfungspunkt für die Preisfindung, d. h. für die Tarifierung und Prämienkalkulation. Grundgedanke ist dabei, dass innerhalb eines Kollektivs möglichst gleichartige »Betriebe« zusammengefasst werden und aus diesem Kollektiv dann über eine mehrjährige Beobachtung ein Schadensatz errechnet werden kann. Tatsächlich handelt es sich in der heutigen Zeit bei dieser

²⁸ Hax, S. 101.

Betrachtung um eine Idealisierung, die nicht mehr realisierbar ist. In der Praxis hat sich deshalb der Schwerpunkt der Betrachtung auf die im Versicherungsschein genannten versicherten Unternehmen verlagert. Es ist zweckmäßig, den Begriff des Betriebes auf die wirtschaftliche Einheit, also auf die wirtschaftlich funktionale Zusammengehörigkeit von Unternehmen oder Unternehmensteilen zu beziehen.

Gegenstand der BUV sollen nämlich solche Ertragseinbußen sein, die aus Funktionsstörungen dieser wirtschaftlichen Einheit entstehen. Dabei soll es dann nicht mehr darauf ankommen, ob diese Einheiten juristisch selbstständige Gesellschaften sind oder sich die Aktivitäten auf ein oder mehrere Grundstücke erstrecken. Die Tarifbestimmungen des ehemaligen Verbandstarifes zur FBUV sehen die Möglichkeit vor, verbundene Unternehmen in einer Police gemeinsam zu versichern. Voraussetzung ist lediglich, dass eine Beteiligung von mindestens 50 % besteht.

- 40 Auch die Tarifierung der FBU-Versicherung führt dazu, dass eine wirtschaftliche Einheit von Unternehmen möglichst in einem Versicherungsschein zusammengefasst wird, selbst wenn die Tätigkeit des Unternehmens über einen einzelnen Nationalstaat hinausgeht. Würde man nämlich Unternehmen einer solcher Unternehmensgruppe in Einzelverträge versichern, so wären Auswirkungen aus einem Sach- bzw. einem Betriebsunterbrechungsschaden eines Unternehmens auf die anderen Unternehmen der Gruppe nicht versichert bzw. nur gegen Prämienzuschlag versicherbar (Rückwirkungs- bzw. Auswirkungsschäden). Dadurch, dass alle Unternehmen in einen Vertrag mit einbezogen werden, werden die Wechselwirkungen quasi in »innerbetriebliche« Beziehungen umgewandelt, deren Störung nach den FBUB 56 versichert ist.

- 41 Die räumliche Abgrenzung des versicherten Betriebes hat an Bedeutung verloren; bei der großindustriellen BU-Versicherung wird heute häufig darauf verzichtet, einzelne Betriebsstellen zu benennen, insbesondere auch, weil dies bei Großunternehmen mit einer Vielzahl von Betriebsstellen und einer Vertriebsorganisation schwierig zu handhaben ist. So findet man heute u.a. auch Formulierungen in besonderen Bedingungen (i.d.R. in Verbindung mit besonderen Entschädigungsgrenzen) wie:

Als versicherte Betriebsstelle gilt der Ort, an dem sich dem Betrieb dienende Sachen der versicherten Unternehmen befinden.

Zwar wird damit die Prämienkalkulation erschwert, da auch örtliche Merkmale in die Preisfindung mit eingehen, andererseits wird jedoch den Forderungen der Großindustrie Rechnung getragen. Im mittleren, gewerblichen und industriellen Geschäft hat die Benennung der Betriebsstelle nach wie vor Bedeutung. Eine gewisse Ausdehnung des Versicherungsschutzes erfolgt jedoch durch Vereinbarung von Klauseln wie »neu hinzukommende Betriebsgrundstücke« oder »Erweiterung des Versicherungsschutzes für unbenannte Betriebsstellen«.

b) Betrieb des VN

- 42 Nach dem Wortlaut des **§ 1 FBUB 56** ist Gegenstand der Versicherung der Betrieb des VN. Möglich ist jedoch auch eine Versicherung für fremde Rechnung. So kann der VN im Rahmen eines Pachtvertrages das Interesse des Pächters an den verpachteten Geschäftsräumen versichern.²⁹

²⁹ OLG Hamm, VersR 1985, 534 – 20 U 352/83

4. Der Unterbrechungsschaden

a) Inhalt

Die **Definition** des **Unterbrechungsschadens** (vgl. hierzu die Ausführungen zum versicherten Interesse, insbesondere Rn. 11) befindet sich **nicht** in **§ 3 FBUB 56** (der mit Unterbrechungsschaden beschrieben ist), sondern in **§ 6 Nr. 1 FBUB 56**. Nach herrschender Meinung ist als Unterbrechungsschaden der Deckungsbeitrag zu verstehen, der aufgrund der Unterbrechung nicht erwirtschaftet werden konnte.³⁰ 43

Abzusetzen sind von diesem Deckungsbeitrag versicherte Kosten, die während der Unterbrechung nicht angefallen sind bzw. eingespart wurden. Dies folgt im Umkehrschluss aus **§ 6 Nr. 2 FBUB 56** – also nicht Kosten gemäß **§ 4 Nr. 2 FBUB 56**, da diese ja sowieso schon bei der Ermittlung des Deckungsbeitrages als nicht versichert berücksichtigt wurden.

Als Unterbrechungsschaden sind auch fortlaufende Lohnverbindlichkeiten anzusehen, die von der Bundesagentur für Arbeit aufgrund Insolvenz des VN in Form von Insolvenzgeld unter Übergang der Gehaltsansprüche geleistet werden.³¹ 44

Die aus einem Verderb von Waren oder Produktionsmitteln als Folge der Betriebsunterbrechung entstandenen Schäden unterfallen nicht dem Betriebsunterbrechungsschaden, sondern sind im Rahmen der Feuerversicherung mit abgedeckt, da ein Sachschaden als Folge des Feuers entstanden ist.³²

Weiterhin ist für den Einsatz eines Unterbrechungsschadens vorzusetzen, dass eine Betriebsunterbrechung tatsächlich eingetreten ist. Die bloße Annahme einer Betriebsunterbrechung seitens potenzieller Kunden ist nicht ausreichend.³³ Liegt allerdings eine betriebsinterne Störung tatsächlich vor – etwa in Form von kurzfristigen Versorgungslücken im Verkaufsgeschäft – und nehmen Kunden daraufhin von Bestellungen im nicht vom Schaden betroffenen Versandhandel Abstand, da sie irrtümlich von Lieferschwierigkeiten auch in diesem Segment ausgehen, ist ein Unterbrechungsschaden zu bejahen.³⁴ 45

Gemäß **§ 3 Nr. 3 FBUB 56** haftet der VR für den Unterbrechungsschaden, der innerhalb von zwölf Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht (Haftzeit). Für Gehälter und Löhne kann bei Zugrundelegung der Jahressummen eine kürzere Haftzeit vereinbart werden. Während unterjährige Haftzeiten für Löhne und Gehälter in der Praxis kaum zu finden sind, ist ein Trend zu überjährigen Haftzeiten, d. h. also Zeiträume von 18, 24 oder 36 Monaten inzwischen vor allem in der Großindustrie deutlich erkennbar. Unterjährige Haftzeiten spielen deshalb keine Rolle mehr, weil heute die kurzfristige Freisetzung von Arbeitnehmern entweder rechtlich nicht möglich oder aber auch aus wirtschaftlichen Gründen häufig unerwünscht ist. Der Arbeitgeber kann nach einem Brand insbesondere nicht aus wichtigem Grund fristlos kündigen und ist zur Weiterzahlung der Löhne verpflichtet (letzteres gilt, sofern nicht einzelvertraglich oder durch Kollektivvereinbarungen anders geregelt), denn er trägt in diesem Fall das Risiko des Arbeitsausfalls (**§ 615 S. 3 BGB**), da es sich insoweit um im Betrieb liegende 46

³⁰ Vgl. Hax, a. a. O.: Hardt, a. a. O.: Zur Reichweite der Feststellungen des Sachverständigen zur Schadenhöhe, insbesondere zur Frage eines Schadenanerkenntnisses OLG Karlsruhe, r+s 2006, 419 f. – 12 U 241/05.

³¹ BGH, Urteil vom 21.04.2010 – IV ZR 308/07; siehe hierzu aber auch Anmerkungen des Verfassers in r+s 2014, 237 unter Hinweis auf die vom BGH fehlerhaft unterlassene aber zwingend erforderliche Prüfung der Kostenerwirtschaftung ohne Betriebsunterbrechung.

³² BGH VersR 1986, 129 – ZR 39/84.

³³ BGH VersR 1976, 379, 380 – ZR 132/74.

³⁴ BGH VersR 1976, 379, 380 – ZR 132/74.

Gründe handelt.³⁵ Dies gilt selbst dann, wenn durch den Brand alle wesentlichen Betriebsteile zerstört werden.³⁶

Der Trend zu überjährigen Haftzeiten ist bedingt durch den zunehmenden Zeitbedarf für den Wiederaufbau nach einem größeren Sachschaden aufgrund langwieriger behördlicher Genehmigungsverfahren und teilweise auch technisch bedingter längerer Wiederherstellungszeiten.

b) Beginn und Ende des Unterbrechungsschadens

- 47 Für die Berechnung des Schadens ist darüber hinaus die Bestimmung des Unterbrechungszeitraumes von Bedeutung. Die FBUB 56 definieren diesen Zeitraum nicht. Der Begriff lässt sich jedoch ableiten aus dem Begriff des Bewertungszeitraumes. In **§ 5 Nr. 1 FBUB** heißt es in Satz 2:

Der Bewertungszeitraum umfasst zwölf Monate. Er endet zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.

Damit wird also nicht auf die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft abgestellt (in angelsächsischen Ländern üblich), sondern darauf, dass der ohne Schaden geplante Deckungsbeitrag wieder erreicht worden wäre und betriebstypische Lagerbestände an Halbfabrikanten und Fertigprodukten wieder aufgebaut sind. In der Regel bedeutet dies, dass die Umsätze in der Höhe wieder erreicht werden müssen, wie sie auch ohne Schaden erzielt worden wären. Sofern noch Provisorien fortbestehen und hierfür Schadenminderungsaufwendungen anfallen, endet der Unterbrechungszeitraum erst mit einer Auflösung dieser Provisorien bzw. mit dem Ende der Kostenbelastung aus den Provisorien.

Der Beginn des Unterbrechungszeitraumes ergibt sich aus **§ 3 Nr. 3 FBUB 56** und ist identisch mit dem Beginn der Haftzeit. Die Haftzeit beginnt danach mit Eintritt des Sachschadens. Es kommt also nicht auf den Brandbeginn an, sondern auf den Zeitpunkt, an dem sich die versicherte Gefahr an einer dem Betrieb dienenden Sache realisiert.

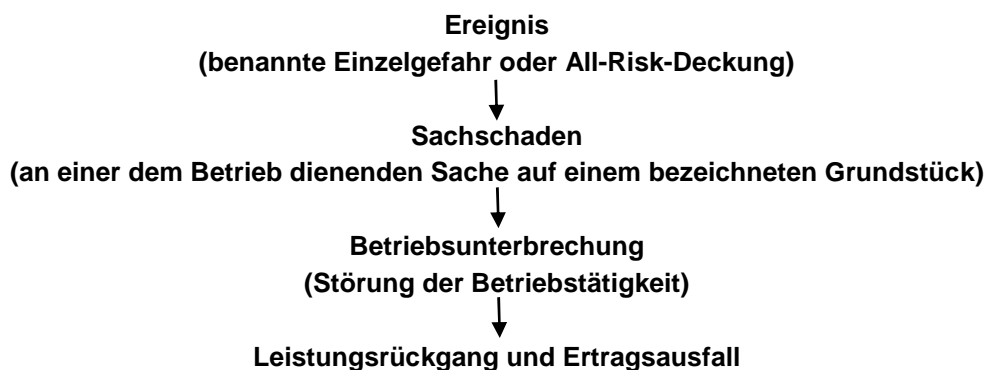
5. Der Kausalzusammenhang in der Betriebsunterbrechungsversicherung

- 48 Die VR leistet Entschädigung für einen Unterbrechungsschaden, der adäquat kausal ist zum auslösenden Ereignis. Die Vorschriften des **§ 1** zur Kausalität werden ergänzt durch die Definition des Sachschadens in **§ 2 FBUB 56** mit den dort näher beschriebenen versicherten Gefahren sowie **§ 3 Nr. 1 FBUB 56**, wo gefordert wird, dass sich der Sachschaden auf einem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück ereignen muss.

³⁵ BAG, Urteil vom 13.06.1990 – 2 AZR 635/89, Urteil vom 28.09.1972 – 2 AZR 506/71.

³⁶ LAG Köln, Urteil vom 26.07.2010 – 5 Sa 485/10.

Aus diesen Vorschriften ergibt sich insgesamt folgende Kausalkette:



Für alle Glieder dieser Kausalkette werden sowohl Kausalität als auch Adäquanz gefordert.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast gilt, dass der VN den Brand und die dadurch bedingte Betriebsunterbrechung nach Maßgabe des **§ 286 ZPO** darzulegen und zu beweisen hat. Für den Kausalzusammenhang zwischen Betriebsunterbrechung und eingetretenem Schaden gelten die geringeren Anforderungen des **§ 287 ZPO**.³⁷ 49

a) Überholende Kausalität

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei einem Betriebsunterbrechungsschaden um einen gedehnten Versicherungsfall handelt, ist es denkbar, dass andere Ursachen in die Kausalkette hineinwirken können, die ebenfalls, auch ohne das versicherte Schadenereignis, zu einem Leistungsrückgang und Ertragsausfall geführt hätten. 50

► Beispiele

- In einer Spanplattenfabrik platzt an der Mehrfachetagen-Spanplattenpresse ein Hydraulikschlauch. Dadurch wird zunächst der Betrieb unterbrochen; die Presse bleibt stehen. Unmittelbar danach entzündet sich das ausgetretene Hydrauliköl an der Pressenheizung und setzt die gesamte Presse in Brand.
- Ein Metall verarbeitender Betrieb erleidet durch Brand eine Unterbrechung von 6 Monaten. Während dieser Unterbrechung wird durch die Metallarbeiter-Gewerkschaft im gleichen Tarifbezirk ein Streik durchgeführt, von dem auch der Betrieb des VN betroffen worden wäre, wenn er nicht brandschadenbedingt gestanden hätte.

In beiden Fällen wäre das Geschäftsereignis des Betriebes auch ohne Brand negativ beeinträchtigt worden. Im Fall des geplatzten Hydraulikschlauches wäre auch ohne den nachfolgenden Brand die Produktion in dem Zeitraum ausgefallen, in dem die Presse repariert worden wäre. Aufgrund des **§ 6 Nr. 4 FBUB 56** ist dieser Umstand zu berücksichtigen. Die Soll-Leistung im Unterbrechungszeitraum ist deshalb entsprechend dieser reparaturbedingten Unterbrechung zu reduzieren. Ähnliches gilt auch für das Streikbeispiel. Hätte der Streik innerhalb der Unterbrechung einen Monat gedauert, so hätte in dem halben Jahr der Unterbrechung nur eine Produktionszeit von fünf Monaten zur Verfügung gestanden. Damit hätte im Unterbrechungszeitraum also ein Sechstel des Gesamtumsatzes streikbedingt gefehlt. Auch diesen negativen Einfluss muss ich der VN anrechnen lassen.

³⁷ BGH r+s 2014, 17, 18 – IV ZR 224/13 – hier im Rahmen einer FBU-Versicherung nach den Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe (ABL).

- 51 Neben der in **§ 1 FBUB 56** geregelten Kausalität, die mit der Verwendung des Begriffes »durch« zum Ausdruck gebracht wird, ist für die überholende Kausalität **§ 6 Nr. 4 FBUB 56** von besonderer Bedeutung. Hier heißt es:

Bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Bewertungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.

Da der Schaden mit dem Ende des Bewertungszeitraumes endet, sind damit alle Einflüsse auf den Betrieb bzw. das Betriebsergebnis zu berücksichtigen, die sich auch ohne Unterbrechung in diesem Zeitraum ergeben hätten. Hier besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der BUV und der Sachversicherung.

- 51a Fälle der überholenden Kausalität sind in der Sachversicherung nämlich nicht leistungsbefreiend für den VR. Wenn also z. B. ein Berghotel abbrennt und einen Tag später über die Brandstelle eine Lawine abgeht, so spielt es für die Entschädigung aus dem Sachversicherungsvertrag keine Rolle, dass das Hotel einen Tag nach dem Brand sowieso vernichtet worden wäre. Anders ist es bei der BUV. Auch ohne Brand hätten nämlich aufgrund des Lawinenabganges und der damit verbundenen Zerstörung keine Umsätze bzw. Erträge mehr erwirtschaftet werden können, damit entsteht kein Betriebsunterbrechungsschaden.

b) Weitere Vorschriften zum Kausalzusammenhang

- 52 Weitere Normen zum Kausalzusammenhang befinden sich in **§ 3 Nr. 2 FBUB 56**:

Der VR haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden erheblich³⁸ vergrößert wird durch

- a. *außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse,*
- b. *durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen,*
- c. *dadurch, dass dem VN zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.*

Betrachten wir zunächst den einleitenden Halbsatz vor den drei Fallvarianten:

Hier heißt es konkret, dass der VR **nicht** haftet, soweit der Unterbrechungsschaden **erheblich vergrößert** wird. Es ist also zunächst zu klären, was unter einer erheblichen Vergrößerung des Schadens zu verstehen ist. Eine allgemeine oder auch prozentuale Grenze kann grundsätzlich nicht genannt werden. Es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an. Der BGH hat im Zusammenhang mit einer vereinbarten Taxe (**§ 57 VVG a. F.**) bei einer Differenz zwischen Taxe und Versicherungswert eine Abweichung von 12 % als nicht erheblich bezeichnet.³⁹

- 53 Nun zu den drei Ausschlüssen:

Außergewöhnliche Ereignisse⁴⁰ im Sinne des **§ 3 Nr. 2 lit.a FBUB 56** sind solche, die außerhalb der Kausalität liegen; insofern ist der Ausschluss nur deklaratorisch.⁴¹

³⁸ In den FBUB 2010 fehlt der Begriff »erheblich«. Dadurch wird der Versicherungsschutz »erheblich« eingeschränkt.

³⁹ BGH, VersR 2001, 749 – IV ZR 138/00 (Abweichungen von mehr als 10 % i.d.R. erheblich, allerdings keine starre Festlegung, sondern vielmehr Einzelfallbetrachtung notwendig).

⁴⁰ Dazu BGH, VersR 1976, 379 – IV ZR 132/74

⁴¹ P/M/Kollhossner, 26. Aufl. FBUB § 3 Rn. 4.

Der Ausschluss in **§ 3 Nr. 2 lit.b FBUB 56** (behördliche Beschränkungen) bezieht sich nur auf endgültige Anforderungen, sofern sie rechtmäßig sind.⁴² Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass sämtliche Verzögerungen, z. B. durch das Warten auf die erforderliche Genehmigung für den Wiederaufbau oder durch Bearbeitungszeiten bei weiteren beteiligten Behörden (Wasserwirtschaftsamt, Denkmalschutz etc.) nicht relevant sind für diesen Ausschluss. Daraus resultierende Schäden fallen unter die Haftung des VRs. Ebenfalls hierunter zu subsumieren sind Verzögerungen, die dadurch entstehen, dass die Genehmigung erst durch Widerspruch oder Klage gegen einen ablehnenden Bescheid erstritten werden muss.

Die Haftungsbegrenzung im Zusammenhang mit dem **§ 3 Nr. 2c FBUB 56** beschriebenen Kapitalmangel ist bisher in der Literatur nicht kommentiert und in der Rechtsprechung nur rudimentär behandelt worden. Probleme in der Praxis bestehen darin, dass Kapitalmangel oft nicht nachweisbar ist und der VN andere Gründe – wie z. B. Planungszeiten – für Verzögerungen vorgibt. Häufig ist es auch so, dass der Kapitalmangel dadurch entsteht, dass Sach- und/oder BU-VR aufgrund von Zweifeln bei der Leistungspflicht dem Grunde nach keine Vorauszahlungen zur Verfügung stellen. Ob sich ein VR auf diese Haftungsbegrenzung bei Kapitalmangel wirksam berufen kann, wenn er selbst und/oder der FeuerVR letztlich den Kapitalmangel mit verursacht haben, muss stark bezweifelt werden. Sofern der VR eine geschuldete Entschädigung nicht leistet, dürfte ein Berufen auf **§ 3 Nr. 2c FBUB 56** treuwidrig sein, wenn sein vertragswidriges Verhalten für eine Schadenvergrößerung mitursächlich war.⁴³ 54

III. Versicherungswert und Versicherungssumme

1. Allgemeines

Die FBU-Versicherung ist eine **Vollwertversicherung**. Dies ergibt sich aus **§ 5 FBUB 56**. Die Versicherungssumme hat in der FBU-Versicherung folgende Funktionen: 55

- Prämienbemessungsgrundlage.
- Entschädigungsgrenze,
- Maßstab für die Intensität des Versicherungsschutzes, **§ 77 VVG** in Verbindung mit **§ 5 Nr. 3 FBUB 56**.

Bei der Definition des versicherten Interesses wurde festgestellt, dass der Deckungsbeitrag bzw. Bruttoertrag/Bruttogewinn (die Begriffe Bruttoertrag und Bruttogewinn sind identisch) versichert ist. Der Bruttoertrag wird ermittelt, indem zunächst die Betriebsleistung für eine bestimmte Periode bestimmt wird und von dieser Betriebsleistung die nicht versicherten Kosten gemäß **§ 4 Nr. 2 FBUB 56** abgezogen werden.

§ 4 Nr. 2 FBUB 56 hat folgenden Wortlaut:

Nicht versichert sind:

- a) *Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebsunterhaltung oder Mindest- und Vorhaltegebühren für Energie-Fremdbezug handelt;*
- b) *Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;*
- c) *Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen, und Paketporti;*
- d) *umsatzabhängige Versicherungsprämien;*

⁴² So auch P/M/Kollhossler, 26. Aufl. FBUB § 3 Rn. 5; Terbille/Höra. § 28 Rn. 66.

⁴³ Siehe BGH VersR 2006, 215 – IV ZR 120/04, dort zur Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung nach AMBUB 94; so auch OLG Saarbrücken, r+s 2002, 381. 383 – 5 U 846/00, dort zur ZKBU 87.

- e) *umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;*
- f) *Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, beispielsweise aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.*

56 Zur Strukturierung und Vereinfachung dieses Verfahrens der Versicherungswertermittlung hat der VDS ein Schema entwickelt, das nachfolgend abgedruckt ist. Dieses Schema hat sich im Großen und Ganzen in der Praxis bewährt, enthält jedoch eine Reihe von kleineren Fehlern bzw. Mängeln. Außerdem wird bei der Mitversicherung der Fixanteile aus Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und dem Energie-Fremdbezug mit Prämissen gearbeitet, die im Einzelfall, wenn sie ungeprüft übernommen werden, gewisse Gefahren in sich bergen. So muss an dieser Stelle ausdrücklich davor gewarnt werden, ungeprüft die im Schema enthaltenen, pauschalen Prozentsätze zu übernehmen. Insbesondere kann es bei energieintensiven Unternehmen, je nach Inhalt der entsprechenden Energie-Lieferverträge, zu großen Problemen führen, wenn hier der Pauschalsatz von 30 % der Kosten für Energie-Fremdbezug ohne weitere Prüfung als fix angenommen wird.

Summenermittlungsschema

	DM	DM
Im angegebenen Geschäftsjahr sind angefallen		
1 Umsatzerlöse		
aus dem Verkauf von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Unternehmens typischen Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen, der Umsatzsteuer und der Verbrauchsteuern		+
2 Veränderungen des Bestandes an (eigenen) fertigen und unfertigen Erzeugnissen		
2.1 Erhöhungen des Bestandes		+
2.2 Verminderungen des Bestandes	+	
3 Andere aktivierte Eigenleistungen		
z.B. selbsterstellte Gebäude, Maschinen und Werkzeuge, werterhöhende Reparaturen		+
4 Sonstige betriebliche Erträge,		
nur soweit die Versicherung gewünscht wird und die Ertragsarten einzeln benannt sind		
Ertragsarten: _____		+
Hinweise:		
- Versicherbar sind z.B. Erträge aus Kantinen, Betriebsleistungen für Dritte, wie Stromabgaben, Fuhrparkverleih, EDV-Dienstleistungen		
- Nicht versicherbar sind periodenfremde Erträge		
5 Entschädigungen aus		
5.1 Vorräte-Versicherungen (auch Waren-Einheits-Versicherungen), soweit die Aufwendungen für die Vorräte in Ziffer 2 oder Ziffer 6 enthalten sind und soweit die Versicherungsleistung nicht bereits in Ziffer 1 berücksichtigt ist		+
5.2 Betriebsunterbrechungs-Versicherungen (ohne Schadenminderungsaufwand) z.B. FBU-, MBU-, Betriebsschließungs-Versicherungen, soweit die Versicherungsleistung nicht in Ziffer 1 berücksichtigt ist		+
6 Materialaufwand		
(Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren einschließlich Aufwendungen für bezogene Leistungen)	+	
Davon entfallen auf		
6.1 Betriebsstoffe _____ DM		
Anteil für die Betriebserhaltung (anzusetzen sind im allgemeinen 50 %)		+
6.2 Energiefremdbezug (z.B. Strom, Wärme, Gas) _____ DM		
Anteil für die Betriebserhaltung (anzusetzen sind im allgemeinen 30 %), mindestens jedoch der verbrauchsunabhängige Anteil)		+
7 Aufwendungen, soweit umsatzabhängig,		
für Ausgangsfrachten, Paketporti, Transport- und Kreditversicherungsprämien, Lizenzgebühren und Erfindervergütungen	+	
		-
8 Ertrag für das Geschäftsjahr 19 _____ (Meldung nach § 9 FBUB)		
Hinweis:		
Bei überjährigen Haftzeiten bis zu 24 Monaten ist zusätzlich der Ertrag des vorherigen Geschäftsjahres anzugeben		
9 Vorsorgebetrag		+
- für notwendige Berichtigungen des Ertrages des abgelaufenen Geschäftsjahres, z.B. aufgrund von Unterversicherung oder Franchisen im Schadenfall, Streiks, Naturereignissen, Lieferausfällen		
- für die beiden folgenden Geschäftsjahre, z.B. wegen Ertrags-, Gehalts-, Lohn- oder Provisionssteigerungen		
Hinweise:		
- Bei einer zu erwartenden Ertragsminderung sollte zur Vermeidung einer Unterversicherung gleichwohl die höhere Summe der zurückliegenden 12 Monate versichert werden		
- Bei überjährigen Haftzeiten bis zu 24 Monaten ist ein entsprechend längerer Betrachtungszeitraum zu berücksichtigen		
10 Zu beantragende FBU-Versicherungssumme (Pos. 1 - 5 des Antrages)		
ab 19 _____		
Datum	Versicherungsnehmer	

Grundsätzlich kann die Frage, wie hoch die zur Betriebserhaltung notwendigen Kosten sind, nur beantwortet werden, wenn vorher die Frage geklärt worden ist, was unter Betriebserhaltung zu verstehen ist. Fußhoeller/John behaupten ohne nähere Be-

gründung, dass mit »Betriebserhaltung« nicht etwa die Aufrechterhaltung des Betriebes gemeint ist, sondern Werkserhaltung⁴⁴. Darunter ist zu verstehen, dass ein Produktionsbetrieb quasi »eingemottet« wird und die in diesem Zustand aufzuwendenden Betriebsstoffe dann versichert bleiben. In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese Auslegung – insbesondere bei kurzen Unterbrechungsschäden – zu keinem sinnvollen Ergebnis führt. Betrachten wir das Problem an einem Beispiel:

- 57a Eine Glashütte, in der Behälterglas produziert wird, besteht aus einer Glaswanne mit drei angeschlossenen Produktionsmaschinen, dahinter befinden sich eine Kühlbahn und eine Verpackungsstraße. Im Beispiel gehen wir davon aus, dass es durch einen Brandschaden innerhalb der Kühlbahn zu einem 6-tägigen Produktionsstillstand kommt. In dieser Zeit fallen zwar die Energiekosten für die Produktionsmaschinen, die Kühlbahn und die Verpackungsmaschinen nicht an, jedoch muss die Glaswanne unter Feuer gehalten werden, da ansonsten die nahtlose Aufnahme der Produktion nach Abschluss der Reparatur nicht gewährleistet wäre. Alleine das Abkühlen und Wiederaufheizen einer Glaswanne benötigt einen Zeitraum von mehreren Wochen, verbunden mit der zusätzlichen Gefahr, dass durch die thermische Wechselwirkung Schäden an der Wanne selbst entstehen. Wenn jedoch eine Glaswanne unter Feuer gehalten wird, so liegt der Energieeinsatz bei rund 80 % des Einsatzes bei Produktionsbedingungen. Wollte man der Auffassung von Fußhoeller/John folgen, so wären die fortlaufenden Energiekosten zur Aufrechterhaltung der Temperatur in der Glaswanne nicht versichert, da sie nicht der Werkserhaltung dienen, sondern der Aufrechterhaltung des Betriebes. Der VN wäre also gezwungen, im vorstehenden Beispiel die Glaswanne erkalten zu lassen und hinterher wieder anzufahren. Dies ist in der Praxis natürlich nicht realistisch. Man wird hier auf jeden Fall die Glaswanne unter Feuer halten, da dies letztlich auch der Minderung des Ausfallschadens dient. Ob bei dieser Betrachtungsweise die für die Weiterbeheizung erforderlichen Energiekosten als Schadenminderungskosten anzuerkennen sind, oder aber ob sie als Fixkosten unmittelbar in die Ausfallschadenberechnung eingehen, wird in der Praxis unterschiedlich gesehen.
- 58 Festzuhalten ist, dass die Auslegung von Fußhoeller/John dem Wortlaut des **§ 4 Nr. 2a** widerspricht, da Betriebserhaltung eben nicht mit »Werkserhaltung« gleichgesetzt werden kann. Andererseits wären die Fixanteile aus dem Energiebereich bei Betriebserhaltung – sozusagen als in einer »Stand-by«-Situation – wesentlich höher als bei ruhendem Betrieb.

An diesem Beispiel lässt sich leicht erkennen, wie problematisch die prozentualen Vorgaben im Summenermittlungsschema des Verbandes sind. Insbesondere bei größeren FBU-Versicherungsverträgen und auch bei energieintensiven Unternehmen sollte mit dem VR eine klare Absprache zur Summenermittlung getroffen werden, die dann aber auch nur verbindlich ist für die Summenermittlung. Im Schadenfall kommt es auf die tatsächliche Kostensituation an; wenn also bei kurzfristigen Unterbrechungen der Fixkostenanteil der Energiekosten höher ist als bei der Summenermittlung unterstellt, so wäre dies unschädlich bei der Schadenberechnung.

- 59 Von Bedeutung ist auch die Frage, ob die Versicherungswertermittlung im **§ 4 FBUB 56** hinsichtlich der nicht versicherten Kosten im Sinne einer abschließenden Aufzählung geregelt ist oder aber, ob es zulässig ist – wie geschehen – die Versicherungswertermittlung im Summenermittlungsschema zu verändern. Gegenüber den Bedingungen sind im Summenermittlungsschema folgende weitere Kostenarten als nicht versichert genannt:

⁴⁴ Fußhoeller/John, S. 67.

- Aufwand für bezogene Leistungen,
- Entschädigungsleistungen aus FBU- und Vorräteversicherungen.

Nicht mehr im Summenermittlungsschema genannt, obwohl im **§ 4 Nr. 2 FBUB 56** enthalten sind:

- Ausfuhrzölle,
- Betriebsfremde Gewinne und Kosten.

In der Praxis wird die Versicherungswertermittlung häufig noch weiter verändert, indem nämlich Kostenarten mit variablem Charakter – z. B. Reparaturaufwendungen für Verschleißreparaturen etc. – wie nicht versicherte Kosten behandelt werden. Dies führt zu einer Aushöhlung der VS als Prämienbemessungsgrundlage.

Die Korrektur der Betriebsleistung in Ziffer 5 des Summenermittlungsschemas ist ebenfalls problematisch. Wollte man tatsächlich eine angemessene Korrektur bewirken, so hätten hier nicht Entschädigungen gegengerechnet werden müssen, sondern echte Schadenbeträge.

Auch die Einbeziehung sonstiger betrieblicher Erträge in den Versicherungswert gemäß Ziffer 4 des Summenermittlungsschemas ist unvollständig, da der Bezug zu den adäquaten, nicht versicherten Kosten fehlt.

Die Anwendung des Summenermittlungsschemas bereitet nach Einführung des Umsatzkostenverfahrens als zweite Bilanzierungsmethode ebenfalls Probleme, da die Summenermittlung in der FBU-Versicherung allein auf das Gesamtkostenverfahren zugeschnitten ist. In der Praxis ist es nicht ohne weiteres möglich, die notwendigen Informationen aus einer Gewinn- und Verlustrechnung zu generieren, die nach dem Umsatzkostenverfahren erstellt wurde. Häufig ist es erforderlich, bis auf die Kontierungsebene zu gehen, um z. B. die Aufteilung des Materialaufwandes in Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe vornehmen zu können. 60

Insgesamt hat die Komplexität der Summenermittlung dazu geführt, dass immer wieder versucht wurde, vereinfachte Methoden, wie z. B. die Mittlere FBU-Versicherung zu entwickeln oder aber direkt den Umsatz als Prämienbemessungsgrundlage zu verwenden. Die Entwicklung geht wohl eindeutig in Richtung Umsatz- oder Rohertrags-Police, da Vereinfachungen bei der Versicherungssummenermittlung dringend erforderlich sind.⁴⁵

Als letzter Aspekt in Zusammenhang mit der Summenermittlung ist eine mögliche präjudizierende Wirkung der Summenermittlung für die Schadenfeststellung zu untersuchen. In der Praxis begegnet man häufig der These, dass der Schaden genauso zu berechnen ist, wie im Summenermittlungsschema bestimmte nicht versicherte Kostenarten definiert sind. M. a. W.: Ist eine Kostenart unter den nicht versicherten Kosten erfasst, kann sie auch nicht entschädigt werden. Diese Aussage ist abzulehnen. Die Schadenberechnung orientiert sich allein an den Bedingungen. Wenn sich also im Schadenfall herausstellt, dass z. B. Fremdleistungen aufgrund bestehender Verträge weiterlaufen und nicht abgebaut werden können, diese aber entsprechend dem Summenermittlungsschema in der Position Materialaufwand als nicht versicherte Kosten berücksichtigt wurden, so kann diese Behandlung bei der Summenbildung nicht dazu führen, dass diese Kosten im Schadenfall nicht entschädigt werden. 61

► Beispiel

61a

Bei einer Glashütte sind sämtliche innerbetrieblichen Transportleistungen an eine Spedition vergeben worden. Buchhalterisch werden diese Kosten als »Fremdkos-

⁴⁵ Vgl. hierzu auch Morongowski, Entwurf zu einer BU-Versicherung auf Umsatzbasis unter www.fbu.de → Produktentwicklung

ten« erfasst. Nach dem Summenermittlungsschema sind diese Fremdleistungen den nicht versicherten Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe gleichgesetzt. In einem Schadenfall ergibt sich, dass eine der beiden Glaswannen für sechs Wochen ausfällt. Der Anteil an der Gesamtleistung liegt für diese Wanne bei rd. 60 %. Bei der Schadenberechnung stellt sich heraus, dass die innerbetriebliche Transportleistungen nicht proportional zurückgefahren werden konnten, da aufgrund der Produktion mit der verbliebenen Wanne der Werksverkehr mit Gabelstaplern im Wesentlichen aufrechterhalten werden musste. Im Übrigen gestattete der mit der Spedition abgeschlossene Vertrag keine kurzfristige Anpassung der Leistung. Dies wäre nur mit einer Änderungskündigung möglich gewesen. In diesem Fall zeigt sich ganz klar, dass die Unterstellung, dass sich Fremdleistungen proportional zur Produktionsleistung verhalten, nicht immer richtig ist. Von dieser Prämisse wird allerdings im Summenermittlungsschema ausgegangen, wenn die Aufwendungen für bezogene Leistungen in einem Zug mit dem Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe genannt werden. Im Summenermittlungsschema fehlen jeglicher Hinweis und auch jegliche Korrekturmöglichkeit für den oben beschriebenen Fall.

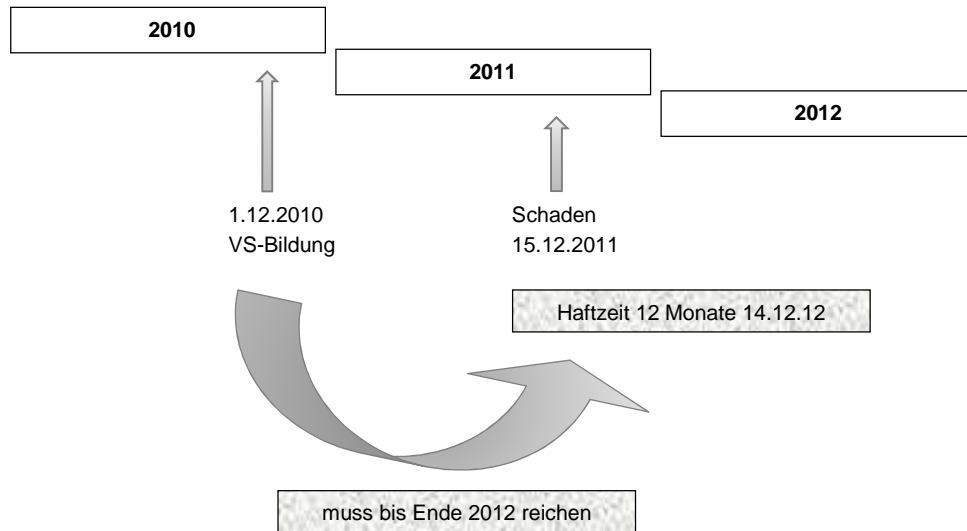
Trotz der Deklaration dieser Kosten für innerbetriebliche Transporte als Fremdleistungen muss im Schadenfall Versicherungsschutz bestehen.

Bemessung der Versicherungssumme

- 62 Da die Summenermittlung zunächst immer auf Zahlen der Vergangenheit basiert, ist für die Bildung der Versicherungssumme die zukünftige Ertragsentwicklung des Unternehmens zu beachten. Einzubeziehen ist dabei ein Zeitraum von 2 Jahren (bei 12-monatiger Haftzeit), weil bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres ein Schaden eintreten und sich dieser noch weit in das nachfolgende Jahr hinein auswirken kann.
- 62a Außergewöhnliche Steigerungen sind besonders zu berücksichtigen. Eine überhöhte Summe schadet dem VN nicht, da er nach Ende des Versicherungsjahres seinen Versicherungswert für das abgelaufene Jahr anhand der tatsächlichen Werte ermitteln und damit die Versicherungssumme korrigieren und gemäß **§ 9 FBUB 56** eine Prämienersatzung bis zu einem Drittel der gezahlten Jahresprämie erhalten kann. Insofern erleidet er nur einen Zinsverlust aus der zunächst zu viel gezahlten Prämie.
- 63 Ebenso wie in der Sachversicherung gilt auch für die BU-Versicherung das Vollwertprinzip. Es setzt voraus, dass der Versicherungswert kleiner oder gleich der VS ist (**§ 5 FBUB 56**). Ist der Versicherungswert höher, wird der Schaden proportional gekürzt. Um aber eine ausreichende Versicherungssumme für einen in der Zukunft liegenden Ertragsausfall zu gewährleisten, muss bei der Summenermittlung der erwarteten Entwicklung Rechnung getragen und möglichst ein angemessener Sicherheitszuschlag einkalkuliert werden.

Beispiel:

Zeitpunkt der Summenfestlegung:	1.12.2010
Für das Versicherungsjahr:	1.1. – 31.12.2011
Verfügbare Informationen:	Jahresabschluss 09, BWA 10
Haftzeit:	12 Monate
Schadenstag:	15.12.2011
Unterbrechungsdauer:	12 Monate
Daraus ergibt sich der Bewertungszeitraum:	15.12.2011 – 14.12.2012



Ergebnis: Die im November 2010 auf der Basis des Jahresabschlusses 2009 ermittelte Versicherungssumme muss so bemessen sein, dass sie auch für das Geschäftsjahr 2012 ausreicht.

2. Prämienabrechnung gemäß § 9 FBUB 56

Aufgrund der Tatsache, dass die Versicherungssumme aus Vorsorgegründen insbesondere bei Inflationen und Wachstum des jeweiligen Unternehmens zunächst höher anzusetzen ist als der sich später ergebende Bedarf, ist in **§ 9 FBUB 56** vorgesehen, dass bei Meldung des tatsächlichen Versicherungswertes nach Ablauf eines Versicherungsjahres Prämien erstattet werden, soweit der tatsächliche Wert niedriger war als die vereinbarte Versicherungssumme.

§ 9 Nr. 1 FBUB 56 hat folgenden Wortlaut:

Entspricht das Versicherungsjahr dem Geschäftsjahr und meldet der VN spätestens vier Monate nach Ablauf eines Versicherungsjahres, dass nach seinen Geschäftsbüchern Betriebsgewinn und erwirtschaftete Kosten im abgelaufenen Versicherungsjahr niedriger waren als die Versicherungssumme, so wird die auf den überschießenden Betrag gezahlte Prämie bis zu einem Drittel der entrichteten Jahresprämie rückvergütet. Die Rückvergütung ist für jede Gruppe gesondert festzustellen.

Danach ist es möglich, die Versicherungssumme um bis zu 50 % höher anzusetzen als den sich später ergebenden Bedarf.

§ 9 Nr. 2 FBUB 56 enthält eine Sanktionsmöglichkeit für den Fall, dass der VN eine falsche Meldung abgegeben hat. Ähnlich wie bei einer Unterversicherung wird der festgestellte Schaden nur anteilig entschädigt im Verhältnis einer Falschmeldung zum richtigen Wert.

3. Nachhaftungsvereinbarungen

- 65 Neben der Regelung des **§ 9 FBUB 56** – Prämienrückgewähr bei zunächst überhöhter Versicherungssumme – hat der Markt das Instrument der Nachhaftung entwickelt, um den Nachteil einer zu hohen Prämienvorauszahlung und den damit für den VN verbundenen Zinsverlust zu vermeiden. Nachhaftungsvereinbarungen sind so aufgebaut, dass der VR eine zusätzliche, zunächst beitragsfreie Versicherungssumme bis 35 % bezogen auf die eigentliche Versicherungssumme als Vorsorgebeitrag zur Verfügung stellt. Im Schadenfall wird dann die vereinbarte Versicherungssumme plus der Nachhaftungssumme zugrunde gelegt. Im Gegenzug verpflichtet sich der VN, jährlich innerhalb einer bestimmten Frist den Versicherungswert für das abgelaufene Geschäftsjahr zu melden und eine sich eventuell ergebende Prämien Differenz nachzuzahlen. Dies gilt natürlich umgekehrt auch für Überzahlungen. In diesem Fall würde allein schon aufgrund des **§ 9 FBUB 56** die Prämie erstattet.
- 65a In der Praxis ist es üblich, dass die Meldefrist von vier Monaten gemäß **§ 9 FBUB 56** und auch den meisten Nachhaftungsklauseln verlängert wird. Begründet wird dies in der Regel damit, dass der jeweilige Jahresabschluss zur Ermittlung des Versicherungswertes vier Monate nach Geschäftsjahresabschluss noch nicht vorliegt. In der Praxis wird vielfach übersehen, dass eine Fristverlängerung (teilweise bis zwölf Monaten) dazu führt, dass die Sanktionsmöglichkeit gemäß **§ 9 Nr. 2 FBUB 56** bzw. entsprechende Vorschrift nicht die letzte abgegebene Meldung überprüft wird, sondern lediglich die Meldung für das letzte Versicherungsjahr. Wenn diese Meldung im Schadenfall jedoch noch nicht abgegeben wurde, hat der VR keine Möglichkeit, beispielsweise die Meldung für das vorletzte Versicherungsjahr zu kontrollieren. Damit besteht bei Fristverlängerungen von zwölf Monaten und mehr die Möglichkeit, schadlos die Meldung zu manipulieren.

IV. Vorschriften im Schadenfall

1. Obliegenheiten vor und nach dem Schadenfall

- 66 Die Obliegenheiten in der FBU-Versicherung unterscheiden sich nicht wesentlich von den Obliegenheiten bei den übrigen Sachversicherungen. So verweist **§ 5a FBUB 56** auf die entsprechenden Vorschriften im allgemeinen Teil des VVG. Besondere BU-typische Obliegenheiten ergeben sich hinsichtlich der Aufnahme oder Veränderung eines Betriebes und der in **§ 7 FBUB 56** geregelten Buchführungspflicht.

Gemäß **§ 7 Nr. 1 FBUB 56** ist der VN verpflichtet, Bücher zu führen. Dessen Satz 2 bestimmt, dass Inventuren und Bilanzen für die drei Vorjahre sicher oder zum Schutz gegen gleichzeitige Vernichtung voneinander getrennt aufzubewahren sind. Die zweite Alternative der Aufbewahrungspflicht des Satzes 2, die ein getrenntes Aufbewahren der Inventuren und Bilanzen genügen lässt, ist dahin auszulegen, dass im Schadenfall die Vorlage entweder der Bilanzen oder der Inventuren ausreicht. Eine Vorlage der kompletten Geschäftsunterlagen kann der Norm nicht entnommen werden, da mit der Pflicht zur getrennten Aufbewahrung von Bilanzen und Inventuren in Kauf genommen wird, dass im Versicherungsfall entweder die Bilanzen oder die Inventuren nicht mehr vorhanden sind.⁴⁶

- 67 Aber selbst eine obliegenheitswidrige Verwahrung und daraus resultierend ein kompletter Verlust der vom VN aufbewahrten Unterlagen führt in der Regel nicht zur (nach der VVG-Reform bei fahrlässiger Obliegenheitsverletzung teilweise) Leistungsfreiheit, sofern sich – und davon ist in der Regel auszugehen – weitere Exemplare der Bilan-

⁴⁶ So OLG Hamm, r+s 2002, 427 f. – 20 U 171/01, Ergebnis für die Praxis nicht von Bedeutung.

zen beim Steuerberater oder anderen Orten befinden. Denn wie bereits dargestellt, ist eine Vorlage nur der Bilanzen ausreichend. Wenn in diesem Fall die Norm den Verlust der kompletten Unterlagen beim VN trotz Vorlagemöglichkeit der Bilanzen seitens des Steuerberaters sanktioniert, ist darin eine unangemessene Benachteiligung des VN und damit eine Unwirksamkeit der Norm zu sehen.⁴⁷

In der Praxis ist die Frage der Vorlage der Unterlagen kaum von Bedeutung, da in der Regel die Dokumente an mehreren Stellen und nicht zuletzt beim Finanzamt verfügbar sind.

Die Frage, ob sich der VR im Schadenfall auf **§ 7 FBUB 56** berufen kann, wenn gesetzliche, d. h. handelsrechtliche oder steuerliche Vorschriften zur Buchführung verletzt wurden – etwa falsche Bücher zum Zwecke der Steuerverkürzung – hat das OLG Karlsruhe verneint, da die inhaltliche Richtigkeit der Buchführung nicht von **§ 7 FBUB 56** erfasst sei.⁴⁸ Hier wäre zu prüfen, inwieweit die Vorschriften zur arglistigen Täuschung zur Anwendung kommen.

Die Pflichten des VN nach dem Schadenfall ergeben sich aus **§ 10 FBUB 56**. Neben der Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige ist **Nr. 2** von besonderer Bedeutung, in dem die Schadenminderungspflicht sowie die Auskunftspflicht geregelt sind. Die Schadenminderungspflicht, **Nr. 2 lit. a)**, hat innerhalb der BUV aufgrund des gedehnten Versicherungsfalles einen hohen Stellenwert, da auch noch viele Monate nach Eintritt des Sachschadens schadenmindernde Maßnahmen möglich sind. Weitere Einzelheiten vgl. Rdn. 86. Der Umfang der Auskunftspflicht des VN nach **Nr. 2 lit b)** ist beschränkt auf sachdienliche Fragen nach Tatsachen, die unmittelbar für die Feststellung des Versicherungsfalles und dessen Abwicklung relevant sind sowie auf Fragen nach Indiztatsachen bei Zweifeln an der Glaubwürdigkeit des VN. Hingegen kann selbst bei berechtigtem Interesse des VR an der Aufklärung der wirtschaftlichen Situation des VN eine Auflistung sämtlicher Verbindlichkeiten unter Benennung der einzelnen Gläubiger wegen unzumutbaren Arbeitsaufwands nicht verlangt werden.⁴⁹ 68a

► Praxistipp

1. Bei Streit über den Umfang der Auskunftspflicht ist seitens des VRs zu erwägen, die Auskunftsansprüche zu reduzieren, um nicht des gesamten Auskunftsanspruchs verlustig zu gehen.
2. Nach Auffassung des Verfassers kann ein VN die Einsichtnahme in die komplette Buchführung nicht verweigern. Zur Buchführung gehören allerdings auch Kreditoren- und Debitorenkonten, aus denen sich konkret Schuldner und Gläubiger ermitteln lassen.

Die sich aus der VVG-Reform ergebenden Änderungen hinsichtlich des Alles-oder-Nichts-Prinzips bei Obliegenheitsverletzungen (**§ 10 Nr. 3 FBUB 56**) sind nicht BUspezifisch und werden deshalb an dieser Stelle nicht weiter diskutiert.

2. Sachverständigenverfahren

Das Sachverständigenverfahren ist in **§ 12 FBUB 56** geregelt und unterscheidet sich im formalen Ablauf nicht von den Vorschriften vergleichbarer AVB aus der Sachversicherung. Lediglich zur Frage der erheblichen Abweichung der Schadensfeststellung von der wirklichen Sachlage, **§ 12 Nr. 5 FBUB 56**, sei angemerkt, dass eine Scha- 69

⁴⁷ OLG Hamm, r+s 2002, 427 f. – 20 U 171/01

⁴⁸ r+s 2006 – 12 U 241/05.

⁴⁹ So OLG Hamm, r+s 2002, 427 f. – 20 U 171/01, dort zur Auskunftsobliegenheit gem. § 13 Nr. 1 lit. c) AFB 87 unter Offenlassung der Frage nach einem reduzierten Auskunftsanspruch. Die Revision wird beim BGH unter dem Az. IV ZR 164/02 geführt.

denfeststellung hinsichtlich der Dauer der Betriebsunterbrechung bei Fertigstellung eines Gebäudes bereits vor Fertigstellung auf Grundlage einer geschätzten Wiederaufbauzeit als verfrüht anzusehen und damit unbrauchbar ist. Vielmehr hat in der FBU-Versicherung die Schadenberechnung unter Zugrundelegung der tatsächlichen Dauer der Betriebsunterbrechung zu erfolgen. Andernfalls liefe die Regelung des **§ 15 Nr. 2 FBUB**, der eine Abschlagszahlung nach Ablauf eines jeden Monats in Anrechnung auf die Gesamtleistung vorsieht, ins Leere.⁵⁰

70 Es gibt jedoch einen Unterschied dahingehend, dass in **§ 13 FBUB 56** ein Weg vorgeschrieben wird, wie die Sachverständigen die Schadenfeststellung durchzuführen haben. Danach sind zur Schadensfeststellung drei verschiedene Gewinn- und Verlustrechnungen aufzustellen. Es handelt sich im Einzelnen um:

- eine Gewinn- und Verlustrechnung für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung,
- eine Gewinn- und Verlustrechnung für das vorausgegangene Geschäftsjahr,
- eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der sich ergibt, wie sich das Geschäft während des Bewertungszeitraumes ohne Unterbrechung des Betriebes gestaltet hätte,
- eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der sich ergibt, wie sich das Geschäft während des Bewertungszeitraumes infolge der Unterbrechung gestaltet hat.

71 Darüber hinaus werden die Sachverständigen verpflichtet zu prüfen, ob und in welcher Weise Umstände, welche die Entschädigungspflicht des VRs beeinflussen, bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens berücksichtigt worden sind. Letzteres bezieht sich hauptsächlich auf die Vorschrift des **§ 6 Nr. 4 FBUB 56**.

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass die Aufstellung von drei zusätzlichen Gewinn- und Verlustrechnungen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Auch im Informationszeitalter ist es für die Aufstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung immer noch erforderlich, Inventuren zum Abschlussstichtag zu erstellen. Dies bedeutet also, dass grundsätzlich zu Beginn der Unterbrechung und zum Ende der Unterbrechung eine Inventur für

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe,
- halbfertige Erzeugnisse und
- Fertigerzeugnisse

durchzuführen ist. Darüber hinaus müssten sämtliche periodenbezogenen Kosten in Rechnungsabgrenzungsposten erfasst werden. Ebenfalls sind die Abschreibungen komplett neu zu berechnen. Diese Schwierigkeiten haben dazu geführt, dass der in **§ 13 FBUB 56** vorgeschlagene Weg in der Praxis i.d.R. nicht angewendet wird. Die FBUB 56 stehen alternativen Berechnungsmethoden auch nicht im Wege, da in **§ 13 Nr. 1 FBUB 56** den Parteien bzw. den Sachverständigen die Möglichkeit eingeräumt wird, ein anderes Berechnungsverfahren zu vereinbaren.

3. Zahlung der Entschädigung, Verzinsung

72 Aufgrund des gedehnten Versicherungsfalles sind auch die Vorschriften zu Abschlagszahlungen und zur Verzinsung anders geregelt als in der Sachversicherung.

⁵⁰ So OLG Oldenburg, r+s 1994, 385 – 2 U 62/94; Zur Frage der erheblichen Abweichung bei Berechnung des Umsatzzuwachses unter Zugrundelegung der Umsatzentwicklung eines Vergleichsunternehmens OLG Schleswig, VersR 1987, 1001 f. – 3 U 55/85

§ 15 Nr. 2 FBUB 56 regelt den Anspruch des VN auf Vorauszahlungen und hat folgenden Wortlaut:

§ 15 – Zahlung und Entschädigung

2. Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jeden weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der VR für die verflossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der VN verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.

Die Restentschädigung ist innerhalb von zwei Wochen zu leisten, wenn der Anspruch dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist (**§ 13 Nr. 1 FBUB 56**).

Für die Verzinsung der Entschädigung ist das Ende des Bewertungszeitraumes gemäß **§ 5 Nr. 1 FBUB 56**, somit also das Ende der Unterbrechung, maximal jedoch das Ende der Haftzeit maßgeblich. Gemäß **§ 15 Nr. 4 FBUB 56** ist die Entschädigung ab dem Ende des Bewertungszeitraumes mit einem Prozent unter dem Diskontsatz der EZB zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 % und höchstens mit 6 % pro Jahr (**FBUB 2008, § 7(2)**: 4 %). Bei der Verzinsung der Entschädigung sind die geleisteten Vorauszahlungen zu berücksichtigen. 73

D. Schadenberechnung in der FBU-Versicherung

I. Allgemeines

Die Schadenberechnung in der FBU-Versicherung erfolgt grundsätzlich nach dem folgenden, in der Praxis entwickelten Schema: 74

Sollumsatz/geplante Leistungen im Unterbrechungszeitraum	
- Ist-Umsatz/Leistung im Unterbrechungszeitraum	
<hr/>	
= Umsatzausfall/Leistungsausfall	
x Brutto-Gewinn in % der Betriebsleistung (versicherter Anteil)	
<hr/>	
= Brutto- Ausfallschaden	
- Einsparungen § 6 Nr. 2 FBUB 56	
- Erwirtschaftungen § 6 Nr. 1 FBUB 56	
- Vorteilsausgleich § 6 Nr. 5 FBUB 56	
<hr/>	
= Netto-Ausfallschaden	
+ Aufwand für Schadenminderung § 11 FBUB 56	
- Nutzen der Schadenminderungskosten über Haftzeit hinaus § 11 Nr. 2 FBUB 56	
<hr/>	
= FBU-Schaden im Sinne der Bedingungen	

Im Einzelfall ist in Abhängigkeit von der Betriebsgröße, der Datenlage und der Schadenhöhe zu entscheiden, ob die Schadenberechnung durch einen Umsatzvergleich oder durch entsprechende Untersuchungen auf Produktionsebene (Maschinenleistung) durchzuführen ist.

II. Der Leistungsausfall als Basis der Schadenberechnung

Aus der Erkenntnis heraus, dass das versicherte Interesse in der BUV als Brutto-Gewinn bzw. Deckungsbeitrag definiert ist, muss sich die Berechnung des Ausfallschadens grundsätzlich an den betriebswirtschaftlichen Methoden zur Ermittlung des Brutto-Gewinnes oder Deckungsbeitrages orientieren. 75

Bezogen auf eine Periode ist der Brutto-Gewinn wie folgt definiert:

Betriebsleistung	
./. variable Kosten	
Brutto-Gewinn	
Betrachtet man die Definition des Deckungsbeitrages bezogen auf ein einzelnes zu produzierendes Wirtschaftsgut, so ergibt sich folgende Berechnung:	
Netto-Verkaufspreis nach Abzug aller Erlösschmälerungen	
./. Einsatz Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	
./. variable Vertriebskosten	
Deckungsbeitrag	

Der Bruttogewinn kann bei Anwendung des Gesamtkostenverfahrens unmittelbar aus der Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt werden (gilt nur für Handelsunternehmen und Produktionsbetriebe mit einem Produkt). Betreibt ein Unternehmen mehrere Sparten, ist eine Aufteilung der GuV nach Bereichen erforderlich. Wird die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Umsatzkostenverfahren erstellt, so sind besondere Hilfsrechnungen erforderlich, die hier nicht weiter vertieft werden können.

76 In Deutschland wird derzeit noch weit überwiegend das Gesamtkostenverfahren angewendet, auf dem im Folgenden aufgebaut wird. Aus dem Gesamtkostenverfahren ergeben sich folgende Bestandteile der betrieblichen Leistung:

- Umsatzerlöse, vgl. **§ 277 Abs. 1 HGB**,
- Bestandsveränderungen bei Halb- und Fertigfabrikanten. **§ 277 Abs. 2 HGB**,
- aktivierungspflichtige Eigenleistungen,
- sonstige betriebliche Erträge.

An diese Leistungsbestandteile knüpft die FBUV an, wobei die ersten drei Ertragsbestandteile grundsätzlich versichert sind, während die sonstigen betrieblichen Erträge besonders deklariert werden müssen, um in den Deckungsschutz einbezogen zu werden (Diese Einschränkung ergibt sich allerdings nicht aus den FBUB 56, sondern aus dem Summenermittlungsschema).

Unter sonstigen betrieblichen Erträgen versteht man hauptsächlich:

- Erlöse aus Kantinen,
- Erlöse aus Dienstleistungen für Dritte,
- Mieterträge aus Werkwohnungen, etc.

Durch die Tatsache, dass neben den Umsatzerlösen auch Bestandsveränderungen bei Halb- und Fertigfabrikaten erfasst werden, ist sichergestellt, dass die Produktionsleistung einer Periode insgesamt ermittelt wird. Würde nur der Umsatz berücksichtigt, könnte es bei größeren Veränderungen der halb fertigen oder fertigen Ware zum Ausweis eines falschen Ergebnisses kommen.

III. Berechnung des Ausfallschadens

1. Umsatzerlöse

77 Dem Umsatz als Hauptbestandteil der betrieblichen Leistungen kommt in der Schadenberechnung eine zentrale Bedeutung zu. Soweit eine Betriebsunterbrechung zu erkennbaren und kausalen Umsatzausfällen führt, wird dieser Umsatzausfall in der Regel bei der Schadenberechnung zugrunde gelegt. Die Ermittlung des Umsatzaus-

fallens erfolgt durch Vergleich der im Unterbrechungszeitraum erzielten Ist-Umsätze mit den Werten einer Referenzperiode, in der Regel des Vorjahres oder den Werten lt. Umsatzplan. Bei einem Vergleich mit einer Referenzperiode sind ggf. Umsatzsteigerungen oder –minderungen zu berücksichtigen; bei einem vorhandenen Plan ist die Planungsqualität und –sicherheit zu prüfen.

2. Produktionsleistung

Bei kleineren und mittleren Ausfallschäden in der Industrie ist oft eine direkte Auswirkung im Umsatz nicht erkennbar. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn trotz voller Auslastung der Produktion ein Ausfallschaden zunächst über ein bestehendes Fertigwarenlager oder durch Umdisponierung von Aufträgen ausgeglichen werden kann. Trotzdem ist es in solchen Fällen häufig so, dass die Produktionsmenge, und damit auch die Menge, die hätte verkauft werden können, in einer Periode niedriger ist als ohne Ausfallschaden. Wenn aber in einem Produktsegment z. B. € 100 Mio. Umsatz in einer Periode erzielt werden, so ist ein Ausfallschaden in der Größenordnung von 1 Mio. Umsatzausfall durch Umsatzvergleich nicht feststellbar, da die Ungenauigkeiten im Periodenvergleich bei dieser Relation zu groß werden. 78

In solchen Fällen erfolgt in der Praxis ein Soll-Ist-Vergleich über die Produktionsleistung eines Bereiches, einer Maschine oder einer Produktionsanlage. Dabei ist allerdings zusätzlich die Plausibilität dahingehend zu prüfen, ob dieser Leistungsausfall auch tatsächlich zu Umsatzausfall innerhalb der Haftzeit wird. Sofern diese Plausibilität nicht hergestellt werden kann, hat der VN nur Anspruch auf die Deckungsbeiträge, die auf die fortlaufenden Kosten entfallen, da ein Gewinn-Schaden nicht nachweisbar ist.

3. Kriterien zur Durchführung eines Soll-Ist-Vergleiches

In der Regel wird bei einem Soll-Ist-Vergleich das Umsatzergebnis im Unterbrechungszeitraum (Ist-Umsatz) mit dem Ergebnis der gleichen Periode des Vorjahres unter Berücksichtigung etwaiger Umsatzsteigerungen oder –minderungen verglichen. Voraussetzung hierfür ist natürlich, dass sich keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Vergleichbarkeit ergeben haben. Folgende Faktoren (beispielhaft) sind zu berücksichtigen: 79

- externe Faktoren
 - saisonaler Verlauf,
 - konjunkturelle Entwicklung (branchenspezifisch),
 - Feiertage,
- interne Faktoren
 - Auftragslage,
 - technische Kapazität,
 - Mitarbeiterverfügbarkeit,
 - Struktur bzw. Organisation des Unternehmens,
 - Betriebsferien

Insbesondere bei hohen Steigerungsraten gegenüber dem Vorjahr ist genauer zu untersuchen, ob solche Steigerungen auch im Unterbrechungszeitraum weiter entstanden wären und produktionstechnisch überhaupt zu realisieren gewesen wären.

Schwierig wird die Situation, wenn ein Unternehmen neu gegründet worden ist oder eine Produktion neu aufgenommen hat, und damit Vergangenheitszahlen fehlen. In einem solchen Fall ist es in der Regel nur möglich, das Ende der Unterbrechung abzuwarten und die Entwicklung nach dem Unterbrechungszeitraum zu analysieren, um daraus Werte für einen Soll-Ist-Vergleich zu gewinnen. Zwar können dann Liquiditäts- 80

probleme entstehen, die Bedingungen sehen jedoch in **§ 15 Nr. 2 FBUB 56** Vorauszahlungen vor.

4. Ermittlung der Brutto-Gewinnquote (versicherter Anteil)

- 81 Die Ermittlung der Brutto-Gewinnquote erfolgt gemäß **§ 4 Nr. 1 u. 2 der FBUB 56** durch Abzug der nicht versicherten Kosten von der Betriebsleistung. Dabei wird eine Proportionalität vom versicherten bzw. nicht versicherten Ertrag im Verhältnis zur Betriebsleistung unterstellt.

► Beispiel

Betriebsleistung			
Umsatzerlöse	105		
./. Erlösschmälerung (gewährte Skonti)	3		
+ sonstige betriebliche Erträge (soweit versichert)	0		
Gesamtumsatzerlöse netto		102	
+ (aktivierte) Eigenleistungen		+5	
./. Bestandsveränderungen		-7	
Betriebsleistung			100
abzgl. nicht versicherte Kosten			
Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe, Energiekosten, netto nach Abzug aller Rabatte und Skonti	60		
davon Betriebserhaltung	10		
		50	
Handelsware	2		
Fremdleistungen	3		
Frachten	4		
Verpackungen (eigentlich Betriebsstoffe)	1		
sonstige umsatzabhängige Kosten gem. § 4 Nr. 2b-f FBUB 56	0	10	60
Versicherter Ertrag (Kosten und Gewinn)			40

Bezogen auf den Betrachtungszeitraum würde der Ausfallschaden bei unterstelltem Totalschaden vor Berücksichtigung möglicher Einsparungen und Erwirtschaftungen gem. **§ 6 FBUB 56** 40 Einheiten betragen. Bei einer Betriebsleistung von 100 Einheiten beträgt damit der versicherte Teil der Betriebsleistung **40 %**.

In der Praxis wird dieser Prozentsatz auch **versicherter Anteil** genannt. Betriebswirtschaftlich handelt es sich um einen versicherungstechnisch modifizierten Deckungsbeitrag, bezogen auf die Betriebsleistung. Durch Multiplikation dieses versicherten Anteiles mit dem zu Verkaufspreisen bewerteten Leistungsausfall (= Umsatzausfall) erhält man den **Bruttoausfallschaden**. Dieser entspricht bei einer totalen Unterbrechung von einem Jahr dem Versicherungswert (unter Vernachlässigung von Einsparungen).

- 82 unbesetzt

5. Einsparungen

- 83 Von besonderer Bedeutung ist der Wortlaut des **§ 6 Nr. 2 und 3 FBUB 56**:

2. Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wäre.

3. Abschreibungen auf Gelände, Maschinen und Einrichtungen sind nur insoweit zu entschädigen, als sie auf vom Sachschaden nicht betroffene Teile des versicherten Betriebes entfallen.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass nur versicherte Kosten eingespart werden können. Gemäß **§ 4 Nr. 2 FBUB 56** sind nicht versicherte Kosten bereits vorab bei der Ermittlung des versicherten Anteiles auszuschneiden.

Darüber hinaus kommt es nicht alleine darauf an, ob Kosten tatsächlich durch den VN 84 abgebaut wurden und damit als eingespart zu charakterisieren sind. Werden im Unterbrechungszeitraum Kosten ohne rechtliche Verpflichtung oder ohne wirtschaftlichen Grund weiter gezahlt, so kann eine Verletzung der Schadenminderungspflicht vorliegen.

Andererseits wird es in der Praxis oft Fälle geben, in denen ein VN aus wirtschaftlichen Gründen fortlaufende Kosten weiterzahlen wird, obwohl er nicht dazu verpflichtet ist. Gründe für eine freiwillige Weiterzahlung von fortlaufenden Kosten dürften in der Regel in der Vermeidung von Anlaufschwierigkeiten nach Ende der Unterbrechung, in einer beschleunigten Wiederherstellung des Sachschadens (bei gemieteten Räumen) oder in der Pflege laufender, aber evtl. durch den Schaden gefährdeter Geschäftsbeziehungen bestehen.

► **Beispiele für mögliche Kosteneinsparungen**

- *Reinigung durch Fremdfirmen,*
- *Dekoration durch Fremdfirmen,*
- *Aushilfslöhne,*
- *Sachbezüge,*
- *Beiträge,*
- *variable Fahrzeugkosten, soweit versichert,*
- *Instandhaltungsaufwand,*
- *Betriebsbedarf,*
- *Telefon,*
- *Reparaturen,*
- *Schärfen und Schleifen von Werkzeugen,*
- *Werkzeugverbrauch,*
- *Aufwand für geringwertige Wirtschaftsgüter,*
- *Miete, Pacht.*

6. Erwirtschaftungen

Der Bruttoausfallschaden ist zu reduzieren um Erwirtschaftungen. Wird mit den vor- 85
handenen Produktionsfaktoren trotz Schaden eine (Ersatz-)Leistung erbracht, die nicht durch Soll-Ist-Vergleich bei der Ermittlung des Leistungsausfalles berücksichtigt wurde, liegt eine zusätzliche Erwirtschaftung vor, die vom Bruttoausfallschaden abzusetzen ist. Dies ergibt sich indirekt aus **§ 6 Nr. 1 FBUB 56**.

► **Beispiele**

- *Lohnarbeit von nicht vom Schaden betroffenen Betriebsabteilungen für Fremdfirmen,*
- *Reparaturen durch eigene Handwerker (die vom SachVR entschädigt werden),*
- *Aufräumarbeiten durch eigenes Personal,*
- *Vermietung von Maschinen, Gebäuden, Personal etc.,*
- *Zinsen aus frei werdender Liquidität.*

Häufig werden Erwirtschaftungen in der Praxis durch Plausibilitätsüberlegungen nach Durchsicht einer zeitlich vor dem Schaden liegenden Gewinn- und Verlustrechnung bzw. betrieblichen Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt. Insbesondere bei länger andauernden Schäden sind Erwirtschaftungen jedoch oft höher als zunächst vermutet.

Deshalb ist in solchen Fällen die Vorlage eines Jahresabschlusses und der Konten der Buchführung nach Ende des Schadens zwingend erforderlich.

IV. Schadenminderungsmaßnahmen und Ersatz der Schadenminderungskosten

1. Definition

86 Die Pflicht des VN zur Schadenminderung ergibt sich aus dem FFB und ist innerhalb der **FBUB 56** in **§ 10 Nr. 2a** geregelt.

2. Bei Eintritt des Unterbrechungsschadens hat er (der VN), soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann,

a) für die Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen und dabei Weisungen des VRs zu befolgen:

In der Praxis hat sich hierfür, aufbauend auf der Rechtsprechung des Reichsgerichtes zur Rettungspflicht, der Grundsatz herausgebildet, dass der VN sich so verhalten muss, wie wenn er nicht versichert wäre.⁵¹ Er muss die ihm möglichen und zumutbaren Schadenabwendungs- und Minderungsmaßnahmen dem Grunde nach auch dann vornehmen, wenn der VR seine Eintrittspflicht verneint. Allerdings kann ein Berufen des VR auf die Verletzung dieser Obliegenheit bei eigenem vertragsuntreuen Verhalten unbeachtlich sein.⁵²

Schadenminderungsmaßnahmen haben systembedingt in der BUV eine wesentlich größere Bedeutung als in der Sachversicherung. Dies liegt an der Besonderheit, dass sich in der BUV der Versicherungsfall über einen (längeren) Zeitraum erstreckt und damit dem VN eine Vielzahl von Einflussmöglichkeiten auf den Schadenverlauf gegeben ist.

87 So ist etwa bei Betriebsunterbrechungen von Arztpraxen die Frage bedeutsam, inwiefern ein Umsatzausfall durch Verlegen oder Nachholen von Behandlungsterminen kompensiert werden kann.⁵³ Hier muss zunächst unterschieden werden zwischen Akut- und Neupatienten einerseits und Stammpatienten andererseits. Bei erstgenannter Gruppe dürfte mit einem Ausweichen zu einem anderen Arzt zu rechnen sein, so dass eine Nachholung von Behandlungen nicht erfolgen kann. Hingegen ist bei Stammpatienten aufgrund des aufgebauten Vertrauensverhältnisses von einer Verlegungsmöglichkeit der Behandlung auf einen späteren Zeitpunkt auszugehen.⁵⁴ Allerdings sieht das OLG Saarbrücken bei einer vollständigen Auslastung der Praxis vor und nach der Unterbrechung eine Nachholung – außerhalb der Behandlungszeiten – als überpflichtmäßige Maßnahme und damit als unzumutbar an.⁵⁵

Bei der vorzitierten Entscheidung hat das OLG Saarbrücken allerdings den Vorteil der nicht erbrachten Arbeitsleistung im Unterbrechungszeitraum unbeachtet gelassen. Weiterhin fraglich ist, warum das OLG nicht die Frage der Möglichkeit von Hausbesuchen während der Praxisunterbrechung als mögliche zumutbare Schadenminderungsmaßnahme unter Ersatz der Fahrtkosten als Schadenminderungskosten geprüft hat.

⁵¹ Vgl. BGH VersR 1972, 1039-IV ZR 23/71 (dort Haftpflichtversicherungen); P/M/Voit. 26. Aufl. § 62 Rn. 11

⁵² Siehe OLG Saarbrücken, r+s 2002, 381, 383 – 5 U 846/00, dort zur ZKUB 87.

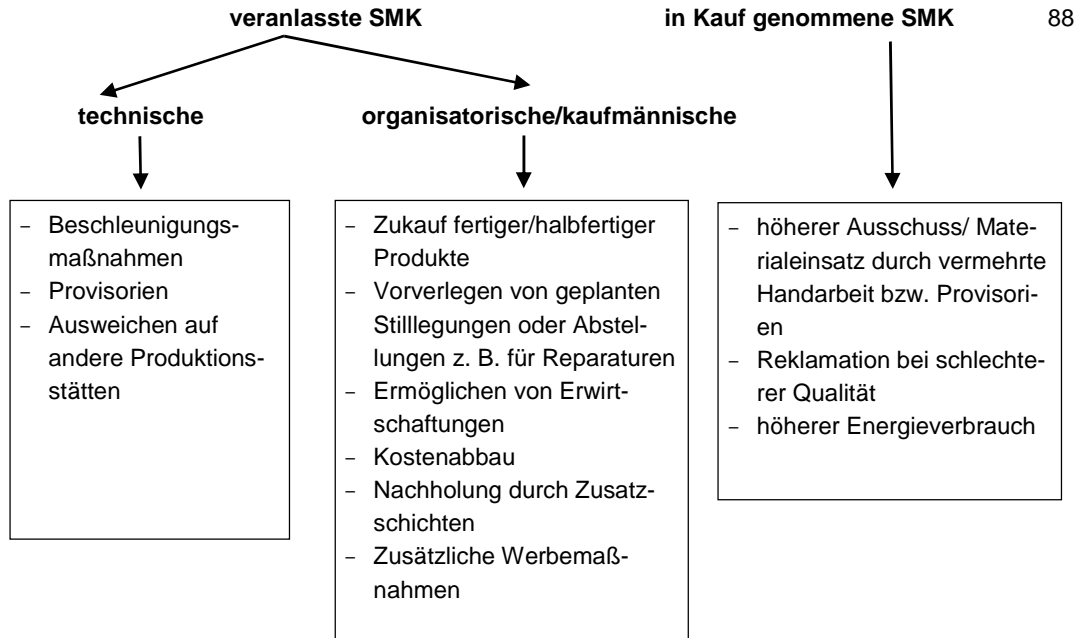
⁵³ Teilweise verneinend OLG Saarbrücken, MDR 2008, 1336 – 5 U 163/05, dort zur ZKBU.

⁵⁴ Vgl. OLG Nürnberg, VersR 1977, 63 – 2 U 159/75

⁵⁵ So OLG Saarbrücken, MDR 2008, 1336 – 5 U 163/05 unter Anwendung der Grundsätze des BGH in VersR 1972, 1039 – IV ZR 23/71 (dort bei Haftpflichtversicherungen).

In der Sachversicherung bleibt außer optimaler Löschmaßnahmen (Feuer) und anschließenden Maßnahmen zum Schutz der Reste in der Regel kein großer Aktionsrahmen. Dagegen sind, wie auch das nachstehende Schema zeigt, die Möglichkeiten bei der BUV vielfältig.

2. Schema der Schadenminderungsmöglichkeiten



3. Ersatz von Schadenminderungsmaßnahmen

Der Ersatz der Schadenminderungsmaßnahmen ist im **§ 11 FBUB 56** geregelt:

89

1. *Aufwendungen, die der VN zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens macht, fallen dem VR zur Last*

a) *soweit sie den Umfang der Entschädigungspflicht des VRs verringern oder*
 b) *soweit der VN sie den Umständen nach für geboten halten durfte, aber wegen ihrer Dringlichkeit das Einverständnis des VRs vorher nicht einholen konnte. In diesem Fall ist der VR über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.*

Die Formulierungen dieser Vorschrift sind unklar und bedürfen der Auslegung. Insbesondere die Verbindungen der lit. a) und b) mit der Konjunktion »oder« könnte zu Missverständnissen Anlass geben. Folgt man nämlich der wörtlichen Auslegung, so wäre nach lit. b) der VR zum Ersatz der Schadenminderungskosten im Fall des Misserfolges der Maßnahme nur dann verpflichtet, wenn der VN sie wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen nicht vorher angezeigt hat. Dies kann so nicht sein, da es dem Zweck der Vorschriften zur Schadenminderung widerspricht. Der VR haftet für Schadenminderungsmaßnahmen natürlich auch dann, wenn er von den Maßnahmen vor ihrer Veranlassung Kenntnis hatte. Erst recht gilt dies für Schadenminderungsmaßnahmen, die der VR genehmigt hat oder die sogar auf Weisungen des VRs beruhen. In letzterem Fall besteht eine Ersatzverpflichtung des VRs, wenn die Schadenminderungskosten die Versicherungssumme übersteigen sollte, so **§ 11 Nr. 2 lit.c)** FBUB 56, (was in der Praxis so gut wie ausgeschlossen ist aufgrund der sich regelmäßig ergebenden Kosteneinsparungen bei länger andauernden Unterbrechungen). Voraussetzung für den Ersatz ist also allgemein, dass die Schadenminderungsaufwendungen den ersatzpflichtigen Schaden reduzieren oder aber, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Erfolg bestanden hat und dass ein vernünftig und rational

handelnder VN sich entsprechend verhalten hätte. Bei risikoreichen Schadenminderungsmaßnahmen empfiehlt es sich also grundsätzlich, die vorherige Zustimmung des VR einzuholen. In der Praxis wird diese Zustimmung der Anweisung des VR gem. **§ 11 Nr. 2c FBUB 56** bzw. **10 Nr. 2a FBUB 56** gleichgesetzt mit den entsprechenden Konsequenzen.

► **Beispiel**

Vom Brand betroffen ist ein Betrieb, der Polyurethan-Schaumstoff herstellt und diesen weiter zu Matratzen verarbeitet. Der Betrieb ist nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig. Es kommt zu einem Brandschaden im Bereich der Schäumungsanlage. Aufgrund der Charakterisierung des Brandes als »Störfall« erlischt die Betriebserlaubnis. Die technische Unterbrechung wird auf 8 Monate geschätzt. Bestimmend für die Dauer ist die relativ lange Lieferzeit für eine gleichartige Schäumungsanlage.

Zur Verkürzung der technischen Unterbrechung bietet der Hersteller der Schäumungsanlage eine Anlage mit größerer Kapazität an, die gegenüber der untergegangenen Anlage rd. 200.000 € teurer, aber kurzfristig lieferbar ist. Der VN erörtert diese Möglichkeit der Schadenverkürzung mit dem VR und bestellt mit dessen Zustimmung die größere Anlage, die nach 4 Monaten dann auch geliefert wird. Zu diesem Zeitpunkt ist jedoch die Genehmigung für den Wiederaufbau der Anlage noch nicht erteilt, da sich im Zuge der Überprüfung der Behörden herausgestellt hat, dass die öffentliche Löschwasserversorgung im Bereich des Betriebes der VN nicht ausreichend dimensioniert war. Schließlich wird die Genehmigung erst 10 Monate nach Schadeneintritt erteilt, so dass die Schadenminderungsmaßnahme (frühere Lieferung einer teureren Maschine) erfolglos bleibt.

In diesem Beispiel ist der VR zur Übernahme der vollen Schadenminderungskosten (evtl. nach Anrechnung eines Nutzen-Vorteils gem. **§ 11 Nr. 2a FBUB 56**) verpflichtet. Die Verzögerung im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren war für den VN nicht vorhersehbar; die Maßnahme an sich, die eine erhebliche Verkürzung des BU-Schadens bewirkt hätte, war auf jeden Fall sinnvoll.

- 90 Von besonderer Bedeutung bei der Entschädigung von Schadenminderungskosten ist auch die Vorschrift des

§ 11 Nr. 2 FBUB 56:

Die Aufwendungen werden nicht ersetzt, soweit

- a) durch sie über die Haftzeit hinaus für den VN Nutzen entsteht,*
- b) durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind,*
- c) sie mit der Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des VRs beruhen.*

Während Punkt c) in der Praxis ohne Bedeutung ist, sind die Aussagen in lit. a) und b) durchaus beachtlich.

So kommt es häufig vor, dass Schadenminderungsmaßnahmen, wenn es sich z. B. um Investitionen handelt, auch nach Ablauf der Haftzeit dem VN andauernde Vorteile bringen. Dies kann dann der Fall sein, wenn im Gebäudebereich dauerhafte Provisorien geschaffen werden, die der VN weiter nutzt oder aber, wenn bei der technischen Einrichtung Maschinen mit

- höherer Leistung,
- längerer Lebensdauer,
- geringeren Folgekosten oder
- niedrigeren Betriebskosten

wiederbeschafft werden, weil diese schneller lieferbar sind, aber Mehraufwand verursachen gegenüber den Kosten für eine vergleichbare Maschine, die vom Feuer-VR entschädigt wird.

Wenn der BU-VR den Mehraufwand als Schadenminderungskosten übernimmt, ist der dem VN verbleibende Nutzen dem Nutzen des VRs gegenzurechnen. Probleme treten insbesondere dann auf, wenn der Nutzen durch technische Veränderungen an der Maschine entsteht, für die gar kein Mehrpreis aufgewendet werden musste oder aber, wenn es sich um immateriellen Nutzen, wie z. B. Verbesserung der Arbeitssicherheit, geringerer Geräuschpegel etc. , handelt.

► Beispiel

90a

Durch einen Brandschaden wird in einer Möbelfabrik eine Schleifmaschine zerstört. Die Maschine ist 14 Jahre alt und nicht mehr im Lieferprogramm des Herstellers enthalten. Trotzdem ist der Hersteller bereit, eine entsprechende Ersatzmaschine zu bauen. Die Lieferzeit hierfür beträgt jedoch 8 Monate. Alternativ könnte eine Maschine aus dem aktuellen Programm des Herstellers eingesetzt werden, die innerhalb von 2 Monaten lieferbar wäre, gegenüber der vom Schaden betroffenen Maschine jedoch wesentlich besser ausgestattet ist und aufgrund der vereinfachten Bedienung und Steuerung nur noch den Einsatz einer Einsatzkraft gegenüber bisher zwei Arbeitskräften erfordert. Die Mehrkosten für diese Maschine sollen **€ 100.000** betragen. Durch die frühere Lieferung der moderneren Maschine kann der Schaden um 5 Monate verkürzt werden; der VR spart dadurch eine Entschädigung i. H. v. rd. **€ 400.000**. Der Vorteil des VN ist wie folgt zu rechnen:

Voraussichtliche Lebensdauer der Maschine	10 Jahre
Lohnkostensparnis pro Jahr einschl. Nebenkosten	€ 48.000

Die Lohnkostensparnis wirkt sich erst in Zukunft aus und ist deshalb abzuzinsen. Angenommener Basiszinssatz: 5 %. Der Wert der eingesparten Lohnkosten für die nächsten 10 Jahre, abgezinst auf das Ende der Unterbrechungsdauer beträgt **€ 370.643**.

§ 11 Nr. 2 lit. b) hat inzwischen an Bedeutung verloren, da unterjährige Haftzeiten, und darauf diesen speziellen Fall zielte diese Vorschrift ab, heute kaum noch vereinbart werden. Voranzuschicken ist, dass gem. **§ 3 Nr. 3 FBUB 56** Löhne und Gehälter mit einer kürzeren Haftzeit als 12 Monate (12 Monate sind nur verbindlich für sonstige Kosten und Gewinn) versichert werden können. In der Praxis dauern Unterbrechungen häufig länger als die Haftzeit der Löhne mit z. B. drei Monaten. Wurden in einem solchen Fall Schadenminderungsmaßnahmen über den Zeitraum von drei Monaten hinaus fortgeführt, und kamen diese dann auch den nicht mehr versicherten Löhnen zugute, so war anteilig der VR von der Ersatzpflicht der Schadenminderungskosten, soweit sie auf die nicht versicherten Löhne entfielen, gem. **§ 11 Nr. 2b FBUB 56** freigestellt. 91

V. Beispiele zur Schadenberechnung

An den folgenden Beispielen zweier BU-Schäden einer Gaststätte im April 2004 sollen die theoretischen Ausführungen praktisch vertieft werden. Bei der ersten Fallvariante wird von einem Rohrbruch mit nachfolgendem Wasserschaden ausgegangen, der zu einer Unterbrechung von zwei Wochen führte; der zweite Schaden ist nach einem technischen Defekt an der Kühlanlage durch Brand entstanden. Die totale Unterbrechung dauerte hier 9 Monate, im Monat der Eröffnung werden noch keine Umsätze in der alten Höhe erreicht. Für die Schadenberechnung ist es zunächst erforderlich, den versicherten Anteil (Bruttogewinnanteil) anhand der vorliegenden Gewinn- und Verlustrechnung der Jahre 2002 und 2003 zu ermitteln. Die Abgrenzung der versicherten 92

Kosten soll sich dabei weitestgehend anhand des **§ 4 Nr. 2 FBUB 56** orientieren. Als weitere Prämisse soll gelten, dass Löhne für Aushilfen wie Fremdleistungen und damit voll proportional behandelt werden. Dies gilt ebenfalls für Betriebsbedarf, da er einen wareneinsatzähnlichen Charakter in der Gastronomie hat. Bei den Energiekosten wird unterstellt, dass 30 % dieser Kosten versichert sind, weil sie der Betriebserhaltung dienen. Eine ähnliche Vorgehensweise wird bei den Kraftfahrzeugkosten gewählt; hier wird davon ausgegangen, dass 50 % der gesamten Kraftfahrzeugkosten auf Betriebsstoffe entfallen, die variabel sind.

- 93 Zunächst sind die Gewinn- und Verlustrechnungen des Jahres 2002 und 2003 nachfolgend in Staffelform dargestellt:

Gewinn- und Verlustrechnung Gaststätte	2002		2003	
Umsatzerlöse		218.400		207.700
Wareneinsatz	72.500		72.800	
Fremdleistungen	2.400		2.300	
Versicherungen, Beiträge	3.600		3.300	
Personalkosten	23.500		23.500	
Sozialabgaben	4.800		4.900	
Aushilfen	28.700		23.700	
Abschreibungen PKW	4.500		4.500	
Abschreibungen Geschäftsausstattung	0		0	
Geringwertige Wirtschaftsgüter	3.100		2.600	
Miete	36.000		36.000	
Raumkosten	600		600	
Energiekosten	3.600		3.400	
Betriebsbedarf	2.400		2.200	
Kfz-Kosten	4.500		6.700	
Werbekosten	2.700		2.500	
Porto/Telefon	1.800		1.900	
Fremdreinigung	3.600		3.800	
Zinsen	17.500	- 215.800	17.800	- 212.500
Gewinn/Verlust		2.600		- 4.800

Es fällt auf, dass die Umsätze im Jahr 2003 rückläufig waren und der Betrieb Verluste gemacht hat. Dies ist jedoch für die Schadenberechnung nach der subtraktiven Methode ohne Bedeutung. Wir erinnern uns, dass für die Schadenberechnung der ausgefallene Deckungsbeitrag ermittelt wird. Nach Abzug der nicht versicherten Kosten von den Umsatzerlösen des jeweiligen Jahres ergibt sich folgendes Bild:

Ermittlung des versicherten Anteiles			2002		2003	
Umsatzerlöse			218.400		207.700	
Abzgl. nicht versicherte Kosten	gesamt	nicht versichert	gesamt	nicht versichert		
Wareneinsatz	72.500	72.500	72.800	72.800		
Fremdleistungen	2.400	2.400	2.300	2.300		
Aushilfen	28.700	28.700	23.700	23.700		
Energiekosten, variabel 70 %	3.600	2.520	3.400	2.380		
Betriebsbedarf	2.400	2.400	2.200	2.200		
Kfz-Kosten, variabel 50 %	4.500	2.250	6.700	3.350		
Fremdreinigung	3.600	3.600	3.800	3.800	- 114.370	- 110.530
Versicherter Ertrag			104.030		97.170	
in Prozent des Umsatzes			47,6 %		46,8 5	

Aufgrund einer Erhöhung des Wareneinsatzes sinkt der versicherte Anteil von 47,6 % im Jahr 2002 auf nunmehr 46,8 % im Jahr 2003. Für die Berechnung der beiden Schadenbeispiele ist des Weiteren eine Umsatzstatistik erforderlich, die nachstehend aufbereitet folgendes Bild zeigt:

Umsatzstatistik Gasstätte			
	2002	2003	2004
Jan.	12.000	10.200	11.200
Feb.	16.500	13.600	15.100
Mrz	14.300	12.200	14.000
Zwischensumme	42.800	36.000	40.300
2003/2004	100 %	84,1 %	111,9 %
2002/2004	100 %		94,2 %
Apr	18.600	19.700	
Mai	22.400	20.200	
Jun	24.600	21.600	
Jul	19.300	18.900	
Aug	18.200	17.500	
Sep	22.700	19.400	
Okt	16.500	16.800	
Nov	13.400	15.400	
Dez	19.900	19.200	
	218.400	207.700	
2002/2003		93,7 %	
Zwischensumme Monate 4-12	175.600	168.700	96,1 %

Auch die Umsatzstatistik zeigt – wie die GuV – rückläufige Umsätze im Jahr 2003 gegenüber 2002; sie zeigt aber auch, dass die Rückgänge im ersten Quartal 2003 gegenüber 2002 deutlich höher sind als im Gesamtjahr. Aus diesem Grunde sind die Umsatzsteigerungen, die im ersten Quartal 2004 erzielt werden – bezogen auf das Vorjahr - mit 11,9 % sicherlich nicht repräsentativ. Hier ist es erforderlich, einen unmittelbaren Vergleich zum ersten Quartal 2002 anzustellen. Dieser Vergleich zeigt nach wie vor eine Umsatzminderung – auch gegenüber 2002 – i. H. v. rd. 6 %.

Auffällig ist in diesem Zusammenhang auch die Entwicklung des April-Umsatzes im Vergleich 2003 zu 2002. Der April 2003 zeigt eine Umsatzsteigerung gegenüber 2002

und verhält sich damit völlig anderes als der allgemeine Trend. Dieses Ergebnis muss deshalb weiter untersucht werden. Möglicherweise liegt dies an auseinander fallenden Feiertagen (z. B. Ostern) oder aber an durchgeführten Sonderveranstaltungen.

1. Ausfallschaden in einer Gaststätte bei 14-tägiger Unterbrechung nach einem Wasserschaden (Fall 1)

94 Aufgrund der kurzen Unterbrechung ist es hier sinnvoll, den Schaden zeitanteilig unter Zugrundelegung eines angemessenen Soll-Umsatzes zu ermitteln. Es ist nämlich nicht anzunehmen, dass das Unternehmen noch nach Wiedereröffnung weitere Umsatzausfälle erleiden wird. Für den Ansatz des Soll-Umsatzes ergeben sich zwei Möglichkeiten:

- Vorjahresumsatz April + Umsatzsteigerung im ersten Quartal 2004 gegenüber 2003 (entsprechend +11,9 %);
- alternativ Ansatz des Vorjahresumsatzes.

Bereits weiter oben wurde ausgeführt, dass die Umsatzsteigerung im ersten Quartal 2004 gegenüber 2003 nicht ohne weiteres auf die Folgemonate April bis Dezember 2004 übertragen werden kann. Deshalb wird als Sollumsatz im Unterbrechungszeitraum der Umsatz analog April 2003 zugrunde gelegt.

Schadenberechnung Fall 1

Umsatz April 2003 = € 19.700 x 0,5	vers. Anteil 46,8 % =	4.609,80 €
abzgl. Einsparung	Anteilige Miete	- 1.500,00 €
	Netto-Ausfallschaden	3.109,80 €

Sofern die Kosten für Aushilfen nicht proportional zum Umsatz entstehen, ist evtl. eine Korrektur erforderlich.

2. Ausfallschaden in einer Gaststätte bei achtmonatiger Unterbrechung nach einem Brand (Fall 2)

95 Für die Berechnung des Schadens gemäß Fall 2 gelten die Aussagen zur Umsatzsteigerung im ersten Quartal analog. Beispielhaft wird der Schaden berechnet in einer Variante 1 mit einer Umsatzsteigerung von 11,9 % gegenüber den Vorjahreszahlen 2003 und in einer zweiten Alternative bei unmittelbarer Zugrundelegung der Vorjahreswerte als Sollansatz.

Schadenberechnung Fall 2 – Variante 1

Sollumsatz	2003	Soll 2004 incl. Steigerung 11,9 %	Istleistung	Ausfall
Apr	19.700	22.044		22.044
Mai	20.200	22.604		22.604
Jun	21.600	24.170		24.170
Jul	18.900	21.149		21.149
Aug	17.500	19.583		19.583
Sep	19.400	21.709		21.709
Okt	16.800	18.799		18.799
Nov	15.400	17.233		17.233
Dez	19.200	21.485	16.500	4.985
Summen	168.700	188.775	16.500	172.275

Die Umsatzsteigerung aus dem ersten Quartal ist für die Sollbemessung wahrscheinlich nicht angemessen, wenn man dieses Quartal im Vergleich mit 2002 betrachtet. Die Umsätze scheinen in I/2003 besonders stark eingebrochen zu sein (verm. konjunkturell bedingt). Die Ist-Umsätze I/2004 liegen immer noch um rd. 6 % niedriger als im Vorjahreszeitraum 2002 und damit in etwa auf dem Niveau der Umsätze April-Dez. 2003. Aus diesem Grund ist der Ansatz der tatsächlichen Umsätze des Jahres 2003 als Soll für 2004 angemessen. Es ergibt sich folgende Ausfallberechnung:

Schadenberechnung Fall 2 – Variante 2

Sollumsatz	2003	Soll 2004 wie Vorjahr	Istleistung	Ausfall
Apr	19.700	19.700		19.700
Mai	20.200	20.200		20.200
Jun	21.600	21.600		21.600
Jul	18.900	18.900		18.900
Aug	17.500	17.500		17.500
Sep	19.400	19.400		19.400
Okt	16.800	16.800		16.800
Nov	15.400	15.400		15.400
Dez.	19.200	19.200	16.500	2.700
Summen	168.700	168.700	16.500	152.200

Es zeigt sich, dass bei der Variante 1 der Umsatzausfall € 172.275 beträgt, während bei der Variante 2 sich rechnerisch nur noch ein Umsatzausfall von € 152.200 ergibt.

13. Kapitel

Betriebsunterbrechungsversicherung

Berechnung des Ausfallschadens:

Umsatzausfall 152.200 x versicherter Anteil	46,80 %	=	71.230 €
abzgl. Einsparungen	Personalkosten		- €
	GwG		1.733 €
	Abschreibung, kalkulatorisch		5.555 €
	Porto, Telefon		1.266 €
	Werbung		830 € - 9.384 €
			<hr/>
			61.846 €
abzgl. Erwirtschaftungen			
	Lohnkosten für Aufräumarbeiten, soweit als Sachschaden entschädigt		- 800 €
Nettoausfallschaden zzgl. Schadenminderungskosten			<hr/>
			61.046 €
	Überstundenzuschläge für beschleunigte Wiederherstellung		1.800 €
	Anzeigenaktion zur Wiedereröffnung		1.500 €
			<hr/>
	Gesamtschaden		64.346 €

Im vorliegenden Fall ist die Zugrundelegung der Alternative 2 sicherlich angemessen, da in den Vorjahren keine Umsatzsteigerung realisiert wurde. Gerechnet mit einem versicherten Anteil von 46,8 % (Wert aus 2003) ergibt sich- unter Berücksichtigung der Einsparungen, der Erwirtschaftungen und der Schadenminderungskosten

der Gesamtschaden mit € 64.346

96 Zu den Einsparungen ist noch folgendes anzumerken:

Personalkosteneinsparungen konnten im vorliegenden Fall nicht realisiert werden, da die Personalkosten auf die mit tätige Ehefrau beziehen und dieser aus wirtschaftlichen Gründen nicht gekündigt wurde.

Die angesetzten Abschreibungen wurden kalkulatorisch ermittelt. Interessant ist hier, dass in der Gewinn- und Verlustrechnung keine Abschreibungen mehr für die Geschäftsausstattung erscheinen, da diese bereits handelsrechtlich abgeschrieben war. Gemäß **§ 6 Nr. 3 FBUB 56** erfolgt hier eine kalkulatorische Ermittlung der Abschreibung – vgl. Rdn. 109. Für die Berechnung wurden folgende Eckwerte zugrunde gelegt:

Neuwerttotalschaden der Betriebseinrichtung € 100.000
durchschnittliche Nutzung 12 Jahre
zeitanteilig eingesparte Abschreibung für 8 Monate damit rd. € 5.555.

Bei Einsparungen im Bereich Porto, Telefon wurde unterstellt, dass während des Unterbrechungsschadens diese Kosten zu 50 % entstanden sind.

In ähnlicher Form wurde dies auch für die Werbungskosten unterstellt. Hier werden jedoch zum Ausgleich der fehlenden Werbung und zur Ankurbelung der Eröffnung die Kosten für eine zusätzliche Werbeaktion als Schadenminderungsmaßnahmen entschädigt.

Die Ermittlung der Einsparungen ist hier auf der Basis einer Schätzung erfolgt. In der Praxis hat es sich als sinnvoll erwiesen, wenn für die Ermittlung der Einsparungen die tatsächlichen Ist-Kosten in den Schadenmonaten individuell ermittelt und einem Soll-Wert gegenübergestellt werden.

Die bei der Schadenberechnung abgezogenen Erwirtschaftungen i. H. v. € 800 resultieren aus Aufräumungs- und Reinigungskosten, die der VR für den Einsatz von Mitarbeitern der VN über den Sachschaden entschädigt hat.

E. Besonderheiten in der Betriebsunterbrechungsversicherung

I. Vertragliche Gestaltung

1. Versicherung von Forschungs- und Entwicklungskosten

Bei Unternehmen, die Forschung und Entwicklung betreiben, ist es denkbar, dass ein Brand- oder sonstiger Sachschaden in diesen Bereichen dazu führt, dass bisher angefallene Kosten untergehen, z. B. Aufwendungen für Langzeitversuche an Tieren, länger andauernde Tests an neuen Produkten usw., die durch einen Sachschaden getötet bzw. zerstört werden, oder aber auch, dass durch den Ausfall des Forschungs- und Entwicklungsbereiches zukünftige Erträge nicht oder nur verspätet realisiert werden können. 97

Da die BUV eine Ertragsausfallversicherung ist, ist es grundsätzlich nicht möglich, bei einem Schaden in solchen Bereichen die dort entstehenden fortlaufenden Kosten zu entschädigen. Die Erwirtschaftung dieser Kosten erfolgt in der Regel erst in ferner Zukunft und somit außerhalb der Haftzeit. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Forschungs- und Entwicklungskosten aus dem laufenden Ertrag des jeweiligen Geschäftsjahres finanziert werden. Damit besteht grundsätzlich keine Möglichkeit, im Rahmen einer Deckung nach den **FBUB 56** solche Kosten zu entschädigen. Bis zum Schadenzeitpunkt entstandene Werte dieser Versuchstiere, Pflanzen oder Zellkulturen können dagegen mit besonderen Vereinbarungen im Rahmen der Sachversicherung versichert werden.

Alternativ werden bei industriellen Verträgen über einzelvertragliche Bedingungen die Fixkosten von F&E-Abteilungen für den Fall versichert, dass ausschließlich dort ein Sachschaden entsteht. Diese Kosten werden dann im Schadenfall ohne den Vorbehalt der Erwirtschaftung entschädigt.

2. Mehrkosten, die nicht Schadenminderungskosten sind

Bereits Karl Hax hat in seinen grundlegenden Werken zur FBU-Versicherung festgestellt, dass im Schadenfall Kosten auftreten können, die weder Schadenminderungscharakter haben noch vor dem Schaden bereits bestanden haben, also nicht fortlaufend sind. Es handelt sich dabei insbesondere um 98

- Vertragsstrafen,
- Aufwendungen aus Abnahmeverpflichtungen von Rohstoffen,
- Zusätzliche Lagerkosten,
- Standgelder,
- Transportkosten,
- Umlagerungskosten von Vorräten, die nach dem Schadenfall noch eingehen,
- Verlust aus dem Weiterverkauf nicht benötigter Rohstoffe,
- Wertminderungen durch Schwund oder Verderb von Rohstoffen.

Diese Deckungslücke besteht nach wie vor im Rahmen der FBUB 56. In der Praxis sind jedoch seit vielen Jahren Lösungen entwickelt worden, durch Einschluss dieser Kosten im Rahmen einer Erstrisikoversicherung die Mitversicherung zu gewährleisten. Üblicherweise erfolgt die Mitversicherung bis zu bestimmten Beträgen auch prämienfrei.

- 99 Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes hat sich jedoch bisher lediglich in der industriellen Versicherung durchgesetzt. Im gewerblichen Bereich, insbesondere auch bei der Klein-BU-Versicherung findet sich diese Deckungserweiterung in der Regel nicht. Es sind allerdings am Markt erste VR zu beobachten, die auch im Rahmen der mittleren BU-Versicherung diese Deckungserweiterung anbieten. Die prämienfreien Entschädigungsgrenzen für diese besonderen Risiken sind jedoch dann in der Regel eher niedrig angesetzt. Grundsätzlich kann empfohlen werden, eine solche Deckungserweiterung zu vereinbaren; stellt sich im Schadenfall heraus, dass solche Kosten anfallen und kein Versicherungsschutz hierfür besteht, so sollte geprüft werden, ob möglicherweise ein Beratungsverschulden durch den Agenten oder Makler vorliegt.
- 100 Zu den erstattungsfähigen Mehrkosten der FBU-Versicherung kann nach einer Entscheidung des OLG Hamm aus dem Jahre 2004 auch der Mehrbetrag einer Prämien-erhöhung infolge eines regulierten Schadens in der Feuerversicherung und in der FBU-Versicherung zählen, sofern die Parteien eine entsprechende ergänzende Klausel für Mehrkosten vereinbart haben, wonach durch eine versicherte Betriebsunterbrechungsversicherung entstehende Kosten, die weder fortlaufende Kosten noch entgehender Betriebsgewinn sind, ebenfalls versichert sind.⁵⁶

3. Aufwendungen zur Erhaltung des Marktanteiles⁵⁷

- 101 Kundenverlust oder die Reduzierung des Marktanteiles des VN im Zusammenhang mit einem Schaden können existenzbedrohende Ausmaße annehmen; für den VR wirken sie sich bei einer relativ langen Unterbrechung jedoch kaum Schaden erhöhend aus, da ein zusätzlicher Schaden aus diesen Ursachen in der Regel nur zwischen Wiederherstellung der Produktionsleistung und Ende der Haftzeit entstehen kann. Somit wird ein VR nicht bereit sein, sich an Maßnahmen zur Erhaltung des Marktanteiles zu beteiligen, da er durch die Nutzenanrechnung gem. **§ 11 Nr. 2a FBUB 56** nach Ablauf der Haftzeit leistungsfrei wird. Der VN hat jedoch am Erhalt seines Marktanteiles ein viel größeres Interesse, da er nach Ende der Haftzeit einen ungedeckten Eigenschaden in Höhe des Marktanteilverlustes und des daraus resultierenden Deckungsbeitrages erleidet, der sich durchaus über einen längeren Zeitraum hinziehen kann.

In der Praxis wird im industriellen Bereich für solche Aufwendungen die Möglichkeit der zusätzlichen Versicherung geboten. Auf jeden Fall mitversichert ohne Nutzenanrechnung sind solche Mehraufwendungen innerhalb einer Mehrkostendeckung, sofern dem keine zeitliche Begrenzung (Haftzeit) entgegensteht.

⁵⁶ So OLG Hamm, VersR 2004, 1264-20 U 199/03. Urteil nach Auffassung des Verfassers nicht sachgerecht, da ein völlig anderer Themenkreis betroffen ist. Eine reine Wortauslegung ist nicht korrekt. Hier müsste über die logisch-systematische Auslegung auch der Zweck der Klausel berücksichtigt werden.

⁵⁷ Paul Engels, Kundenausfälle und Beeinträchtigung der Marktstellung als Folge einer Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung und ihre Versicherbarkeit in: Die Versicherungspraxis 2/92, S. 25

4. Umsatzpolicen

Die Versicherungssummenermittlung nach **FBUB 56** ist schwierig; die Schwierigkeiten nehmen zu, je genauer die Summe ermittelt werden soll. Besondere Probleme treten hinzu, wenn die Abschlüsse des VN nach dem Umsatzkostenverfahren erstellt worden sind. Weitere Probleme entstehen bei überjährigen Haftzeiten. Hier fordern die Bedingungen bzw. die verwendeten Klauseln einen mehrjährigen Bewertungszeitraum mit allen Konsequenzen für die Versicherungswertermittlung, sowohl als Prämienbemessungsgrundlage als auch im Zusammenhang mit dem Versicherungswert im Schadenfall. 102

Untersuchungen des Verfassers haben gezeigt, dass sich die Abweichungen zwischen dem Versicherungswert nach den **FBUB 56** und dem Bruttoertrag nach der Gewinn- und Verlustrechnung beim Gesamtkostenverfahren in relativ engen Grenzen bewegen. Zu relevanten Abweichungen kommt es lediglich bei hohen, variablen Betriebskosten oder aber bei Unternehmen, die mit hohen Verbrauchssteuern – wie z. B. Tabaksteuer – belastet werden.

In der Praxis hat sich inzwischen in zunehmendem Maße die Erkenntnis durchgesetzt, dass der Umsatz als Anknüpfungspunkt für die Prämienbemessung eine wesentlich besser geeignete Größe ist als der komplexe Versicherungswert nach den **FBUB 56**. So ist der Umsatz in der Praxis sehr einfach zu ermitteln. Er steht auch relativ kurz nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Verfügung, in der Regel deutlich vor der Erstellung des Jahresabschlusses. Der Umsatz ist jedoch nicht für die weitere, wesentliche Funktion der Versicherungssumme als Entschädigungsgrenze geeignet. Deshalb ist es bei Umsatzpolicen im Rahmen der Betriebsunterbrechungsversicherung erforderlich, neben dem Umsatz als Prämienbemessungsgrundlage eine zusätzliche Entschädigungsgrenze, entweder absolut oder in Prozent des Umsatzes zu definieren. Die Obergrenze dieses Wertes wird in der Regel dem Brutto-Gewinn entsprechen; dies vor allem in den Fällen, wo ein Totalschaden denkbar ist. Bei mehreren Produktionsstandorten oder entsprechender Trennung und verschiedenen unternehmerischen Schwerpunkten kann die Entschädigungsgrenze entsprechend niedriger angesetzt werden. 103

Beispiele für Umsatzpolicen sind in der Praxis inzwischen häufig zu finden. Der Verfasser hat gemeinsam mit der GenRe **Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebsunterbrechungsversicherung** entwickelt, die für Umsatzpolicen konzipiert sind. (www.FBUV.de).

Auch hinsichtlich der Prämienbemessung ergeben sich in der Regel keine Probleme, da die auf dem Brutto-Ertrag basierten Prämiensätze des Verbandstarifes oder gesellschaftseigener Tarife relativ einfach auf den Umsatz als Bemessungsgröße umgerechnet werden können. Der Prämiensatz ist dabei lediglich mit dem Bruttoertrag in Prozent zu multiplizieren (vers. Anteil).

5. Steuerliche Aspekte

a) *Behandlung der Ertrags-, Verkehrs- und Verbrauchssteuern in der FBU-Versicherung*

Verkehrssteuern, insbesondere die Umsatzsteuer, werden sowohl bei der Versicherungssummenbildung als auch bei der Schadenberechnung grundsätzlich als durchlaufender Posten unberücksichtigt gelassen. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass VN als Unternehmer vorsteuerabzugsberechtigt sind. Im Übrigen sind Entschädigungsleistungen grundsätzlich nicht steuerbare Umsätze. 104

Anders verhält es sich mit den Ertragssteuern, insbesondere also der Einkommenssteuer, der Gewerbesteuer sowie der Körperschaftsteuer. Diese Steuerarten sind im Deckungsbeitrag des Unternehmens enthalten und grundsätzlich mitversichert.

Die Steuerbemessungsgrundlage ändert sich in der Regel nicht, da Entschädigungen aus Betriebsunterbrechungsversicherungen als sonstige Erträge zu vereinnahmen sind und voll mit in die Gewinnermittlung einbezogen werden. Es handelt sich hier letztlich um ein Surrogat für entgangene Deckungsbeiträge bzw. um eine Entschädigung für verauslagte Schadenminderungskosten. Die Frage, ob bei längeren Unterbrechungen der Wegfall von Fixkosten und die damit verbundene Reduktion des Deckungsbeitrages als Entschädigungsleistung zu einer Reduzierung der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlage bzw. zu einem Progressionsvorteil führt und damit möglicherweise Ertragssteuern eingespart werden, ist bisher in der Literatur noch nicht untersucht worden. Grundsätzlich auszuschließen sind jedoch solche Wirkungen nicht.

- 105 Verbrauchssteuern wie z. B. die Tabaksteuer oder die Branntweinsteuer werden aus betriebswirtschaftlicher Sicht als variable Kosten behandelt und sind genauso zu beurteilen wie der Einsatz an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen. Sie gehören gem. **§ 4 Nr. 2 FBUB 56** zu den nicht versicherten Kosten und sind deshalb weder im Versicherungswert noch im Ausfallschaden zu berücksichtigen.

b) Leistungen aus der Betriebsunterbrechungsversicherung als Betriebseinnahme

- 106 Für die Zuordnung einer Versicherungsleistung als Betriebsvermögen ist entscheidend, dass sich die Versicherung auf ein betriebsbedingtes Risiko bezieht. Welche Aufwendungen oder Schäden im Versicherungsfall zu ersetzen sind, ist hingegen für die Qualifikation des Risikos als betrieblich oder privat nicht von Belang.⁵⁸ Leistungen aus der FBUV sind daher dem Betriebsvermögen zuzuordnen (und geleistete Prämien als Betriebsausgaben einzuordnen), da der Ersatz des Unterbrechungsschadens infolge eines durch Feuer verursachten Sachschadens dem betrieblichen Risiko zuzuordnen ist.

Sofern die Betriebsunterbrechungsversicherung über die versicherte Gefahr Feuer auch krankheits- oder unfallbedingte Betriebsunterbrechung abdeckt, kommt es darauf an, welche versicherte Gefahr sich realisiert hat. Sofern die Betriebsunterbrechung krankheits- oder unfallbedingt ist, sind die Versicherungsleistungen nicht als Betriebseinnahmen zu qualifizieren, denn der Verlust der Gesundheit ist ein allgemeines, der Privatsphäre zuzurechnendes Risiko.⁵⁹

6. Mitversicherung bestimmter Unterbrechungsschäden ohne Voraussetzung eines Sachschadens

- 107 Einige VR in Deutschland bieten inzwischen eine Erweiterung des BU-Versicherungsschutzes im Rahmen einer EC-BU-Deckung für Unterbrechungsschäden an, die durch den Ausfall der Energieversorgung entstehen. Hier wird nicht mehr gefordert, dass die Unterbrechung durch einen Sachschaden verursacht wird. Ebenfalls wird nicht gefordert, dass beim Energielieferanten oder an den Versorgungsleitungen ein Sachschaden eingetreten ist. Damit erfolgt eine gewisse Aushöhlung des

⁵⁸ Vgl. etwa BFH. Urteil vom 06.02.1992 – IV R 30/91.

⁵⁹ So BFH. Urteil vom 18.08.2009 – X R 21/07 (dort zur Praxisausfallversicherung, versicherte Gefahren waren Unterbrechung durch Krankheit, Unfall der den Betrieb leitenden Personen. Quarantäne oder Beschädigung/Zerstörung einer dem Betrieb dienenden Sache durch Feuer, Sturm/Hagel, Leitungswasser sowie Einbruch/Diebstahl).

Prinzips des sachschadenbedingten Unterbrechungsschadens. Andererseits ist von Bedeutung, dass es sich hier um genau abgegrenzte Gefahrenmerkmale handelt, deren Eintritt und Schadenumfangswahrscheinlichkeit kalkulierbar erscheinen.

Als Beispiel für die Mitversicherung dieses Risikos nachstehend eine Formulierung aus den Bedingungen eines deutschen IndustrieVR:

Rückwirkungsschaden

Ein Unterbrechungsschaden wird auch dann ersetzt, wenn der Betrieb des VN infolge des Ausfalls der Energieversorgung bei Fremdbezug unterbrochen wird. Dies gilt jedoch nur, soweit es sich um Energielieferanten innerhalb Europas handelt. Der VR haftet nicht, soweit der Ausfall durch länger geplante Abschaltungen verursacht wurde; es sei denn, diese Abschaltungen seien durch einen unvorhersehbaren Sachschaden im Kraftwerk und seinen Hilfseinrichtungen oder in dem Versorgungsnetz hervorgerufen.

108

Neben der genauen Beschreibung der Gefahrenmerkmale wird diese Ergänzung des Versicherungsschutzes außerdem eingeschränkt durch eine spezielle Entschädigungsgrenze.

II. Einzelaspekte bei der Schadenberechnung

1. Spezielle Kostenarten

– Antemperkosten

109

In der Literatur gibt es seit langem einen Streit darüber, ob Antemperkosten (Anheizkosten) im Rahmen der Sachversicherung oder der BUV versichert sind. Antemperkosten beim erstmaligen Anfahren eines Hochofens oder einer Schmelzwanne (z. B. Glaswanne) entstehen dadurch, dass bis zum Beginn der Produktion zunächst Energie eingesetzt werden muss, um die Anlage überhaupt produktionsbereit zu machen, also beispielsweise aufzuheizen. Dieser Energieeinsatz ist also quasi wie eine Sachanlageninvestition zu sehen, die erst die Produktion ermöglicht. Wird der Ofen oder die Schmelzwanne wieder abgekühlt oder entsteht ein Sachschaden, in dessen Folge eine Abstellung erforderlich wird, gehen diese Energiekosten verloren.

Hinsichtlich der Frage der Zuordnung dieser Antemperkosten zur Feuer – oder FBU-Versicherung ist eine einheitliche Meinung bisher nicht festzustellen.⁶⁰ Hier ist wie folgt zu differenzieren:

Antemperkosten, die zu Beginn der Ofenreise⁶¹ aufgewendet wurden und über eine Ofenreise quasi wie Abschreibungen verteilt werden, sind im Deckungsbeitrag enthalten und damit auch im Ausfallschaden. Dies gilt jedoch nicht für Antemperkosten, die anfallen, wenn der erkaltete Ofen nach dem Schaden wieder auf Temperatur gebracht wird. Sie sind weder fortlaufend noch dienen sie der Schadenminderung des BU-Schadens und sind damit von der Sachversicherung gedeckt, da sie der Wiederherstellung des Ofens in den betriebsfähigen Zustand zugutekommen.

Ähnlich wie bei Anlauf- und Einrichtungskosten eines Wirtschaftsgutes, die als Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren sind und auch in der Feuerversicherung dem Versicherungswert zuzurechnen sind, sind auch Antemperkosten, die nach Reparaturen eines Ofens anfallen, den notwendigen Reparaturkosten zuzuordnen. Zu beach-

⁶⁰ Vgl. Zimmermann, S. 113 m.w.N.

⁶¹ Ofenreise = Anheizen bis Abkühlen und neu Ausmauern mit Feuerfestmaterial

ten ist dabei natürlich, dass die Versicherungswerte in der Feuerversicherung entsprechend gebildet werden.

110 – **Pacht/Miete als Kosteneinsparung**

Ein Sonderfall bei den Einsparungen ergibt sich bei Miet- und Pachtverhältnissen. Hier ist zunächst zu prüfen, ob dem VN, der die dem Betrieb dienenden Sachen gemietet oder gepachtet hat, die Weiterzahlung im Schadenfall obliegt. Dies hängt von den Umständen des Einzelfalles ab und dürfte in der Regel nicht leicht zu beantworten sein. Nur dort, wo den VN ein offensichtliches und unstreitiges Verschulden an der Herbeiführung des Schadens trifft, bleibt er zur Weiterzahlung der vereinbarten Miet-/Pacht verpflichtet. In Fällen jedoch – und diese dürften die Regel sein – in denen die Miet-/Pachtvertragsparteien über die Verantwortlichkeit an der Schadensherbeiführung und damit der Verpflichtung zur Fortzahlung der Miete/Pacht streiten, bedarf es einer genaueren Klärung. Hier bietet die von der Rechtsprechung entwickelte sog. **Sphärentheorie** ein Instrument zur Ermittlung der Fortzahlungsverpflichtung. Danach trägt zunächst der Vermieter/Verpächter die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Schaden im Obhutsbereich des Mieters seine Ursache hat. Dazu gehört, dass der Vermieter sämtliche möglichen Ursachen ausräumen muss, die aus seinem Gefahrenbereich stammen könnten. Erst wenn ihm dies gelungen ist, obliegt dem Mieter der Gegenbeweis, dass der Schaden nicht aus seinem Verantwortungsbereich herrührt.⁶²

Zu beachten ist aber auch in diesem Zusammenhang, dass selbst dann, wenn der VN nach den obigen Kriterien nicht zur Fortzahlung der Miete/Pacht verpflichtet gewesen ist und dennoch entsprechende Zahlungen an den Vermieter/Verpächter erbracht hat, diese ihm möglicherweise seitens des VR nicht als Verletzung der Schadenminderungspflicht vorgehalten werden können. War der Weiteraufwand nämlich trotz fehlender Verpflichtung zur Zahlung gem. **§ 6 Nr. 2 Alt. 2 FBUB 56 wirtschaftlich begründet**, so sind die Zahlungen im Ergebnis den Leistungen, die aufgrund Zahlungsverpflichtung erbracht werden, gleichzustellen. Dabei muss sich der VN daran messen lassen, wie er sich verhalten würde, wenn er nicht versichert wäre. So kann es etwa sinnvoll sein, die Miete/Pacht weiterzuzahlen, um eine zügige Wiederaufnahme durch den Eigentümer nicht zu gefährden. Hier das Instrument der Obliegenheitsverletzung aufgrund erfolgter Weiterzahlungen trotz fehlender Verpflichtung zu bemühen, wäre verfehlt. Vielmehr bedarf es in diesen Fällen einer rein pragmatischen Lösung. Zwar steht die Schadenminderungspflicht der Weiterzahlung von Miete/Pacht entgegen. Im Ergebnis ist dem VN aber ein bedingungsmaßiges Verhalten bei wirtschaftlich begründeter Weiterzahlung zuzugestehen.

Für die Höhe der Einsparung ist es unerheblich, inwieweit der VN tatsächlich Zahlungen leistet. Bei einer teilweisen oder vollständigen Nutzungsbeschränkung der Miet- oder Pachträume aufgrund eines vom Mieter nicht verschuldeten Mangels besteht das Minderungsrecht in entsprechender Höhe kraft Gesetzes. Die Geltendmachung dieses Minderungsrechts kann bei einem dahingehend vereinbarten Vorbehalt auch zeitlich später durch Verrechnung mit fälligen Zahlungen des Miet-/Pachtzinses erfolgen.

Eine andere Situation aus der Sicht des versicherten Unternehmens kann sich ergeben, wenn sich die Gebäude oder Pachtgegenstände innerhalb der wirtschaftlichen Einheit des Unternehmens befinden, jedoch aus steuerrechtlichen oder haftungsrechtlichen Gründen einer anderen natürlichen oder juristischen Person zugeordnet sind. In der Praxis wird häufig zwischen Grundvermögen und beweglichen Wirtschaftsgütern im Weg einer typischen oder atypischen Betriebsaufspaltung differenziert. Bei dieser Konstruktion besteht in der Regel Gesellschafteridentität, wenn es sich bei der Besitz-

⁶² BGH NZM 2005. 17 – VII ZR 71/01.

und der Betriebsgesellschaft um juristische Personen oder Personengesellschaften handelt. Bei Einzelfirmen ist es häufig so, dass nahe Verwandte des Inhabers der Betriebsgesellschaft Eigentum an der Besitzgesellschaft haben. Insbesondere ist es beliebt, eine Aufteilung bei Eheleuten vorzunehmen; einer betreibt die Betriebsgesellschaft, der andere ist Eigentümer der Besitzgesellschaft.

Vertragsrechtlich gesehen zahlt dann in solchen Fällen die Betriebsgesellschaft Miete oder Pacht an die Besitzgesellschaft. Die Besitzgesellschaft finanziert mit diesen Erträgen die Aufwendungen für das Gebäude, bestehend aus Zinsen, Abschreibungen, Instandhaltungen etc. Teilweise wird auch ein Gewinn über die Miete verlagert.

Bei dieser Konstellation könnte es bei Anwendung des **§ 6 Nr. 2 FBUB 56** dazu kommen, dass aufgrund eines Brandschadens, beispielsweise durch höhere Gewalt wie Blitzeinschlag, der Mieter – also die Betriebsgesellschaft - vom VR angehalten würde, aus Schadenminderungsgründen die Mietzahlung zu verweigern. Rein rechtlich ist dies nicht zu beanstanden. Betriebswirtschaftlich unter Betrachtung des Gesamtobjektes, das sich ja aus zwei Unternehmen zusammensetzt, würde damit eine Einsparung realisiert, die wirtschaftlich gar nicht entsteht, da bei der Besitzgesellschaft entsprechende Ausgaben für das Gebäude ungedeckt bleiben. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass **§ 6 Nr. 2 FBUB 56** auch die Möglichkeit vorsieht, dass Kosten aus wirtschaftlichen Gründen weiter gezahlt werden. In der Praxis wird diese wirtschaftliche Begründung für die Weiterzahlung von Kosten durch den VR nicht immer ohne weiteres akzeptiert, sondern es wird der Schwerpunkt auf die rechtliche Voraussetzung und auf die rechtliche Zahlungsverpflichtung gelegt. Dies muss im Schadenfall so nicht hingenommen werden. Insbesondere bei einer Betriebsaufspaltung gibt es wichtige wirtschaftliche Gründe dafür, die Miete im Schadenfall an die Besitzgesellschaft weiter zu zahlen.

Im Übrigen kann hier auch ein Beratungsverschulden des Agenten oder Maklers gegeben sein, wenn ihm diese Konstellation bekannt ist und er es unterlässt, den VN – also in der Regel der Inhaber der Betriebsgesellschaft – auf das Problem hinzuweisen. Vertragsrechtlich lässt sich nämlich sehr einfach und ohne zusätzliche Kosten wirksam Vorbeugung betreiben. Es ist durchaus möglich, Betriebs- und Besitzgesellschaft als VN oder einen der beiden Gesellschafter als mitversichertes Unternehmen in den Versicherungsvertrag mit einzubeziehen. Dabei ist auch von Bedeutung, dass der Versicherungswert sich durch diese Maßnahme nicht verändert und damit auch keine Auswirkungen auf die absolute Prämienhöhe entstehen. Darüber hinaus werden in der Praxis Klauseln verwendet, wonach der VR sich verpflichtet, der wirtschaftlichen Einschätzung des VN über die Notwendigkeit einer Zahlung Folge zu leisten.

– **Abschreibungen**⁶³

112

Ein Sonderfall der Einsparungen, nämlich der Abschreibungen, ist speziell in **§ 6 Nr. 3 FBUB 56** geregelt:

Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen und Einrichtungen sind nur insoweit zu entschädigen, als sie auf vom Sachschaden betroffene Teile des mitversicherten Betriebes entfallen.

⁶³ Vgl. hierzu allgemein Zimmermann, VW 1973, 1126 ff. (Teil 1) und 1182 ff. (Teil 2)

Die Vorschrift ist vom Wortlaut her nicht eindeutig. Es ergeben sich im Einzelnen folgende Fragen:

- Welche Art von Abschreibungsbeträgen ist anzusetzen (bilanziell, kalkulatorisch)?
- Wann sind Anlagegüter vom Sachschaden betroffen (Verschmutzung, Teilschaden, Totalschaden)?
- Sind Abschreibungen in voller Höhe als eingespart anzusehen oder ist auf verschiedene Abschreibungsursachen abzustellen?

Bei der Art der Abschreibungen ist insbesondere zu berücksichtigen, dass bei bilanziellen Abschreibungen unterschiedliche Abschreibungsverläufe (linear, degressiv, leistungsbezogen) gewählt werden können. Darüber hinaus ist bei bilanziellen Abschreibungen zu beachten, dass durchaus Anlagegüter noch im Gebrauch sein können, obwohl sie bereits abgeschrieben sind. In einem solchen Fall wäre bei Zugrundelegung der bilanziellen Abschreibung der VN besser gestellt, da in Ermangelung laufender, bilanzieller Abschreibungen diese auch nicht mehr eingespart werden können.

Die Praxis hat deshalb durch Auslegung der **FBUB 56** insbesondere nach dem Zweck der Vorschriften eine Regelung gefunden, nach der im Schadenfall kalkulatorische Abschreibungen ermittelt und daraus die eingesparten Abschreibungen errechnet werden. Damit wird für diesen Sonderfall die handelsrechtliche GuV abgeändert. Die Höhe der kalkulatorischen Abschreibungen errechnet sich aus dem Neuwiederbeschaffungswert des Anlagegutes am Schadentag unter Zugrundelegung einer betrieblichen Nutzung. Die amtlichen AfA-Tabellen werden dabei nicht angewandt.

- 113 Der 2. Aspekt des **§ 6 Nr. 3 FBUB 56**, nämlich die Frage, wann ein Anlagegut vom Sachschaden betroffen ist, sollte eigentlich einfacher zu beantworten sein, vor allem dann, wenn der Sachschadenbegriff aus dem Sachversicherungsrecht zugrunde gelegt wird. Demnach erleidet eine Sache einen Sachschaden, wenn sie in ihrer Substanz beeinträchtigt oder verschmutzt wird. Es wären also gem. **§ 6 Nr. 3 FBUB 56** alle Abschreibungsbeiträge auch auf nur geringfügige vom Brandschaden betroffene Anlagegüter als eingespart anzusehen.

Die Praxis hat sich jedoch merkwürdigerweise in eine andere Richtung entwickelt. Insbesondere die in diesem Bereich tätigen Sachverständigen berücksichtigen Einsparungen bei der Abschreibung nur dann, wenn der zugehörige Vermögensgegenstand zerstört wurde. Diese Auslegung steht im Gegensatz zum Wortlaut der **FBUB 56**.

Die beiden Mitglieder der FBU-Bedingungskommission, Paul Fußhoeller und Otto John (1957), äußern sich hierzu im Zusammenhang mit der Neufassung der **FBUB 56** wie folgt:

»Für die vom Sachschaden betroffenen Teile von Gebäuden, Maschinen und Einrichtungen bietet Ersatz eine ausreichende Feuer-Versicherung zum Neuwert. Die Entschädigung geht meist weit über den Wert am Schadentage hinaus. Deshalb erübrigt **sich bei dem beschädigten und bei den neu erstellten Teilen** eine Entschädigung von Abschreibungen bis zum Ende des WWZ.« (Hervorhebung durch den Verf.)

Die aktuelle Regulierungspraxis weicht damit erheblich vom Wortlaut des **FBUB 56** ab. Da dies zugunsten des VN und mit Billigung des VR geschieht, hatte es bisher jedoch keine Konsequenzen.

- 114 Auch beim 3. Aspekt, nämlich der Frage, inwieweit Abschreibungsbeträge **ganz oder nur teilweise eingespart** sind, gibt es Auslegungsprobleme. Nach dem Wortlaut der **FBUB 56** könnte man zunächst zu dem Ergebnis gelangen, dass Abschreibungsbeträge immer ganz eingespart gelten. Dem gegenüber ist es jedoch in der betriebswirtschaftlichen Praxis anerkannt, dass es eine Vielzahl von Abschreibungsursachen gibt,

die in ihrer Gesamtheit letztlich den jeweiligen Abschreibungsbetrag ergeben. Eine Maschine verliert an Wert, wenn sie benutzt wird. Dabei ist ein Großteil der Wertminderung auf den Verschleiß durch Abnutzung zurückzuführen. Die gleiche Maschine verliert jedoch auch an Wert, wenn sie nicht benutzt wird, sondern eingelagert ist. Der dann entscheidende, anteilige Abschreibungsbetrag kann in einem Schadenfall nicht eingespart werden. Ob eine Kompensierung der eingesparten, vollen Abschreibung durch die Entschädigung aus der Feuer-Versicherung als Argument für die rechtliche Charakterisierung als Einsparung nach den FBUB 56 ausreicht, muss an dieser Stelle bezweifelt werden. Wie bereits dargestellt, sind Feuer- und FBU-Versicherungen völlig unabhängig voneinander. Es ist auch nicht Voraussetzung, dass ein VN eine Feuer-Versicherung abschließt, um Deckung aus einer FBU-Versicherung zu erlangen.

Diese Auffassung steht auch nicht im Widerspruch zum Wortlaut des **§ 6 Nr. 3 FBUB 56**. In der Praxis wird teilweise die Auffassung vertreten, dass der **§ 6 Nr. 3** eine Sonderregelung zur Abschreibung beinhaltet und die allgemeine Regelung des **§ 6 Nr. 2** zu den versicherten Kosten hin nicht gilt. Dem ist zu widersprechen. Es ist sicherlich richtig, dass in **§ 6 Nr. 3** eine Sonderregelung getroffen ist; nach den Regeln der logisch systematischen Auslegung kann jedoch eine Generalnorm wie der **§ 6 Nr. 2** dabei nicht unberücksichtigt bleiben. Und gerade diese Generalnorm hilft bei der Auslegung weiter: Es wird nach **Nr. 2** alleine darauf abgestellt, ob Kosten aus wirtschaftlichen Gründen weiter aufgewendet werden. Bezogen auf die Abschreibung ist damit eine Aufteilung zulässig. Der Abschreibungsteil, der auf externen Faktoren wie z. B. Zeitablauf und technischer Fortschritt beruht, fällt aus wirtschaftlicher Sicht weiter an, während die leistungsbedingte Abschreibung aus der nun wegfallenden Abnutzung der Maschine eingespart ist.

2. Schadenberechnung im Konzern

Grundsätzlich wird man bei Unternehmensbeziehungen innerhalb eines Konzerns 115 davon auszugehen haben, dass die einzelnen verbundenen Unternehmen unabhängig sind in der Gestaltung ihrer Preise für Leistungen und Lieferungen innerhalb des Konzerns. Sofern diese Voraussetzungen vorliegen, ergeben sich für die Schadenberechnung für ein einzelnes Unternehmen keine Besonderheiten gegenüber einem vergleichbaren, nicht abhängigen Unternehmen. Liegen jedoch Anhaltspunkte dafür vor, dass Verrechnungspreise zwischen Konzernunternehmen nach anderen Kriterien als nach dem Markt gebildet werden, sind entsprechende Umbewertungen vorzunehmen. Bereits Hax (1965) hat festgestellt, dass bei Schadenberechnungen im Konzern grundsätzlich objektivierte Verrechnungspreise, d. h. also Preise, die sich am Markt orientieren, zugrunde zu legen sind.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich innerhalb einer Unternehmensgruppe bei Ausfall eines Produktionsstandortes oder eines Vertriebsnetzes Verschiebungen dadurch ergeben können, dass die Versorgung des Marktes durch andere Gruppenmitglieder übernommen wird. Insofern das übernehmende Unternehmen im gleichen Versicherungsvertrag versichert ist wie das vom Schaden betroffene Unternehmen, ist eine Verrechnung der sich möglicherweise ergebenden Vorteile des übernehmenden Unternehmens möglich, da alle versicherten Unternehmen als versicherte Einheit betrachtet werden. Problematisch wird die Situation, wenn sich z. B. der Versicherungsvertrag auf Konzernmitglieder innerhalb eines nationalen Bereiches beschränkt und die Marktversorgung im Schadenfall von einem ausländischen Konzernmitglied übernommen wird, das nicht im Rahmen der nationalen Police versichert ist. Auch hier besteht natürlich wirtschaftlich gesehen die Notwendigkeit für einen Vorteilsausgleich innerhalb des Gesamtkonzerns. Die rechtlichen Möglichkeiten sind jedoch eingeschränkt. So hat z. B. ein Rechtsgutachten im Zusammenhang mit einem Großbrand

im Lager eines deutschen Automobilherstellers ergeben, dass die Übertragung der Ersatzteilversorgung durch ein englisches Tochterunternehmen im Unterbrechungszeitraum und die damit verbundene zusätzliche Erwirtschaftung nicht bei der Berechnung des Schadens der deutschen Tochter gegengerechnet werden konnte.

Diese vertragsrechtliche Lücke in der FBUB 56 ist bisher nicht geschlossen worden; auch der Versuch, durch entsprechende Klauseln eine Anrechnung im Schadenfall sicherzustellen, ist bisher in der Regel an der Akzeptanz der VN bzw. der Makler gescheitert.

3. Schadenberechnung bei Betriebsaufgabe

116 In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass sich ein Unternehmer nach einem größeren Sachschaden dazu entscheidet, den Betrieb nicht fortzuführen, sondern die Tätigkeit einzustellen.⁶⁴ Die Bedingungen treffen für einen solchen Fall keine Aussage.

Grundsätzlich ist der Schaden bis zur Entscheidung des VN auf der Basis des Leistungs- bzw. Umsatzausfalles festzustellen. Anschließend ist zu prüfen, ob die Entscheidung zur Betriebsaufgabe insgesamt schadenmindernd wirkt, oder aber die damit verbundenen, zusätzlichen Kosten (Sozialplan etc.) den Ausfallschaden bei Fortführung des Betriebes übersteigen. Im letzteren Fall ist nach Auffassung des Verfassers der Ausfallschaden, der sich bei Fortführung des Betriebes ergeben hätte, fiktiv zu berechnen. Sind jedoch die Zusatzkosten für die Abwicklung des Unternehmens geringer als der sich sonst ergebende Ausfallschaden, sind diese als Schadenminderungsaufwand zu qualifizieren und dementsprechend zu entschädigen.

Ein Unterbrechungsschaden ist nicht deshalb zu verneinen, weil eine Betriebsaufgabe bereits vor dem zur Betriebsstilllegung führenden Sachschaden beabsichtigt war. Vielmehr entsteht in diesem Fall erst ab dem hypothetischen Stilllegungszeitpunkt kein Betriebsunterbrechungsschaden mehr.⁶⁵

F. Spezielle Formen der Betriebsunterbrechungsversicherung

I. Klein-Betriebsunterbrechungsversicherung

117 Die VR bieten Versicherungsschutz als Anhang zu einer gewerblichen Sachversicherung u. a. im Rahmen der Zusatzbedingungen für die einfache Betriebsunterbrechungs-Versicherung (Klein-BU-Versicherung) – **ZKBU 87**.

Die FBUB 56 gelten für solche Verträge grundsätzlich nicht, allerdings werden wesentliche Vorschriften aus der FBUB 56 wörtlich übernommen.

Während die Definition des Sachschadens gemäß **§ 2 FBUB 56** entbehrlich ist (es wird angeknüpft an den bereits bestehenden Sachversicherungsvertrag und die dort definierten versicherten Gefahren), werden **§ 3 Nr. 1-3 FBUB 56**, **§ 4 Nr. 1 FBUB 56** und **§ 6 Nr. 1, 2 und 4 FBUB 56** wörtlich übernommen. Nicht übernommen sind die besonderen Vorschriften zur Abschreibung gem. **§ 6 Nr. 3 FBUB 56**, zur Buchführungspflicht, **§ 7 FBUB 56** und zur Schadenminderungspflicht sowie zum Ersatz der Schadenminderungskosten. Letztere sind aufgrund der Geltung des VVG entbehrlich, die Berechnung der eingesparten Abschreibung ist auch nach **§ 4 Nr. 3 ZKBU 87** möglich.

⁶⁴ Hierzu BGH VersR 2001, 1020, 1021 – IV ZR 237/00

⁶⁵ BGH VersR 2001, 1020, 1021 – IV ZR 237/00; ausführlich zur jeweiligen Rechtsfolge je nach Zeitpunkt und Grund der Stilllegung P/M/Armbrüster, FBUB 2008 § 3 Rn. 4 ff.

Die Vorschriften der FBUB 56 zum Versicherungswert und zur Versicherungssumme sind ersetzt durch **§ 4 Nr. 1 ZKBU**. Und hier liegt auch die Besonderheit der Klein-BU-Versicherung. Die Intensität des Versicherungsschutzes orientiert sich nämlich am Verhältnis Sachversicherungswert zu Sachversicherungssumme. Liegt hier eine Unterversicherung vor, so wird das Deckungsverhältnis aus der Sachversicherung ebenfalls bei der Entschädigungsberechnung zur Klein-BU-Versicherung angewendet.⁶⁶

Es ergeben sich jedoch dann Probleme, wenn im Rahmen der Inhaltsversicherung bestimmte Sachen ausgeschlossen sind oder nicht unter den Versicherungsschutz fallen. Die Bedingungsgeber waren für solche Fälle der Meinung, dass dies nur dadurch kompensiert werden kann, dass die Versicherungssumme für die KBU-Versicherung entsprechend aufgestockt wird. Aus diesem Grund findet sich in **§ 4 ZKBU** folgende Vorschrift:

1. *Die in vorliegendem Vertrag für Betriebseinrichtung und Vorräte vereinbarte Sachversicherungssumme gilt auch als Versicherungssumme für die Betriebsunterbrechungssumme. Diese kann jedoch zur Vermeidung einer Unterversicherung (Nr. 4) erhöht werden,*
 - a) *soweit Betriebseinrichtungen oder Vorräte die dem versicherten Betrieb dienen, nicht durch vorliegenden Vertrag versichert sind (§ 1. Nr. 2);*
 - b) *soweit Betriebseinrichtungen oder Vorräte gegen dieselbe Gefahr auch durch andere Versicherungsträger versichert sind, jedoch ohne Einschluss von Betriebsunterbrechungsschäden; solche anderweitigen Versicherungsverträge hat der VN dem VR unverzüglich anzuzeigen.*

Diese Vorschrift hat sich in der Praxis als kaum umsetzbar erwiesen. So scheitert es in der Regel schon daran, dass die entsprechenden Antragsformulare der VR in der Geschäftsversicherung überhaupt keine Möglichkeiten der Aufstockung der KBU-Versicherungssumme vorsehen. Darüber hinaus ist in der Praxis feststellbar, dass der Vertriebsaußendienst in der Regel diese Vorschrift nicht kennt. Die Probleme ergeben sich jedoch nicht nur aus mangelnder Kenntnis, sondern auch aus der unklaren Formulierung der Vorschrift. So wird nicht klargestellt, was unter **dem Betrieb dienender Betriebseinrichtung** zu verstehen ist und es wird auch nicht gesagt, wie der Versicherungsort umschrieben ist.

► Beispiel

Brandschaden in einem Zimmerei-Betrieb

Versicherungssumme für Einrichtung und Vorräte und damit auch KBU

€ 150.000,–.

Das Objekt wurde durch Einbrecher in Brand gesetzt und erlitt Totalschaden. Zum Zeitpunkt des Brandes war in der Zimmereihalle ein LKW mit Aufbaukran abgestellt. Im Freien lagerten Vorräte auf dem Versicherungsgrundstück im Wert von etwa € 20.000,–. In das Gebäude eingebaut war ein Hallenkran, der auch in der VS des Gebäudes einbezogen und dort ausdrücklich mitversichert war. Außerdem befand sich in der Zimmereihalle ein Gabelstapler, der über eine Maschinen-Versicherung unter Einschluss des Feuer-Risikos beim gleichen VR versichert war. Darüber hinaus befand sich in den Betriebsräumen ein Zigarettenautomat (fremdes Eigentum).

Die gesamte Einrichtung und die Vorräte innerhalb des Gebäudes (ohne LKW und ohne Gabelstapler) hatten einen Wert von

€ 150.000,–.

⁶⁶ Zur Ermittlung des Versicherungswertes und diesbezüglichem Hinweis und Beratungspflicht des VR OLG Saarbrücken ZfS 2005, 299 – 5 U 682/03.

Wert des dem Gebäude zugerechneten Hallenkran	€ 100.000,–
Der LKW mit Kranaufbau hatte einen Wert von	€ 200.000,–
Der Gabelstapler war zu bewerten mit	€ 50.000,–
Wert des Zigarettenautomaten	€ 1.000,–
Sachen im Freien waren entsprechend der Pauschaldeklaration versichert mit	€ 3.000,–
Wert der Vorräte im Freien	€ 20.000,–

Bei der Ermittlung des Versicherungswertes nach **§ 4 Nr. 1 ZKBU** ist wie folgt vorzugehen:

- Der Hallenkran ist nach der allgemeinen Verkehrsauffassung und dem Sachenrecht als Gebäudebestandteil zu sehen. Auch hier besteht eine Aufklärungspflicht des VRs. Die Zuordnung zur Einrichtung nach der Positionserläuterung zur Feuer-Industrieversicherung ist nicht relevant.
- Der LKW ist zwar eine dem Betrieb dienende Sache, nicht jedoch der Betriebs-einrichtung im Sinne der Feuerversicherung zuzuordnen, (vgl. hierzu die Formulierungen in der Pauschaldeklaration zur Pos. Einrichtung).
- Der in der Halle befindliche Gabelstapler sollte gemäß **§ 4 Nr. 1b** zu einer Aufstockung der Versicherungssumme für die KBU-Versicherung führen; dies hätte jedoch der VR bereits erkennen können, da schon eine Maschinenversicherung bestand. Er hat also hier eine Aufklärungspflicht verletzt und kann sich deshalb nicht auf ein Fehlverhalten des VN berufen. Außerdem hätte der Agent den Fehler erkennen müssen.
- Automaten gehören zwar grundsätzlich zur Einrichtung, sind jedoch nach der Pauschaldeklaration vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Ob der VR hier eine Erhöhung der KBU-Summe hätte verlangen können, muss bezweifelt werden.
- Die im Freien gelagerten Vorräte bleiben bei der Versicherungswertermittlung unberücksichtigt, da sich der Versicherungsort nach den Kriterien der Feuer-Inhalts-Versicherung bestimmen muss und dort Sachen nur in Gebäuden versichert gelten. Im Freien können Sachen nur zuschlagspflichtig versichert werden. Die im Rahmen der Pauschaldeklaration enthaltene Freigrenze von **€ 3.000,–** muss ebenfalls unberücksichtigt bleiben, da es sich um eine besondere Entschädigungsgrenze handelt und nicht um Vorräte an sich.

II. Die Mittlere BU-Versicherung nach den MFBU

- 119 Im Gegensatz zur Klein-BU-Versicherung handelt es sich bei der Mittleren BU-Versicherung um einen selbstständigen Versicherungsvertrag auf der Basis der FBUB 56, wobei jedoch die Versicherungssummenermittlung deutlich vereinfacht wurde. Nach den MFBU ist es nicht mehr erforderlich, die Versicherungssumme für die Zukunft zu bemessen (im Zweifel muss die Versicherungssumme ja bei 12-monatiger Haftzeit das Wachstum der nächsten 24 Monate berücksichtigen), sondern es wird auf den Rohertrag des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres abgestellt.

Der VN verpflichtet sich, diesen Rohertrag nach der einfachen Formel

Umsatzerlöse

./. Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bezogene Leistungen

Rohertrag

zu melden. Nicht berücksichtigt bei dieser Formel werden Bestandsveränderungen von Halbfertig- und Fertigerzeugnissen. Diese Größe ist jedoch mittelfristig vernachlässigbar, da in der Regel über mehrere Jahre eine Kompensation erfolgt und die in dieser Position ausgewiesenen, jährlichen Erhöhungen oder Reduzierungen nur aufgrund der auf ein Geschäftsjahr abgegrenzten Erfolgsrechnung entstehen.

Um mögliches Wachstum innerhalb der Haftzeit nach einem Schaden zu berücksichtigen, verpflichtet sich die VR, über diese auf der Basis des Vorjahres gebildete Versicherungssumme hinaus eine **Nachhaftung** in der Regel in der Höhe von einem Drittel zunächst prämienfrei zu übernehmen. Im Gegenzug verpflichtet sich der VN, innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die tatsächliche Summe für das abgelaufene Geschäftsjahr zu ermitteln und zu melden. Auf der Basis dieser gemeldeten Summe erfolgt dann eine Prämienabrechnung und Neufestsetzung der Summe für das laufende Jahr. Meldet der VN innerhalb der ersten vier Monate, so gilt die neue Summe rückwirkend ab 1. Januar eines Jahres als Versicherungssumme. Meldet er nicht, so wird die Versicherungssumme um 10 % rückwirkend erhöht.

Von Bedeutung ist, dass das Geschäftsjahr des VN dem Kalenderjahr entsprechen muss. Im Schadenfall erfolgt lediglich eine Überprüfung der für das abgelaufene Geschäftsjahr gemeldeten Versicherungssumme. Wurde diese Meldung falsch abgegeben, so wird im Verhältnis der falschen zur richtigen Summe die Entschädigung entsprechend gekürzt.

Diese Form der BU-Versicherung mit vereinfachter Summenermittlung setzt sich im mittleren, gewerblichen und kleinindustriellen Bereich zunehmend durch, da sie eine wesentliche Verbesserung darstellt gegenüber den Vorschriften der FBUB 56 zu Versicherungssumme und Versicherungswert.

Festzustellen ist noch, dass die Haftsumme des VRs – also die vereinbarte Versicherungssumme plus Nachhaftung – ausschließlich als Entschädigungsgrenze zu verstehen ist und es somit nicht mehr darauf ankommt, welchen Brutto-Gewinn der VN während der Unterbrechung bzw. im (nicht mehr erforderlichen) Bewertungszeitraum erzielt hätte. Nachteile aus dieser vereinfachten Summenermittlung ergeben sich für Unternehmen, die hohe variable Vertriebskosten wie z. B. Frachten haben und diese jetzt nicht mehr als variable Kosten die Versicherungssumme mindern. Hier werden also Ertragsanteile mit Prämien belastet, die im Schadenfall nicht benötigt werden, da die ihnen zugrunde liegenden Kosten variabel sind. Andererseits verzichtet der VR bei diesem Modell auf die Erhöhung des Versicherungswertes durch die Anteile der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (hauptsächlich Energiekosten), die fix sind bzw. der Betriebserhaltung dienen.

G. Allgemeine Feuerbetriebsunterbrechungsversicherungsbedingungen (FBUB 2010)

I. Gegenstand der Versicherung

Die neu gefassten FBUB 2010 gliedern sich in Anlehnung an die reformierten Sachversicherungsbedingungen in Abschnitt A und Abschnitt B auf, was die Übersicht erschwert. Dabei beinhaltet Abschnitt A FBU-spezifische Regelungen. In Abschnitt B

120

120a

sind bis auf § 13 Nr. 1 lit. f) – nicht versicherte Aufwendungen – die allgemeinen Regelungen enthalten, welche sich in fast allen Sachversicherungsbedingungen wiederfinden.

§ 1 Nr. 1 Abschnitt A FBUB 2010 - Gegenstand der Deckung

- 121 *Wird der Betrieb des VN infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der VR Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.*

Bereits der Begriff »Deckung« erscheint merkwürdig; er ist wohl der versicherungstypischen Fachsprache entlehnt und in Bedingungen sicherlich fehl am Platze. Gemeint ist offensichtlich der Gegenstand der Versicherung, wobei man zur Vermeidung von Wortwiederholungen diese unglückliche Bezeichnung »Deckung« gewählt hat.

Die Definition selbst ist identisch mit § 1 der FBUB 56, lediglich der Begriff des »Unterbrechungsschadens« in den FBUB 56 wird ersetzt durch den Begriff des »Ertragsausfallschadens«. Damit wird die Chance vertan, eine umfassende Definition des Gegenstandes der FBU-Versicherung vorzunehmen, es fehlt nämlich zum einen die wesentliche Voraussetzung, dass der geforderte Sachschaden sich an einer dem Betrieb dienenden Sache realisieren muss und darüber hinaus an der Einschränkung, dass Entschädigung nur innerhalb der vereinbarten Haftzeit geleistet wird. Hätte man diese beiden Punkte etwa in der nachstehenden Form zusätzlich berücksichtigt, so hätte man tatsächlich eine umfassende und komplette Definition des Gegenstandes der FBU-Versicherung erreicht.

Gegenstand der Deckung (der Versicherung)

- 122 *Wird der versicherte Betrieb durch einen während der Dauer dieser Versicherung eingetretenen Sachschaden unterbrochen, dann ersetzt der VR den dadurch innerhalb der vereinbarten Haftzeit dem VN entstehenden Unterbrechungsschaden.*

Sachschaden ist die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von dem Betrieb zu dienen bestimmten und am Versicherungsort befindlichen Sachen durch versicherte Gefahren. Die versicherten Gefahren sind gesondert zu vereinbaren.

§ 1 Nr. 2 Abschnitt A FBUB 2010 – Ertragsausfallschaden

- 123 *Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Bereich, die der VN bis zu dem Zeitpunkt von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder –beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.*

Dieser Absatz des § 1 kann nur als völlig misslungen bezeichnet werden, da hier mehrere, sehr verschiedene Bereiche völlig unsystematisch miteinander vermischt werden.

Zunächst wird versucht, den Begriff des Ertragsausfallschadens zu definieren, indem alte Formulierungen aus den FBUB 1955 aufgenommen werden und diese mit einer missglückten Umschreibung der Unterbrechungsdauer verknüpft werden.

Konkret wird gesagt,

- der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn;
- die fortlaufenden Kosten und der Betriebsgewinn müssen im versicherten Betrieb entstehen;
- die fortlaufenden Kosten müssen ohne Schaden erwirtschaftet worden sein;

- der Schaden endet, »wenn ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit«.

Letzteres ist eine unnötige Tautologie, die weiter oben genannten Einzelpunkte entsprechen letztendlich einem neu gemixten Ergebnis von alten Bestandteilen der FBUB 1956.

In **§ 1 Nr. 2b** erscheint dann unter der Überschrift

124

»Der VR leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch ...«

Ausschlusstatbestände, die bisher im Sinne einer Klarstellung der Adäquanz in **§ 3 Nr. 2 der FBUB 56** geregelt waren.

Zu den alten Vorschriften ergibt sich jedoch eine kleine, aber feine, weil bedeutsame Unterscheidung: Während sich im **§ 3. Nr. 2 FBUB 56** die Haftungsbeschränkung auf eine »wesentliche« Vergrößerung bezieht, wird der Begriff »wesentlich« nunmehr unterschlagen; damit sind alle Vergrößerungen des Schadens, die auf die nachstehenden Ursachen zurückzuführen sind, nicht mehr Gegenstand des Versicherungsschutzes.

Dabei handelt es sich im Einzelnen um

- Schadensvergrößerung durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
- behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
- den Umstand, dass dem VN zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

Diese Ausschlusstatbestände entsprechen den **FBUB 56**. Zur Kommentierung wird insoweit auf Rdn. 52 verwiesen. Die dort aufgeführte Kritik wurde bei der Neuformulierung der Bedingungen ignoriert. Problematisch ist allerdings auch der Einschub der Vorschrift an dieser Stelle, da sie systematisch logisch nicht in die Definition des Schadens gehört, sondern quasi »vor die Klammer« zu ziehen ist. Vergl. hierzu die Struktur der neuen AFB 2008.

In **§ 1 Nr. 2c)** findet sich dann eine Aufzählung der bisher (**FBUB 56**) in **§ 4, Nr. 2** 125 aufgeführten nicht versicherten Kosten. In den **FBUB 56** war noch klar gesagt, dass diese Kosten nicht versichert sind; daraus war zu entnehmen, dass im Gegensatz dazu fortlaufende Kosten und Gewinn wiederum zu den versicherten Bestandteilen des Ertrages gehören. In der Summe ergeben bekanntlich die früheren nicht versicherten (variablen) Kosten sowie die versicherten Kosten und der Gewinn wiederum die Betriebsleistung bzw. den Gesamtertrag. Nunmehr systematisch diese Kostenarten zu überschreiben mit »Der VR leistet keine Entschädigung für ...« führt letztlich zu einer zusätzlichen, völlig unnötigen Verwirrung.

Alternativformulierung für das versicherte Interesse der FBUB:

126

Unterbrechungsschaden ist der entgehende Bruttogewinn des VN nach Abzug der eingesparten Kosten. Bruttogewinn ist die entgehende Betriebsleistung bewertet zu Nettoerlösen abzüglich der variablen, leistungs- und vertriebsabhängigen Kosten, die bei laufender Produktion/Leistungserstellung anfallen bzw. angefallen wären.

§ 1 Nr. 3 Abschnitt A FBUB 2010 – Haftzeit

Diese Vorschrift ist handwerklich sauber formuliert; sie entspricht inhaltlich dem **§ 3, Nr. 3 der FBUB 56**. 127

§ 1 Nr. 4 Abschnitt A FBUB 2010 – Daten und Programme

- 128 Hier findet sich eine Modernisierung des in den **FBUB 56** enthaltenen Ausschlusses von Ausfallschäden durch Datenverluste.

Warum im Abschnitt 2 des Absatzes 4 allerdings Schäden ausgeschlossen werden, soweit sie auf den Verlust von noch nicht betriebsfertigen Programmen zurückzuführen sind, ist nicht nachvollziehbar, da anerkanntermaßen Sachschäden an Anlagen im Bau – und dies müsste damit auch für Programme in der Entwicklung gelten - durchaus zu ersatzpflichtigen Ertragsausfallschäden führen können. Dies gilt natürlich erst für den Zeitpunkt, ab dem diese Programme betriebsfertig gewesen wären.

§ 2 Abschnitt A FBUB 2010 – Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge

- 129 Die Überschrift ist irreführend, da zunächst in Nr. 1 der Vorschrift der »Sachschaden« definiert wird. Die Definition orientiert sich wiederum an den **FBUB 56**, indem sie den früheren **§ 2, Nr. 1** komplett übernimmt. Die Bedingungen nutzen jedoch nicht die Gelegenheit klarzustellen, was mit dem Begriff der »dem Betrieb dienenden Sache« überhaupt gemeint ist. Siehe hierzu Rdn. 35.

In den Absätzen 2 bis 4 werden die Gefahren Brand, Blitzschlag und Explosion definiert. Auf eine Kommentierung der versicherten Gefahren wird an dieser Stelle verzichtet und auf den entsprechenden Beitrag (Wälder) an anderer Stelle dieses Handbuches verwiesen.

§ 4 Abschnitt A FBUB 2010 – Versicherungsort

- 130 Die bisherige Regelung gem. **§ 3, Nr. 1 der FBUB 56** fordert, dass sich der Unterbrechungsschaden auf einem Grundstück ereignet hat, das in der Versicherungsurkunde als Betriebsstelle bezeichnet ist. In den **FBUB 2008** wird nun der Begriff des Versicherungsortes verwendet und definiert als die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder als Versicherungsort bezeichnete Grundstücke.

Materiell ist damit keine Veränderung verbunden.

§ 5 Abschnitt A FBUB 2010 – Versicherungswert, Bewertungszeitraum, Versicherungssumme

- 131 *Der Versicherungswert wird gebildet aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der VN in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes erwirtschaftet hätte.*

Vergleichen wir hierzu die entsprechende Vorschrift der **FBUB 56 in § 5, Nr. 1**:

Maßgebend für den Versicherungswert im Schadenfalle sind der Betriebsgewinn und die Kosten, die der VN ohne Unterbrechung des Betriebes in dem Bewertungszeitraum erwirtschaftet hätte.

Über Formulierungen lässt sich streiten; zufriedenstellend sind beide Texte nicht. Insbesondere fehlt es hier wiederum an einer klaren Aussage, dass nicht Kosten, sondern der Bruttoertrag oder Rohertrag oder Deckungsbeitrag versichert sind.

§ 5 Nr. 2 Abschnitt A FBUB 2010 – Bewertungszeitraum

- 132 Diese Formulierung entspricht im Wesentlichen dem **§ 5, Nr. 1 der FBUB 56**. Materielle oder beabsichtigte Änderungen sind nicht erkennbar.

§ 5 Nr. 3 Abschnitt A FBUB 2010 – Versicherungssumme

- a) *Die Versicherungssumme ist der zwischen VR und VN im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.*

b) *Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.*

Die Vorschrift orientiert sich an den AFB 2008 und am VVG, steht aber im Widerspruch zu **§ 8 (5) FBUB 2008**, wonach die Unterversicherung zwingend anzurechnen ist. Dieser steht im Widerspruch zu **§ 75 VVG**, nachdem nur eine »erhebliche« Unterversicherung anrechenbar ist.

§ 6 Abschnitt A FBUB 2010 – Umfang der Entschädigung

Bereits in den **FBUB 56** war diese Vorschrift nicht besonders gelungen; dies resultierte insbesondere aus der mangelnden Definition des Gegenstandes der FBU-Versicherung, also dem versicherten Interesse. Ist nämlich der Unterbrechungsschaden bzw. das versicherte Interesse sauber definiert, so lässt sich darauf aufbauend ohne größere Probleme auch die Schadenberechnung darstellen. 133

Bereits die Tatsache, dass in der Vorschrift vom »Umfang der Entschädigung« gesprochen wird, mutet merkwürdig an, da tatsächlich die Schadenberechnung gemeint ist. So findet sich sowohl in den alten **FBUB 56** als auch im neu formulierten **§ 6, Nr. 1 der FBUB 2008** ein Sammelsurium an Vorschriften, die teilweise klarstellenden, teilweise begrenzenden Charakter haben und sich auch ganz allgemein zur Kausalität und zur Adäquanz bei der Schadenberechnung verhalten. Im Wesentlichen werden die Vorschriften des **§ 6 der FBUB 56** wiederholt, allerdings anders zusammengesetzt. Lediglich bei der Regelung für die Abschreibungen bei der Schadenberechnung gibt es eine deutliche Änderung. Die Vorschrift des **§ 6 Nr. 3 FBUB 56** lautet wie folgt:

Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen und Einrichtungen sind nur insoweit zu entschädigen, als sie auf vom Sachschaden nicht betroffene Teile des versicherten Betriebes entfallen. 134

Die Neuformulierung in **§ 6 Nr. 1 lit. d) Abschnitt A FBUB 2010** lautet:

Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.

Warum hier auf den Sachschaden abgestellt wird ist unklar, vermutlich wollten die Verfasser erreichen, dass Sachen, die während der Unterbrechung nicht benutzt werden und damit auch nicht abgenutzt werden, bzw. auf diese Sachen entfallende Abschreibung nicht entschädigt wird. Es ist zu befürchten, dass – wie auch schon bisher bei der Auslegung des **§ 6, Nr. 3** – damit wiederum nur neue Auslegungsprobleme geschaffen werden, die dem Sinn und Zweck der Vorschrift nicht gerecht werden. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten vgl. Rdn. 35.

Festzustellen ist jedenfalls, dass viele Fragen im Zusammenhang mit der Berechnung oder Berücksichtigung von Abschreibungen bei der Schadenberechnung nach wie vor offenbleiben.

§ 6 Nr. 2 lit. a) Abschnitt A FBUB 2010 – Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert bei Eintritt des Sachschadens, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: 135

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Unklar bleibt hier, was mit dem Versicherungswert bei Eintritt des Sachschadens gemeint ist. Bekanntermaßen gibt es bei der BU-Versicherung keine stichtagsbezogene Versicherungswerte. Der Versicherungswert wird über einen Zeitraum, konkret den Bewertungszeitraum ermittelt. Möglicherweise ist allerdings gemeint, dass die bei Eintritt des Sachschadens geltende bzw. vereinbarte Versicherungssumme in die Formel für die Berechnung der Unterversicherung einzusetzen ist. Dies hätte man allerdings sauberer und klarer formulieren können, z. B. in der Form:

Ist die bei Eintritt des Sachschadens geltende Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert im Bewertungszeitraum ...

§ 6 Nr. 2 lit. b) Abschnitt A FBUB 2010

- 136 *Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen. Betriebsgewinn und Kosten sind in einer Position versichert, soweit für sie die gleiche Haftzeit gilt.*

Diese Formulierung ist unverständlich, zumal in den **FBUB 2010** eine Formulierung fehlt wie in **§ 3 Nr. 3 Satz 2 FBUB 56**:

Für Gehälter und Löhne kann bei Zugrundelegung der Jahressummen eine kürzere Haftzeit vereinbart werden.

Erst vor diesem Hintergrund macht es Sinn, verschiedene Kostenarten unterschiedlichen Positionen mit dann unterschiedlichen Haftzeiten zuzuordnen.

Damit sind die **FBUB 2008** unklar, weil unvollständig.

§ 7 Abschnitt A FBUB 2010 – Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

- 137 Hier haben sich keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zu den **FBUB 56** ergeben; lediglich der Zinssatz für die Verzinsung ist nunmehr auf 4 % festgeschrieben. Die Regelung entspricht damit den **AFB 2008**.

§ 8 Abschnitt A FBUB 2010 – Sachverständigenverfahren

- 138 Auch hier sind die Vorschriften des **§ 12 der FBUB 56** im Wesentlichen übernommen worden.

§ 10 Abschnitt A FBUB 2010 - Buchführungspflicht

- 138a Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen **§ 7 der FBUB 56**.

§ 11 Abschnitt A FBUB 2010 – Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

- 139 In den **FBUB 56** war in der letzten Version kein Bezug auf Sicherheitsvorschriften mehr enthalten. Die jetzt vorgenommene Ergänzung wird allerdings für die Praxis wenig Bedeutung haben, zumindest soweit es sich um die jetzt geforderte Kontrolle der Versicherungsräume handelt, da diese viel zu wenig konkret ist. Zu begrüßen ist die Pflicht zur wöchentlichen Duplizierung von Daten und Programmen, verbunden mit der Pflicht zur sicheren Aufbewahrung.

II. Pflichten des VN im Schadenfall und Ersatz der Aufwendungen zur Schadenminderung

- 140 Die **FBUB 56** setzten sich – zu Recht – umfangreich mit dem Thema Schadenminderung und dem Kostenersatz auseinander, da das Spektrum der Schadenminderungsmöglichkeiten bei einem gedehnten Versicherungsfall wie bei Betriebsunterbrechungsschäden wesentlich weiter ist und damit einen deutlich höheren Stellenwert besitzt als in der Sachversicherung (vgl. hierzu Rdn. 86 ff.).

Warum die Verfasser der **FBUB 2008** darauf verzichten, in Abschnitt A der Bedingungen entsprechende Vorschriften wie den **§ 11 Nr. 2 FBUB 56** aufzunehmen, ist nicht

nachvollziehbar. Die Tatsache, dass im Abschnitt B der Bedingungen unter **§ 8 Nr. 2** – Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles – der VR aufgefordert wird, nach Möglichkeit für die und nach Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, reicht für die FBU-Versicherung nicht aus. Alleine schon die Beschränkung auf die Situation bei »Eintritt des Versicherungsfalles« zeigt, dass die Verfasser wohl übersehen haben, dass Schadenminderung den gesamten Versicherungsfall bis zum Ende der Unterbrechung bestimmt und sich nicht auf den Eintritt des Versicherungsfalles, also die zeitliche Nähe des Sachschadens beschränkt.

Die Kritik gilt in besonderem Maße auch für das Fehlen des **§ 11 der FBUB 56**, in dem der Ersatz der Aufwendungen zur Schadenminderung geregelt wurde. Diese Vorschrift findet sich in dieser Form nicht mehr in den **FBUB 2010**, sondern versteckt in § 13 – Aufwendungsersatz Nr. 1 f) bb) und cc). 141

§ 13 bezieht sich ebenfalls nur auf Aufwendungen bei Eintritt des Versicherungsfalles und berücksichtigt damit nicht den Zeitaspekt (Haftzeit) bei der FBUV.

Die Vorschriften der **§§ 84 und 85 im VVG 2008**, die in Teil B der FBUB wiederholt werden und nicht wesentlich von der alten Fassung abweichen, sind sehr allgemein gehalten und berücksichtigen nicht die besonderen Erfordernisse der FBUV.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die **FBUB 2010** misslungen sind. Diese Vorbehalte werden offensichtlich von vielen großen Versicherern geteilt. Wie eine eigene Untersuchung des Verfassers im Jahr 2014 ergeben hat, finden die **FBUB 2010** kaum Verwendung. Die großen Sachversicherer verlassen sich insofern lieber auf selbst formulierte Bedingungen oder verwenden weiter die **FBUB 56**, die eigentlich durch die **FBUB 2010** ersetzt werden sollten. Es besteht mithin umfassender und auch dringender Nachbesserungsbedarf.